DAS WECHSELDISKONTGESCHÄFT.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER JURISTISCHEN DOKTORWÜRDE

WELCHE MIT GENEHMIGUNG

DER HOHEN JURISTISCHEN FAKULTÄT

DER

VEREINIGTEN FRIEDRICHS-UNIVERSITÄT

HALLE-WITTENBERG

ZUGLEICH MIT DEN ANGEHÄNGTEN THESEN

AM 24. MAI 1909, MITTAGS 12 UHR

ÖFFENTLICH VERTEIDIGEN WIRD

KARL NORDHOFF

BEAMTER DER REICHSBANK

IN HALLE a. S.

OPPONENTEN:

HERR REFERENDAR DR. IUR. **SEYDEL** IN NAUMBURG A. S.

HERR REFERENDAR DR. IUR. **KÖNIG** IN HALLE A. S.

HALLE a. S.

HOFBUCHDRUCKEREI VON C. A. KAEMMERER & Co.

1909.

Meiner lieben Schwester!

Inhaltsübersicht.

Seite

A. Einleitung.

§ 1. a) Begriff des Wechseldiskontgeschäftes. Technik der Berechnung. 1
§ 2. b) Wirtschaftliche Bedeutung 5
§ 3. c) Gesetzgebung 12

B. Abschluss des Wechseldiskontgeschäftes.

§ 4. a) Die Diskontierungsofferte 15
§ 5. b) Annahme und Vertragsschluss 23

C. Rechtliche Natur des Wechseldiskontgeschäftes.

§ 6. a) Charakterisierung als Kaufvertrag 28
§ 7. b) Die Ansichten anderer 38

D. Rechtliche Wirksamkeit des Wechseldiskontgeschäftes.

I. Die Verpflichtungen des Diskontanten.

§ 8. a) Übergabe, Eigentums- und Rechtsverschaffung 45
§ 9. b) Haftung für rechtliche Mängel, für den rechtlichen Bestand, für Bonität 58
§ 10. c) Verzug des Diskontanten 68
§ 11. d) Gewährleistung wegen Mängel der Wechselurkunde . . . 70

II. Die Verpflichtungen des Diskonteurs.

§ 12. a) Kaufpreiszahlung und Abnahme des Wechsels. Aufbewahrungspflicht 75
§ 13. b) Verzug des Diskonteurs 83

III. Die wechselrechtlichen Beziehungen unter den Kontrahenten.

§ 14. a) Zeitpunkt der Entstehung der wechselrechtlichen Beziehungen. 88
§ 15. b) Inhalt und Umfang der wechselrechtlichen Beziehungen . . 92
1. Die quasioriginäre Berechtigung des Diskonteurs 92
2. Präsentation zur Annahme. Regress auf Sicherstellung . . 93
3. Präsentation zur Zahlung. Regress mangels Zahlung . . 97
4. Die wechselmässigen Pflichten des Diskonteurs 100

Literatur.

Bähr, Otto, Die Anerkennung als Verpflichtungsgrund, 3. Aufl. Leipzig 1894.

Biermann, Johs., Bürgerliches Recht, Berlin 1908.

— Rechtszwang zum Kontrahieren, in Iherings Jahrb. Bd. 32, S. 267 ff.

Borchardt, O., Die geltenden Handelsgesetze des Erdballs, Berlin 1883/87.

Borchardt, Vollständige Sammlung der Deutschen Wechselgesetze u. s. w. Berlin 1871.

Borchardt, S., Die allg. Deutsche Wechselordnung, 6. Aufl. Berlin 1874.

Brodmann, Zur Lehre vom Girovertrage; in Goldschmidts Zeitschrift, Bd. 48, S. 121 ff.

Brunner, Die Wertpapiere; in Endemanns Handbuch II, S. 140 ff.

Canstein, Lehrbuch des Wechselrechts, Berlin 1890.

Cohn, Kredit, in Endemanns Handbuch II, S. 354 ff.

Cohn, Die Kreditgeschäfte, in Endemanns Handbuch, Bd. III, S. 832 ff.

Cohn, Die Zahlungsgeschäfte, in Endemanns Handbuch, Bd. III, S. 998 ff.

Conrad, Grundriss zum Studium der politischen Ökonomie, I. Teil, Nationalökonomie, 5. Aufl. Jena 1905.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts, 4. Aufl. Jena 1903, 1904.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 6. Aufl. Stuttgart 1903.

Denkschrift zum Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches nebst 3 Anlagen, Berlin 1896.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preussens, 3. Aufl., Halle a. Saale, 1906.

Düringer und Hachenburg, Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 auf der Grundlage des B. G. B., Mannheim 1905.

Endemann, Der Kredit als Gegenstand der Rechtsgeschäfte; in Goldschmidts Zeitschrift, Bd. 4, S. 191 ff.

— Handelsrecht, 4. Aufl., Heidelberg 1887.

Engelmann, Das bürgerliche Recht Deutschlands, Berlin 1906.

Entwurf eines Handelsgesetzbuches mit Ausschluss des Seehandelsrechts nebst Denkschrift. Amtliche Ausgabe, Berlin 1896.

Entwurf eines Handelsgesetzbuches und Entwurf eines E. G. nebst Denkschrift in der Fassung der dem Reichstage gemachten Vorlage, Berlin (Guttentag) 1897.

Fischer und Henle, Bürgerliches Gesetzbuch, 6. Aufl. München 1904.

Fondsbörse, Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner —, gültig vom 1. April 1905 ab; abgedruckt in „Salings Börsenpapiere", 1. Teil, 10. Aufl., Leipzig 1905, S. 500 ff.

Gareis, Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 nebst E. G., 3. Aufl., München 1905.

— Das Deutsche Handelsrecht, 5. Aufl., Berlin 1896; 7. Aufl., Berlin 1903.[1])

— Zur Prüfung der Wechselrechtstheorien; in Siebenhaars Archiv, Bd. 17, Leipzig 1868, S. 266 ff.

— Allgemeine Deutsche Wechselordnung, 5. Aufl., München 1906.

Gierke, Deutsches Privatrecht, II. Bd., Sachenrecht, Leipzig 1905.

Goldschmidt, Der Lucca-Pistoja Actien-Streit, Frankfurt a. M. 1859.

— Über den Erwerb dinglicher Rechte von dem Nichteigentümer u. s. w.; in seiner Zeitschrift Bd. 8, S. 225 ff, Bd. 9, S. 1 ff.

Grünhut, Wechselrecht, in Bindings Handbuch, III. Abt. 2. Teil, Leipzig 1897.

— Lehrbuch des Wechselrechts, Leipzig 1900.

— Das Recht des Contocorrentverkehrs, in seiner Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht, III. Bd. No. 9, Wien 1876.

Hanausek, Die Haftung des Verkäufers u. s. w., Berlin 1883|1884.

Heilfron, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, II. Abt.: Recht der Schuldverhältnisse, 3. Aufl., Berlin 1905. III. Abt.: Sachenrecht, 3. Aufl., Berlin 1907.

Heims, Rechtliche Natur und Rechtswirkungen der Subskription auf ein Lieferungswerk, Rostocker Diss. 1903.

Hoffmann, E., Darstellung und kritische Beleuchtung der neueren Theorien des heutigen Wechselinstituts; in Goldschmidts Zeitschrift, Bd. 12, S. 432 ff.

Jacobi, E., Die Abnahmepflicht des Käufers, in Iherings Jahrbüchern Bd. 45, S. 259 ff.

— Die Wertpapiere im Bürgerlichen Recht des Deutschen Reiches, Jena 1901.

Jahresberichte verschiedener Grossbanken, für das Jahr 1907.

Ihering, Bemerkungen zur Abhandlung Kindervaters über die Lehre von den Versteigerungen; in seinen Jahrbüchern, Bd. 7, S. 166 ff.

Kämmerer, Reichsbank und Geldumlauf, Hamburg 1897.

Kindervater, Ein Beitrag zu der Lehre von der Versteigerung; in Jherings Jahrbüchern, Bd. 7, S. 1 ff.

Kräwel, Das Allgem Deutsche Handelsgesetzbuch, Halle a. S. 1862.

Koch, R, Geld und Geldwertzeichen, in Endemanns Handbuch, Bd. II, S. 113 ff.

— Die Reichsgesetzgebung über Münz- und Notenbankwesen, Papiergeld, Prämienpapiere und Reichsschulden, 5. Aufl. Berlin 1905.

— Die Drucksachen der Reichsbank, in Goldschmidts Zeitschr. Beilageheft zu Bd. 23, S. 226 ff.

— Vorträge und Aufsätze, hauptsächlich aus dem Handels- und Wechselrecht, Berlin 1892.

— Geld und Wertpapiere, Berlin und Leipzig 1889.

Koeppen, Der obligatorische Vertrag unter Abwesenden; in Jherings Jahrbüchern Bd. 11, S. 139 ff.

1) Zitate ohne Angabe der Auflage beziehen sich auf die 7. Auflage.

Kohler, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Berlin 1905, 1906.

Kuntze, Die Lehre von den Inhaberpapieren, Leipzig 1857.

— Deutsches Wechselrecht, Leipzig 1862.

— Das Wechselrecht, Einleitung, in Endemanns Handbuch IV, 2 S. 1 ff.

Lehmann, Heinrich, Otto, Lehrbuch des Deutschen Wechselrechts, Stuttgart 1886.

Lehmann, Karl, Lehrbuch des Handelsrechts, Leipzig 1908.

— Beiträge zur Lehre von den Erwerbsgründen des Aktienrechts; in Goldschmidts Zeitschrift, Bd. 51, S. 373 ff.

Lehmann und Ring, Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1901, 1902.

Levy, J. A., Der Contocorrent-Vertrag, herausgegeben von J. Riesser, Freiburg und Tübingen, 1884.

Lexis, Artikel „Wechsel" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. VI, S 617 ff.

Loewenfeld, Studien über den Giroverkehr, Erlanger Inaug. Diss. 1906.

Lotz, Artikel „Diskonto" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. II, S. 932 ff.

Maier-Rothschild, Handbuch d. ges. Handelswissenschaften, 6. Aufl., Berlin 1895.

Mayne, Der Diskont, Jena 1899.

Makower, Handelsgesetzbuch mit Kommentar, 13. Aufl. Berlin 1907.

Mohr, Josef, Der Kontokorrentverkehr, Würzburger Inaug. Diss. 1902.

Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Amtliche Ausgabe. Berlin und Leipzig 1888.

Obst, Das Buch des Kaufmanns, 2. Aufl. Leipzig 1906.

Ökonomist, Der Deutsche —, Wochenschrift f. finanz. u. volkswirtschaftl. Angelegenheiten, Herausgeber W. Christians, Berlin-Wilmersdorf.

Petersen, Waldemar, Das Diskontgeschäft, Erlanger Dissert. 1898.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einf. Ges., 3. Aufl. Berlin 1903 ff.

Prion, Das deutsche Wechseldiskontgeschäft, Heft 127 von Staats- und Sozialwissensch. Forschungen, herausgg. von Schmoller und Sering, Leipzig 1907.

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfes des B. G. B. Berlin 1897/99.

Puchelt, Commentar zum Allg. H. G. B.; 2. Aufl. Leipzig 1876.

Regelsberger, Anspruch des Gläubigers auf Leistung von Sicherheit für betagte oder bedingte Forderungen wegen Eintritts einer Verschlechterung in der Vermögenslage des Schuldners, in Jherings Jahrbüchern, Bd. 40, S. 451 ff.

— Die Handelsgeschäfte. Allgem. Grundsätze, in Endemanns Handbuch II, S. 383 ff.

— Die Vorverhandlungen bei Verträgen; zivilrechtliche Erörterungen, 1. Heft, Weimar 1868.

Rehbein, H., Das Bürgerliche Gesetzbuch, I. Bd. Allg. Teil, Berlin 1899.

Reichsbank, Allgemeine Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der —, 45. Ausgabe (amtlich), Dezember 1907.

Reichsbank, Die, 1876—1900, Jubiläumsschrift, Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichsbank, Verwaltungsbericht für 1907.

Reichsbankblätter, Deutsche, Monatsschrift, herausgg. von Paul Grotowsky, Leipzig,

Salings Börsenpapiere, 1. Allgemeiner Teil, die Börse und die Börsengeschäfte; 10. Aufl. Leipzig 1905.

Savigny, Das Obligationenrecht als Teil des heutigen römischen Rechts, Berlln 1853.

Schanz, G., Artikel „Diskont" und „Wechsel" in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft. 2. Auflage, Jena 1907.

Schauberg, Über Novation durch Wechsel oder über den Einfluss des Wechsels auf die unterliegende Verbindlichkeit; in Goldschmidts Zeitschrift, Bd. 11, S. 193 ff.

Schröder, Der Eigentumsübergang bei versendeten Sachen; in Goldschmidts Zeitschrift, Bd. 51, S. 39 ff.

Schulze, Das Sparkassenbuch, Inaug. Dissert. Halle 1905.

Siebenhaar, Prüfung der Wechselrechtstheorien; in seinem Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht, 16. Bd., Leipzig 1867, S. 113 ff.

Sohm, Über Vertragsschluss unter Abwesenden und Vertragschluss mit einer incerta persona; iu Goldschmidts Zeitschrift, Bd. 17 S. 16 ff.

Stammler, Das Recht der Schuldverhältnisse in seinen allgemeinen Lehren, Berlin 1897.

Staub, Hermann, Kommentar zur Allg. Deutschen Wechselordnung, 4. Aufl., Berlin 1901.

Staub's Kommentar zur Allg. Deutschen Wechselordnung, 5. Aufl. bearbeitet von J. u. M. Stranz, Berlin 1907.[1])

Staub's Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 8. Aufl., Berlin 1907.

Steinblinck, Das fiduziarische Indossament, Leipzig 1902.

Sydow, Konkursordnung. Fortgeführt von Busch, 10. Aufl., Berlin 1906.

Thöl, Das Handelsrecht, 2. Bd.: Das Wechselrecht, 3. Aufl., Leipzig 1873.

Verhandlungen des dritten allgemeinen Deutschen Bankiertages zu Hamburg, am 5., 6. und 7. September 1907, nach den Berichten der „Hamburger Nachrichten".

Wagner, Ad., Der Kredit und das Bankwesen; in Schönbergs Handbuch der Polit. Ökonomie, 3. Aufl. Tübingen 1890, S. 379 ff.

Weill, Die Solidarität der Geldmärkte. Frankfurt a. Main 1903.

Wieland, Der Wechsel und seine zivilrechtlichen Grundlagen, Basel 1901.

Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts, 9. Aufl. bearb. von Kipp, Frankfurt a. Main, 1906.

Zitelmann, Die Rechtsgeschäfte im Entwurf des B. G. B., Leipzig 1889.

1) Zitate ohne Angabe der Auflage beziehen sich auf die 5. Auflage.

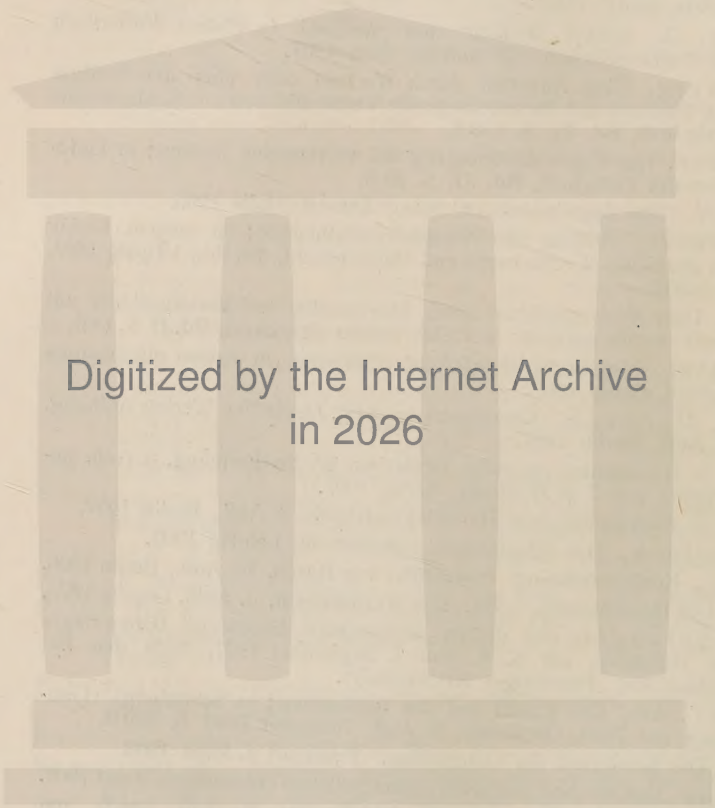
Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548112_0058

A. Einleitung.

§ 1.

a) Begriff des Wechseldiskontgeschäftes. Technik der Berechnung.

Der Ausdruck „Diskont“ (auch (frz.) escompte, (ital.) sconto) ist kaufmännischer terminus technicus. Man bezeichnet damit den Abzug, den eine betagte, noch nicht fällige Verbindlichkeit erleidet, wenn sie vor der Fälligkeit erfüllt wird, sei es durch die vorzeitige Leistung des Schuldners selbst, sei es durch einen Dritten, der die Forderung erwirbt. Diskont ist die Summe an Zwischenzinsen, die am Nennbetrage der Forderung gekürzt werden muss, um ihren Wert für einen früheren Zeitpunkt als den ausgemachten Fälligkeitstermin zu errechnen.[1]) Bei allen Schuldtiteln mit bestimmter Verfallzeit ist eine derartige Diskontberechnung möglich und gebräuchlich, z. B. für zur Rückzahlung ausgeloste Staats- usw. Schuldverschreibungen, für Zins- und Dividendenscheine, Schatzscheine, Steuervergütungs-Anerkenntnisse und Ausfuhrzuschussscheine, insbesondere aber für Wechsel.[2]) Bei

1) Vergl. Lotz im Handwörterbuch d. Staatsw. II S. 932; Conrad Grundriss I S. 172; Schanz in Elsters Wörterbuch I S. 653, II S. 1296; Grünhut W. R. I S. 12; Cohn in Endemanns Handbuch III S. 855; Maync S. 1; Canstein W. R. S. 54—57; Gareis HR. S. 598; Cosack H. R. S. 274; Staub W. O. zu Art. 83 Anm. 33; Maier-Rothschild I S. 352, II S. 298; Obst S. 819; Saling S. 102; Ad. Wagner in Schönbergs Handbuch S. 420.

2) Vergl. Best. f. d. Geschäftsverkehr mit der Reichsbank S. 66; Jubiläumsschrift der Reichsbank S. 102; Koch Münzgesetzgebung S. 292, 296; Maync S. 1; Cohn in Endemanns Handbuch III S. 855. — Auch in der Technik des Kontokurrents gibt es Diskontberechnungen, um den Wert eines am Abschlusstage noch nicht fälligen Postens für diesen Tag zu errechnen, Obst S. 825; Maier-Rothschild II S. 282.

der überragenden Bedeutung des Wechselgeschäftes[1]) pflegt der Kaufmann unter „Diskont" schlechthin, im prägnanten Sinne, den Wechseldiskont zu begreifen, den Abzug, der dem Erwerber eines noch nicht fälligen Wechsels dafür gebührt,[2]) dass er die Wechselsumme vor dem Fälligkeitstermin auszahlt und sein eigenes Kapital einem anderen gegen Auslieferung des Wechsels überlässt. Der auf diesen wirtschaftlichen Erfolg gerichtete gegenseitige Vertrag, welcher den einen Kontrahenten zur Hingabe eines Wechsels, den anderen zur sofortigen Zahlung der Wechselsumme abzüglich Diskont verpflichtet, wird Wechseldiskontierungsvertrag, Wechseldiskontgeschäft genannt.[3])

Die Allgemeine Deutsche Wechselordnung räumt dem Aussteller, dem Remittenten sowie jedem legitimierten Inhaber eines Wechsels von Gesetzes wegen die Befugnis ein, ihn an einen anderen durch Indossament zu übertragen.[4]) Das Diskontgeschäft bietet die Möglichkeit, diese Transportfunktion des Indossamentes wirtschaftlichen Zwecken dienstbar zu machen. Der Geldgeber, Diskonteur genannt, zahlt dem

---

1) So belief sich bei der Reichsbank im Jahre 1900 die aus Diskontgeschäften herrührende Anlage in Wechseln auf 88,9% in anderen Wertpapieren nur auf 2,2% der gesamten nutzbringenden Kapitalsanlage; vergl. Jubiläumsschrift S. 380, 381. Für Privatbanken liegt statist. Material nicht vor; doch dürfte das Verhältnis bei diesen ähnlich sein.

2) Nach dem das kaufmännische Verkehrsleben beherrschenden Grundsatz der Entgeltlichkeit; H. G. B. § 354; Cohn in Endemanns Handbuch III S. 832ff.; Gareis H. B. G. S. 329, 330. Vergl. dagegen B G. B. §§ 272, 813 Abs. 2, wonach mangels anderer Abrede der Schuldner bei vorzeitiger Erfüllung betagter Verbindlichkeiten Zwischenzinsen nicht verlangen kann.

3) Die Handelssprache versteht unter „diskontieren" einerseits den Erwerb eines Wechsels gegen Barzahlung, andererseits aber auch umgekehrt die Veräusserung gegen Barzahlung. Obst S. 1136; Maier-Rothschild II S. 298. Vergl. ferner dazu Bankgesetz § 13,2 und unten S. 38 Anm. 3.

4) W. O. Art. 6 Abs. 1, Art. 9, Art. 10, Art. 36, vergl. dazu aber Art. 9 Abs. 2, Art. 15. Grünhut W. R. I S. 11; Staub W. O. zu Art. 9 Anm. 1.

Wechselveräusserer, dem Diskontanten,[1]) nicht die volle Wechselsumme, sondern behält als Entschädigung für die ihm entgehende Nutzung seines Geldes und zugleich als Prämie für das mit dem Wechsel zu übernehmende Risiko,[2]) den Diskont ein.

Bei Berechnung des Diskontes für im Inlande in Reichswährung zahlbare Wechsel[3]) bedient sich die kaufmännische Praxis der Carpzow'schen Methode,[4]) der Prozentrechnung von 100. Nach dem jeweilig von der Reichsbank festgesetzten Prozentsatz,[5]) oder dem sonst vereinbarten, namentlich dem sogenannten Privatdiskontsatz, werden die Zinsen, gewöhnlich vom Abschlusstage des Geschäftes bis zum Fälligkeitstage des Wechsels, an der Wechselsumme gekürzt.[6]) Ist der Verfalltag im Wechsel nach beweglicher Zeit angegeben, so wird er zunächst auf Grund der Wechselordnung festgestellt. Die Anzahl der für die Diskontberechnung zu berücksichtigenden Tage wird alsdann so bestimmt, dass der Tag des Vertragsschlusses nicht mit-

1) Wir werden in den weiteren Ausführungen die Kontrahenten stets durch diese beiden Bezeichnungen unterscheiden; wir folgen damit der Handelsterminologie. Die Literatur kennt noch andere Ausdrücke und bezeichnet zuweilen auch den Geldgeber als Diskontanten, den Wechselgeber als Diskonteur. Vergl. Gareis W. O. S. 26; Cohn in Endemanns Handbuch III S. 855.

2) Vergl. Prion S. X, S. 72; Weill S. 1, S. 7.

3) Nur der Vertrag über solche wird als Diskontgeschäft bezeichnet. Bei auf das Ausland gezogenen und über ausländische Währung lautenden Wechseln spricht man von Devisengeschäft. Obst S. 475, 842; Saling S. 215; Maier-Rothschild II S. 298; Gareis W. O. S 26; Best. f. d. Verkehr mit der Reichsbank S. 47; Jubiläumsschrift der Reichsbank S. 99; Lehmann H. R. S. 52 Anm. 4. Hier liegt der Diskontabzug entweder im Umrechnungskurs bei sogenanntem tel quel-Kurse, oder die Zinsdifferenz wird nach Umrechnung am Kurswerte reguliert.

4) Die sich auf die Digestenstelle ad legem Falcidiam 35, 2, 88, 3 stützt; Heilfron Schuldverhältnisse S. 105 Anm. 10.

5) Bankgesetz § 15. Der Kürze halber wird häufig der Ausdruck „Diskont" im Sinne von „Diskontsatz" gebraucht, d. i. der Zinsfuss, der für die Errechnung des Diskontes angenommen wird.

6) Über Hamburger Berechnung siehe Saling S. 213.

gerechnet und der Monat zu 30 Tagen gezählt wird.[1]) Der Tag wird der computatio civilis entsprechend aus Bequemlichkeitsrücksichten als Einheit angenommen.[2])

Es ist zwar unrichtig und ungenau, den Diskont von der Wechselsumme zu berechnen;[3]) aber diese Methode hat den für das kaufmännische Leben bedeutsamen Vorzug der Einfachheit; ihre Unrichtigkeit fällt ausserdem bei den im Diskontgeschäft regelmässig gegebenen kurzen Fristen nicht sehr ins Gewicht. Die Reichsbank diskontiert (Bankges. § 13, 2) nur solche Wechsel, die spätestens nach drei Monaten

---

1) W. O. Art. 30ff.; vergl. auch B. G. B. § 186ff. „Deutsche Berechnung". Der Verfalltag braucht nicht notwendig der Zahlungstag des Wechsels zu sein. W. O. Art 92; Staub W. O. zu Art. 4, Anm. 14.

2) Bei jedem Diskontgeschäft kommt mindestens die Anzahl der „Banktage" zur Berechnung und zwar zum Bankdiskontsatz. Es wird immer angenommen, dass man zwecks Einkassierung des Wechsels später genötigt sein würde, ihn bei der Reichsbank zu rediskontieren. Über „Banktage", „Zinszahlen" und die weitere Berechnungstechnik vergl. Saling S. 213ff.; Obst S. 820; Maier-Rothschild II S. 278, II S. 340, 341; Petersen S. 11ff.; Prion S. 68; Best. f. d. Verkehr mit der Reichsbank S. 45ff.

Beispiel einer Reichsbankdiskontnote, wie sie von den Diskontkunden mit den Wechseln einzureichen ist:

Halle a. S., den 5. März 1908.

Rechnung über bei der Reichsbankstelle in Halle diskontierte Wechsel.

Bezogener:	Zahlungsort	Verfallzeit		Diskonto à 6%		Wechselbetrag M.
		Tag	Monat	Tage	Zinszahl.	
Adolf Meyer	Berlin	25	April	50	400	800,—
Heinrich Schulze	Hamburg	25	Mai	80	3200	4000,—
					3600	4800,—
				ab Zinsen:		60,—
						4740,—

Erhoben durch:
(gez.) Hans Lehmann.

Betrag empfangen
(gez.) Heinrich Rothschild & Co.

3) Ein in 25 Jahren fälliger Wechsel würde danach bei 4% heute umsonst zu erhalten sein.

fällig sind, und die Vorschriften dieser Bank sind grundsätzlich auch für das Privatdiskontgeschäft massgebend.[1])[2])

§ 2.

b) Wirtschaftliche Bedeutung.

Wirtschaftlich ist das Wechseldiskontgeschäft von hervorragender Bedeutung; es dient insbesondere zwei wichtigen Zwecken, auf seiten des Diskontanten zur Geldbeschaffung, auf seiten des Diskonteurs zur zinstragenden Anlage flüssiger Mittel.[3])

Jeder Wechsel ist in der Hand des legitimierten Eigentümers in wirtschaftlichem Sinne Kapital. Er verdankt irgend einer materiell-rechtlichen causa debendi seine Entstehung; z. B. der Gläubiger einer in Geld zahlbaren Verbindlichkeit vereinbart mit seinem Schuldner durch pactum de cambiando die Einkleidung der Forderung in die Form des Wechsels. Der Fälligkeitstermin der Forderung wird dem Wechselbriefe als Verfalltag eingefügt; dem Schuldner kann hiermit bei ernstlichem Zahlungswillen kein Unrecht geschehen sein; seine Zahlungsverpflichtung ist nach Umfang und Zeitpunkt dieselbe geblieben. Dem Gläubiger aber und ebenso jedem späteren Nehmer des indossablen Wechsels wird Kapital in die Hand gegeben, Kapital in einer besonderen, bequem realisierbaren, daher gern genommenen Form. Wenn es auch unter regelmässigen Umständen festliegt und sich erst am Fälligkeitstage mit der Zahlung des Bezogenen bezw.

1) So sind nach Berliner Usance „Privatdiskonten“ nur lieferbar mit einer Verfallzeit bis zu drei Monaten. Obst S. 474; Saling S. 214; Weill S. 18; Mayne S. 5. Vergl. noch unten S. 9 Anm. 2.

2) Umständlicher, aber genauer wäre die s. g. Hoffmann'sche Methode, die ein Kapital sucht, das zuzüglich der Zinsen am Fälligkeitstage den Nennwert ergibt; dieser Methode folgt z. B. B. G. B. § 1133 Satz 3, § 1717 Abs. 2; K. O. § 65; Zw. V. Ges. § 111.

3) Conrad, Grundriss I S. 171; Saling S. 214, 384; Prion S. 1; Canstein S. 57. Der Diskontant verfolgt zuweilen auch nur den Zweck, den mit der Einkassierung demnächst fälliger Wechsel verbundenen Mühen aus dem Wege zu gehen.

durch Zahlung der Notadressen oder im Regresswege in Bargeld verwandelt, so gewährt doch das Diskontgeschäft ohne besondere Mühen die Möglichkeit, dieses festgelegte Geld zur Befriedigung eines unmittelbaren Zahlungsbedürfnisses flüssig zu machen. Der Wechsel kann gegen sofortige Barzahlung verwertet werden; neue Gewinn versprechende Geschäfte können eingeleitet werden. Der Diskontabzug, welchen der Diskonteur an der Wechselsumme macht, wird gegenüber einer nutzbringenden Verwendung der erzielten flüssigen Mittel meist nicht ins Gewicht fallen.[1])

Auf der anderen Seite legt der Diskonteur sein hingegebenes Geld verzinslich an; gegen die ihm später voll zufliessende Wechselsumme hat er nur einen um den Diskont verminderten Betrag zu zahlen brauchen. Er erwirbt in dem auf ihn girierten Wechsel einen wertvollen Gegenstand; ja der Wechsel hat gegen früher sogar noch an Wert gewonnen, da nunmehr neben den bereits vorher darauf vorhandenen Unterschriften auch der Skripturakt des Diskontanten eine weitere Garantie bedeutet; viresque acquirit eundo.[2])

Aus diesem Grunde wird dem geldbedürftigen Kaufmann von seinem Bankier leichter ein sogenannter Diskontkredit eröffnet als ein Blankokredit; denn für den Eingang des diskontierten Wechsels haften in der Regel neben dem Diskontanten noch andere Wechselverpflichtete.[3])

Das Diskontgeschäft beruht also auf der Ausnutzung des Personalkredits; es ist in wirtschaftlichem Sinne Kreditgeschäft.[4]) Seine wirtschaftliche Bedeutung ist die wirtschaftliche Bedeutung des Wechsels als Kreditinstrument überhaupt. Der Eigentümer eines Wechsels, mag er ihn selbst

---

1) Obst S. 473; vergl. noch Canstein S. 54.

2) Vergil, Aeneis VI 175; Grünhut I S. 12; Prion S. 30.

3) Die Reichsbank verlangt in der Regel 3, mindestens aber 2 als zahlungsfähig bekannte Wechselverpflichtete. Bankges. § 13, 2; Best. f. d. Verkehr mit der Reichsbank S. 44; Koch in Goldschmidts Zeitschrift Beilageheft zu Bd. 23 S. 229; Saling S. 213 Anm. XX. Nach ähnlichen Grundsätzen verfahren Privatdiskonteure; vergl. auch Lehmann H. R. S. 578.

4) Grünhut I S. 10; Levy S. 32 Anm I; Weill S. 1.

ausgestellt, mag er ihn als valeur faite erhalten haben,[1]) wird jederzeit leicht einen Diskonteur finden, sofern er bezw. die übrigen Wechselverpflichteten als solide und kreditwürdig erscheinen; denn der Kredit aller Unterschriften kommt für die wirtschaftliche Wertbestimmung eines Wechsels in Frage.[2])

Kredit im volkswirtschaftlichen Sinne ist nach Ad. Wagner[3]) „das freiwillige Gewähren oder Empfangen von Leistungen auf die gegebene Zusicherung künftiger Gegenleistung", nach Conrad[4]) „das Vertrauen, welches jemand geniesst im Hinblick darauf, dass er seinen Verpflichtungen nachkommen werde", nach der Definition von Levy[5]) „die Möglichkeit der zeitweisen Ergänzung der eigenen ökonomischen Kraft". Für den Volkswirt liegt das kreditgeschäftliche Moment des Diskontierungsvertrages darin, dass der Diskonteur in dem Wechsel gegen seine Zahlung keine materielle Kostbarkeit, sondern nur Zahlungsversprechungen erhält, die der Diskontant und die übrigen Verpflichteten durch ihre Unterschrift auf dem indossierten Orderwechsel zugunsten des jeweilig berechtigten Inhabers abgegeben haben. Der Diskonteur gewährt Kredit, der Diskontant geniesst Kredit.

Hat auch die ursprüngliche Bestimmung des Wechsels, den effektiven Geldtransport zu ersparen, im inneren Verkehr infolge der modernen Entwicklung der Zahlungssurrogate, Scheck, Giro, Abrechnung, mehr und mehr an Wichtigkeit verloren, so hat doch seine Bedeutung als Kreditverwertungsmittel mit dem Anwachsen von Handel und Industrie nur noch zugenommen.[6])

1) Grünhut I S. 296 Anm. 5.

2) Siebenhaar in seinem Archiv 16 S. 120.

3) In Schönbergs Handbuch S. 380.

4) Grundriss I S. 106.

5) S. 32, vergl. ferner die dort angegebene Literatur und Mohr S. 46.

6) Grünhut I S. 10; Mayne S. 11, 51; Saling S. 71; Canstein S. 54; Conrad, Grundriss I S. 168. Der Betrag der in Deutschland in Umlauf gesetzten Wechsel ist für 1900 auf 23,3, für 1907 auf 30 Milliarden M. errechnet worden; hiervon wurden allein bei der Reichsbank diskontiert 1900 8,5, 1907 12 Milliarden M. Vergl. Jubiläumsschrift d. Reichsb. S. 362,

Als Kontrahenten des Diskontierungsvertrages kommen überwiegend Kaufleute in Betracht, wie der Wechsel überhaupt, nach Einert das „Papiergeld der Kaufleute", immer noch vorzugsweise merkantilen Zwecken dient. Als geldsuchende Wechselgeber kommen alle kaufmännischen Kreise vor, als Diskonteure in der Hauptsache Banken und Bankiers. Diese betreiben die Diskontierung als den, man darf wohl sagen, bedeutsamsten Zweig ihrer Aktivgeschäfte. Die ihnen überlassenen, verfügbaren Gelder ihrer Kundschaft sind ihnen vielfach nur für kurze Zeit oder mit täglicher Kündigung anvertraut. Sie dürfen daher nicht dauernd festgelegt werden, sondern verlangen eine schnell, leicht und verlustlos realisierbare, dabei unbedingt sichere Anlage. Alles dies bietet die Diskontierung guter Wechsel.[1]) Während selbst bei den sichersten Wertpapieren infolge von Kursschwankungen[2]) auch bei kurzfristiger Anlage Verluste nicht zu vermeiden sind, besteht eine solche Gefahr bei Rediskontierung von Wechsln fast nie.[3])

Unter den diskontierenden Bankinstituten stehen auf der einen Seite die privilegierten Notenbanken, an der Spitze die Reichsbank,[4]) auf der anderen die Gesamtheit der privaten Banken, Bankiers Sparkassen u. s. w. Danach sind auch zwei Diskontsätze zu unterscheiden, der offizielle

---

363 uud deutsche Reichsbankblätter 1908 S. 35 nach einem Vortrage des Geh. Finanzrates Dr. v. Lumm; ferner Verwaltungsbericht der Reichsbank 1907 S. 8.

1) Schanz in Elsters Wörterbuch I S. 653; Conrad Grundriss I S. 171; Maync S. 54; Weill S. 20; Prion S. 1, 36.

2) Abgesehen von Stempel und Provision.

3) Vergl. Saling S. 215, 385.

4) Die neben der Reichsbank noch vorhandenen 4 Privatnotenbanken stehen an Bedeutung zurück. Jubiläumsschr. d. Reichsbank S. 19; Koch, Münzgesetzgebung S. 28. Die diskontierten Wechsel dienen als Notendeckung; denn nach Bankges. § 17 müssen die umlaufenden Banknoten zu $^1/_3$ in Metall, zu $^2/_3$ in Wechseln ihre Unterlage haben. Jubiläumsschr. S. 75; Prion S. 110 ff. An Diskontgewinn flossen der Reichsbank 1907 64 Millionen M. zu. Verwaltungsbericht S. 40.

Banksatz[1]) der Notenbanken und der meist niedrigere Privatdiskontsatz, zu dem die sogen. Privatdiskonten[2]) gehandelt werden.[3])

Der gewaltige Umfang des Wechseldiskontgeschäftes möge aus der folgenden Statistik erkannt werden.[4])

Wechselverkehr für das Jahr 1907.[5])

(Beträge in Millionen Mark.)

1	2	3		4		5		6	
Namen	Grundkapital	Wechselzugang		Wechselabgang		Wechselumsatz (Spalte 3 u. 4)		Wechselbestand 31. Dezbr. 1907	
		Stück	Sa.	Stück	Sa.	Stück	Sa.	Stück	Sa.
Reichsbank . . .	180	5 432 577	12 150	5 407 250	11 998	10 839 827	24 148	610 557	1 496
Allg. Deutsche Kreditanstalt .	90		1 192		1 179		2 371		60
Bank f. Handel u. Industrie . .	154								117
Berg-Märk. Bank	75	2 032 701	1 638	1 970 953	1 589	4 003 654	3 227	61 748	48
Berlin. Handelsgesellschaft . .	100		1 700		1 618		3 318		90
Deutsche Bank	200					3 125 248	15 613[6])		631
Diskonto-Ges. .	170					937 110	5 161		154
Dresdner Bank	180	3 028 300	8 489	3 022 065	8 527	6 050 365	17 016		218
Mitteld. Kreditbank	54						624[7])	15 394	29
Nationalbank für Deutschland . .	80		2 159		2 162		4 321		66
Nordd. Bank . .	50		997		1 006		2 003		48
A. Schaaffh. Bankverein	145	1 039 995	1 932						53
zus.	1 478							zus.	3 010

1) Bankges. § 15, Novelle dazu v. 7. 6. 99 Art. 7 § 1 u. § 2; Saling S. 114; Prion S. 3.

2) Das sind nach Berliner Usance Wechsel über 5000 M. auf Bank- oder Wechselplätze der Reichsbank; Laufzeit zwischen 8 Wochen bis 3 Monaten; 2 oder 3 Primaunterschriften, nicht reine Domizilwechsel nach W. O. 24. Alle anderen Wechsel werden auch von den privaten Diskonteuren nur zum Banksatz oder einem noch schlechteren Satz genommen. Mayne S. 5; Weill S. 18; Obst S. 473; Saling S. 213, 214; Prion S. 26 ff.; Best. f. d. Verkehr mit der Reichsbank S. 5 ff.

Wenn wir nun die Tag für Tag in ungezählter Menge abgeschlossenen Diskontgeschäfte als Gesamterscheinung erfassen, so erkennen wir ihre eminente Bedeutung für die ganze Volks- und Staatswirtschaft; wir erkennen in ihnen das wesentlichste Mittel[1]) zur Förderung und Regelung des Geldumlaufes, falls wir uns einmal vor Augen führen, in welcher Weise sich der Geldumlauf vollzieht.

Bei unserem zentralisierten Notenbanksystem braucht kein Kaufmann, kein Bankier grössere zinslose Barreserven zu halten; gute bankfähige Wechsel sind sein Kapital, das einerseits Zinsen trägt und andererseits sich bei Kreditwürdigkeit jederzeit in Bargeld verwandeln lässt. Gesteigerter Geldbedarf zehrt die ohnehin unbedeutenden Bargeldvorräte sehr bald auf; es müssen Wechsel diskontiert werden. Das geschieht zunächst zum billigen Privatdiskontsatz an der Börse, am offenen Markte, wo die Anlage suchenden Kapitalien sich zusammenfinden. Doch auch diese Vorräte werden sich bei anhaltender Nachfrage vermindern; eine höhere Verzinsung wird verlangt, der Diskontsatz steigt und nähert sich mehr und mehr dem Banksatz, ein Zeichen, dass die privaten

---

3) Die Bewegungen der Diskontsätze sind wegen ihrer Bedeutung für das gesamte Wirtschaftsleben als die wichtigsten Erscheinungen auf dem Geldmarkt anzusehen; „Thermometer zur Messung der Lebhaftigkeit des Handelsverkehrs", Mayne S. V. S. 11 Anm. 2. Die Höhe des Privatsatzes bestimmt sich wesentlich durch Angebot und Nachfrage in flüssigen, kurzfristige Anlage suchenden Geldern; sie ist sehr wechselnd; Conrad, Grundriss I S. 173; Prion S. 72. — Der Banksatz war 1907 durchschnittlich 6,033%, der Privatdiskont 5,11%; Verwaltungsberichte 1907 der Reichsbank S. 3, der Mitteldeutschen Kreditbank S. 8.

4) Weiteres Material bei Conrad, Grundriss I S. 171; Prion S. 49, 208; Jubiläumsschrift der Reichsbank S. 339 ff.

5) Nach den Geschäftsberichten der Banken und dem Deutschen Oekonomisten 1908, No. 1315.

6) Umsatz bei der Zentrale in Berlin, Geschäftsbericht S. 5.

7) Anscheinend nur eine Hauptbuchseite, Geschäftsbericht S. 8.

1) Weniger bedeutend ist die Lombardierung. Nach dem Verwaltungsbericht d. Reichsb. S. 8, 11 wurden 1907 von ihr Wechsel diskontiert für 12 Milliarden, Lombarddarlehen erteilt für 3 Milliarden M.

Geldquellen versiegen. Der fernere Bedarf macht sich nunmehr in einer bedeutend gesteigerten Inanspruchnahme der Reichsbank geltend. Die Reichsbank hat „immer Geld"; vermöge ihres Notenemissionsrechtes kann sie alle ihr zum Diskont eingereichten Wechsel gegen Barzahlung aufnehmen, sofern nur ihre Noten zu $^1/_3$ metallisch gedeckt sind.[1]) Die grosse Zentralbank ist somit das einzige Institut, das ständig einen bedeutenden Barvorrat halten muss; sie ist die letzte Kreditinstanz und kann selbst keine höhere in Anspruch nehmen.[2]) Sie kann ohne grosse Härte auch nicht die Diskontierungsgesuche ablehnen, sondern muss sich wesentlich darauf beschränken, ihnen durch Erhöhung des Diskontsatzes[3]) entgegenzuwirken.

Aber nicht nur zu Zeiten gesteigerten Geldbedürfnisses ist die Diskontierung das wichtigste Mittel zur Regelung des Geldumlaufs, sondern umgekehrt auch, wenn der gesamtwirtschaftliche Bedarf sich wieder mindert und normaler gestaltet. Das Geld strömt aus dem Verkehr zur Börse, zu den Banken zurück; es wird wieder zu Diskontierungen verwendet, niemand will überflüssiges Geld zinslos bei sich behalten; mit Notwendigkeit fliesst es in seinem Kreislauf der Reichsbank wieder zu. Die zur Diskontierung bereiten Mittel drücken den Marktdiskontsatz herunter und auch die Reichsbank muss ihren Satz wieder ermässigen, wenn sie bei der billigeren Konkurrenz des offenen Marktes sich in ihrer Diskontierungstätigkeit nicht lahmgelegt sehen, wenn sie die ihr reichlich zugeflossenen Mittel nutzbringend beschäftigen will.[4])

---

1) Kaemmerer S. 11 ff.; vergl. auch Conrad Grundriss I S. 172 ff.; Mayne S. 4, 15; Saling S. 384, 386; Reichsbank 1876—1900 S. 124.

2) Sie darf rediskontieren (Bankges. § 13, 2), tut es aber nicht; gerade bei Geldknappheit würde dieses Recht, wie oben erwähnt, nutzlos sein. Reichsbank 1876—1900 S. 19, 76.

3) Über die Wirkungen des höheren Satzes Kaemmerer S. 16; Prion S. 95 ff.; Reichsbank 1876—1900 S. 125.

4) Also auch der Bankdiskontsatz wird von den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen diktiert; die Reichsbank muss sich der Lage des Geldmarktes anpassen. Koch, Münzgesetzgebung S. 30; Reichsbank

Im Grossverkehr der Banken werden ferner viele Diskontgeschäfte lediglich zu dem Zwecke geschlossen, die angeschafften Wechsel — es handelt sich hier regelmässig um Privatdiskonten — mit Nutzen ohne weiteres zu realisieren.[1])

§ 3.

c) Gesetzgebung.

Bisher haben wir das Wechseldiskontgeschäft technisch und wirtschaftlich kurz zu skizzieren versucht. Bevor wir nun weiter zu der Frage nach der rechtlichen Natur und Wirksamkeit des Vertrages übergehen können, müssen wir uns zunächst mit der einschlägigen Gesetzgebung befassen.

Das Diskontgeschäft ist in Deutschland gesetzlich nicht speziell geregelt. Erwähnt wird es im Bankgesetz vom 14. März 1875, § 13 No. 2: Die Reichsbank ist befugt, Wechsel zu diskontieren, zu kaufen und zu verkaufen.[2]) Das neue Handelsgesetzbuch[3]) und das Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899[4]) sprechen je an einer Stelle von dem „Ankauf von Wechseln“ und meinen zweifellos in der Hauptsache den Erwerb durch Diskontierung.[5])

Wie wir bereits sahen (S. 8), wird das Diskontgeschäft regelmässig von Banken als wichtigster Zweig ihres Gewerbes betrieben,[6]) es ist Bankiergeschäft im Sinne des

---

1876—1900 S. 127; Kaemmerer S. 20; Maier-Rothschild I S. 353; Conrad I S. 172; oben S. 10 Anm. 3.

1) z. B. eine Bank nimmt einen Wechsel zu 4 %, weil sie Gelegenheit hat, ihn sofort zu 3 7/8 % zu rediskontieren. Für diesen geringen Nutzen von 1/8 % übernimmt sie durch Indossament das wechselmässige Risiko; man hält eben Privatdiskonten für absolut sicher. Trotzdem ist es nicht zu billigen, wenn derartige, immerhin doch bestehende Risiken, wie so häufig, in den Bilanzen nicht zum Ausdruck kommen.

2) Vergl. Koch, Münzgesetzgebung S. 150; Geschäftsbest. d. Reichsbank S. 44; Gareis H. G. B. S. 9.

3) § 395.

4) § 5 Abs. 2.

5) Vergl. Lehmann-Ring zu § 395 No. 2; Staub H. G. B. § 395 Anm. 1.

6) Der eine Kontrahent ist grundsätzlich eine Bank oder ein Bankier; Cosack H. R. S. 210; Lehmann-Ring zu § 1 No. 2 und No. 56; Staub,

H. G. B. § 1 Abs. 2 No. 4; derjenige Gewerbebetrieb, der Bankiergeschäfte zum Gegenstande hat, gilt als Handelsgewerbe und macht nach H. G. B. § 1 Abs. 1 den Betreibenden zum Kaufmann. Das Diskontgeschäft ist also in der Regel Handelsgeschäft; denn alle Geschäfte eines Kaufmanns, die zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören, sind Handelsgeschäfte.[1]) Es ist aber auch dann Handelsgeschäft, wenn es von einem Kaufmann im Betriebe seines gewöhnlich auf andere Geschäfte gerichteten Handelsgewerbes geschlossen wird.[2])

Für unsere Betrachtung werden demnach in erster Linie die bezüglichen Vorschriften des H. G. B. Buch III in Frage kommen, daneben subsidiär die Normen des B. G. B.[3])

Auch wenn das Geschäft nur für den einen Kontrahenten Handelsgeschäft ist, kommen die Vorschriften des H. G. B. für beide Teile gleichmässig zur Anwendung;[4]) die Diskontierung ist aber in der Praxis zum weitaus grössten Teile zweiseitiges Handelsgeschäft.[5])

Da über einen Wechsel kontrahiert wird, sind die Normen der Allgem. Deutschen Wechselordnung zu berücksichtigen.[6])

H. G. B. zu § 1 Anm. 65; Cohn in Endemanns Handbuch III S. 855; Gareis H. G. B. zu § 1 Anm. 11; Petersen S. 8; Maier-Rothschild I S. 352.

1) H. G. B. § 343 Abs. 1; Lehmann H. R. S. 93 ff. Das neue H. G. B. kennt im Gegensatz zum alten nur noch relative Handelsgeschäfte; Gareis H. G. B. S. XXXIV; altes H. G. B. Art. 271, 272; Kräwel H. G. B. Halle 1862 S. 324 zu Ziff. 1 Erl. 1; Puchelt H. G. B. Leipzig 1876 2. Aufl. 2. Bd. S. 2 Anm. 1.

2) H. G. B. § 343 Abs. 2; Lehmann-Ring § 343 No. 2 u. 3; vergl. noch H. G. B. § 344 Abs. 2 und Lehmann H. R. S. 96.

3) E. G. z. H. G. B. Art. 2; Gareis H. G. B. S. 433.

4) Allerdings mit vielen Einschränkungen, H. G. B. § 345; Lehmann-Ring dazu No. 4; Gareis H. G. B. § 345 Anm. 1. u. 3; Lehmann H. R. S. 97.

5) Zwischen Nichtkaufleuten kommt der Vertrag kaum vor; er würde dann niemals Handelsgeschäft, sondern lediglich nach B. G. B. zu beurteilen sein; Staub H. G. B. § 343 Anm. 2; Minderkaufleute H G. B § 351; Gareis H. G. B. § 1 Anm. 1.

6) E. G. H. G. B. Art. 2; H. O. Lehmann W. R. S. 99; Grünhut I S. 5; Gareis W. O. S. 57.

Die gleichen Vorschriften gelten wesentlich auch für das Diskontgeschäft mit der Reichsbank, trotzdem diese kein Gesellschaftsgebilde des H. G. B. ist. Nach dem Bankgesetz § 12 ist sie eine unter Aufsicht und Leitung des Reiches stehende Bank mit den Eigenschaften einer juristischen Person. Das Grundkapital[1]) ist in Anteile zerlegt, die sich im Eigentum Privater befinden; trotzdem ist die Reichsbank keine Aktiengesellschaft, sondern eine öffentlich rechtliche Anstalt, und wird in erster Linie vom Bankgesetz und ihrem Statut[2]) als leges speciales beherrscht.[3]) Durch den gewerbsmässigen Betrieb von Bankgeschäften wird sie jedoch hinsichtlich ihrer Geschäfte zum Kaufmann, sodass das H. G. B. subsidiär gilt.[4])

Für den Handelsverkehr in Wechseln haben sich bei dem Fehlen gesetzlicher Bestimmungen an den deutschen Börsen verschiedene besondere Gebräuche herausgebildet.[5]) Unter Kaufleuten, d. h. bei beiderseitigem Handelsgeschäft, ist auf solche tatsächlichen Übungen, Gewohnheiten, Usancen Rücksicht zu nehmen;[6]) sie pflegen als leges contractus angenommen zu werden und dienen zur Erforschung vermuteten Parteiwillens. Die für das Diskontgeschäft geltenden Übungen werden daher auch wichtige Faktoren bei der Beantwortung der Frage nach Natur und

---

1) 180 Millionen, Bankges. § 23, Novelle v. 7. Juni 1899 Art. 1.

2) 21. V. 1875 vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrat erlassen. Bankges. § 40.

3) Koch, Münzgesetzgebung S. 147 Anm. 31; S. 148 Anm. 34; R. G. 15 S 234; 36, 147; Koch, Vorträge und Aufsätze S. 133; Saling S. 107; Denkschrift H. G. B. (amtlich) S. 19, (Guttentag) S. 21.

4) Per arg. e contr. nach Bankges. § 66. Vergl. ferner Koch, Münzges S. 148 Anm. 34; Best. f. d. Verkehr mit der Reichsbank S. 68 § 3; Lehmann-Ring § 1 No. 56; Gareis H. G. B. S. 10; altes H. G. B. Art. 5 Abs. 2.

5) Saling S 201, 212.

6) H. G. B. § 346, vergl. B. G. B. § 157, § 242; R. G. 54 S. 182. Kein Gewohnheitsrecht, da keine opinio iuris s. necessitatis. Gareis H. G. B. § 346 Anm. 5; Cosack H. R. S. 323, 324; Makower II S. 979; Lehmann H. R. S. 52; Dernburg II 1, 28; Hanausek II S. 370; Stammler, Schuldverhältnisse S. 36 ff.; Denkschrift H. G. B. (amtlich) S. 7, (Guttentag) S. 4.

Wirkung des Vertrages sein; sie werden vielfach als Grundlage und Ausgangspunkt der Betrachtung dienen müssen.

Wenig erschöpfend beschäftigt sich in einem kurzen Kapitel die der Allgem. Deutschen W. O. nachgebildete Schwedische Wechselordnung mit dem Diskontgeschäft.[1])

B Abschluss des Wechseldiskontgeschäftes.

§ 4.

a) Die Diskontierungsofferte.

Die einfachste und häufigste Art der Einleitung eines Diskontgeschäftes[2]) ist die, dass der Diskontant dem Diskonteur einen nach Summe, Verfall und Unterschriften spezialisierten Wechsel zu einem bestimmten Diskontsatz „offeriert", „anbietet"; der Wechsel wird dem Diskonteur vorgelegt oder beschrieben. Im Grossverkehr der Banken wird das Geschäft vielfach eingeleitet durch Anerbietungen, wie:[3]) „Ich offeriere Ihnen 200000 M. Prima-Warenwechsel mit 90tägiger Laufzeit zu $3^3/_4{}^0/_0$", „Wir offerieren Ihnen 100000 M. gute Geschäftswechsel, Mittelsichten, Diskont $4^0/_0$", „Wir

1) Abgedruckt bei Borchardt, Wechselgesetze Bd. 1 S. 403, Bd. 2 S. 417. Die Handelsgesetzbücher von Bolivien und Brasilien enthalten Bestimmungen darüber, dass es den Parteien freisteht, die Höhe des Diskontsatzes beliebig zu vereinbaren; vergl. Borchardt Handelsgesetze I S. 452; I S. 532.

2) Nach grundsätzlichem Prinzip ist es für seinen Abschluss an keine Form gebunden. Vergl. schon altes H. G. B. Art. 317; Düringer-Hachenburg III S. 15. Für die Erfüllung sind die Formvorschriften der Wechselordnung zu beobachten, da zur Erfüllung die Indossierung gehört; Staub H. G. B. Exk. vor § 373 Anm. 18.

3) Der Einfachheit halber sind Zahlenbeispiele gewählt, wie sie Tag für Tag vorkommen. Durch „Offerieren" drückt der Kaufmann seine Bereitwilligkeit aus, Wechsel als Diskontant zu geben, durch „Akzeptieren", solche als Diskonteur zu nehmen.

würden von Ihnen akzeptieren 300000 M. Prima-Bankakzepte zu $3^1/_2{}^0/_0$".

Sind nun derartige Anerbietungen in juristisch-technischem Sinne Vertragsanträge, die zum Abschluss des Geschäftes nur noch der Annahme seitens des Oblaten bedürfen? Und welchen Voraussetzungen muss eine Diskontierungsofferte entsprechen, um auch rechtlich als solche gelten zu können?

Die Diskontierungsofferte[1]) muss, um rechtlich wirksam zu sein, erkennen lassen:

1. die Personen der Kontrahenten;
2. den wesentlichen Inhalt des abzuschliessenden Vertrages, das sind nicht nur die für die juristische Vertragsbestimmung erforderlichen Merkmale, sondern auch die Nebenpunkte, welche nach der Erklärung des Offerenten als wesentlich gelten sollen;
3. die erkennbare Absicht und das Einverständnis des Offerenten, dass durch die Annahme seitens des Oblaten der Diskontierungsvertrag geschlossen sein solle.[2])

ad. 1. Eine Diskontierungsofferte geht zwar meist von dem Kontrahenten aus, der Diskontant sein möchte, kann aber auch von dem Diskonteur gestellt werden. Die zum Abschluss des Vertrages erforderten Willenserklärungen unterscheiden sich nur durch ihre zeitliche Aufeinanderfolge; Antrag ist die Erklärung, die noch die Annahme erwartet.[3]) Die Parteien bedienen sich zuweilen einer Mittelsperson, z. B.

---

1) Der Begriff des Vertragsantrages ist gesetzlich nicht ausdrücklich definiert; die Vorschriften des alten H. G. B. Art. 317 ff. gehören heute zum Teil dem allgem. bürgerl. Recht an. Lehmann-Ring II S. 61; Cosack H. R. S. 115; Staub H. G. B. Exk. zu § 361 Anm. 1; Gareis H. G. B. S. 320.

2) Rehbein B. G. B. I S. 210; Planck zu § 145 No. 1; Cosack B. G. B. 1898 I § 58; Biermann I S. 148; Staub H. G. B. Exk. zu § 361 Anm. 3; Düringer-Hachenburg II S. 78; Regelsberger, zivilrechtl. Erört. 1. Heft S. 49, 50; derselbe in Endemanns Handbuch II S. 424; Koeppen in Iherings Jahrbücher 11 S. 354; Lehmann-Ring II S. 188.

3) Biermann I S. 148; Düringer-Hachenburg II S. 76; Windscheid-Kipp II S. 244; vergl. Prion S. 1.

eines Maklers, Agenten, Kommissionärs; bei direktem Abschluss kann der Vertrag „unter Anwesenden", wozu auch die Verhandlungen durch Vertreter, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte, sowie durch Fernsprecher zu rechnen sind, zustande kommen, oder durch Boten, Brief, Telegramm.[1]) Die Kontrahenten müssen verpflichtungs- und vertragsfähig sein.[2])[3]) Damit hat der Diskontant zugleich die für ihn zwecks rechtswirksamer Indossierung des Wechsels erforderliche passive Wechselfähigkeit; denn passiv „wechselfähig ist jeder, der sich durch Verträge verpflichten kann."[4]) Über die aktive Wechselfähigkeit, für unsere Betrachtung, die Fähigkeit, als Diskonteur Eigentümer eines Wechsels zu werden, trifft die Wechselordnung keine besondere Bestimmung.[5])

Die Offerte ist regelmässig eine „empfangsbedürftige" Willenserklärung, nach der Ausdrucksweise des B. G. B. einem

---

1) B. G. B. § 164; H. G. B. §§ 49, 54 mit Abs. 2; Grünhut II S. 123; Planck I zu § 130 Anm. 4; Staub H. G. B. Exk. zu § 361 Anm. 29, 31, 32; Düringer-Hachenburg II S. 79. Für die Reichsbank vergl. deren Best. S. 44 und Koch in Goldschmidts Zeitschr. Beilageheft zu Bd. 23 S. 229, 246.

2) Bei Geschäftsunfähigkeit (B. G. B. § 104, 105) käme als Kontrahent nur der gesetzliche Vertreter in Betracht, der aber nach B. G. B. §§ 1642, 1807 das Geld des Vertretenen nicht in Wechseln anlegen darf; zur Veräusserung eines Wechsels und der damit verbundenen Eingehung einer Wechselverbindlichkeit ist Genehmigung des Vormundschaftsgerichts notwendig (B. G. B. §§ 1643, 1684, 1822, 9, 1825, 1). Gareis W. O. S. 78; Lehmann H. R. S. 601; Staub W. O. 4. Aufl. Art. 1 § 7.

3) Bei beschränkter Geschäftsfähigkeit (B. G. B. §§ 106, 108) Einwilligung oder Genehmigung seitens des gesetzlichen Vertreters; ob seine Mitunterschrift auf dem Wechsel erforderlich ist, ist streitig. Gareis W. O. S. 78; Staub W. O. 4. Aufl. zu Art. 1 §§ 8, 11, zu Art. 1 § 30; Grünhut I S. 307 Anm. 10, 11.

4) W. O. Art. 1; Grünhut I S. 301; Lehmann W. R. S. 280; Gareis W. O. S. 77; Staub W. O. zu Art. 1 Anm. 1.

5) Es gilt das allgemeine bürgerliche Recht, nach dem ein vertragsfähiger Diskonteur immer wechselerwerbsfähig ist. Eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person könnte nur durch lukratives Rechtsgeschäft, nicht durch Diskontierung einen Wechsel selbständig erwerben. Grünhut I S. 302.

anderen gegenüber abzugeben.[1]) Der Diskontierungsofferent[2]) wird sich meist an eine subjektiv bestimmte Person wenden; notwendig ist dies aber nicht; denn die alte Streitfrage, ob eine Offerte ad incertam personam wirksam sei, darf heute als in bejahendem Sinne entschieden gelten.[3]) Ein Vertrag kann zwar nur mit einer bestimmten Person geschlossen werden; dies hindert aber nicht, die Offerte an eine noch subjektiv unbestimmte Person zu richten, sofern sie nur alle wesentlichen Punkte des beabsichtigten Vertrages, die bindende Absicht und objektive Merkmale für eine spätere Spezialisierung des Oblaten ergibt.[4])[5]) „Die Offerte ad incertam personam ist nicht eine Offerte an mehrere Oblaten, sondern an einen einzigen, an den, der annehmen wird." Wirksam kann daher ein Diskontgeschäft durch einen Vermittler, z. B. Agenten oder Makler, angetragen werden.[6]) Der Offerent weiss zwar noch nicht, mit wem er kontrahieren will und soll; er weiss aber, dass seine Offerte durch die Hand des Vermittlers nur einem begrenzten Kreise von Personen gegenüber wirkt. Er bedient sich des Vermittlers, etwa weil er selbst keine Gelegenheit und keine Zeit hat, einen passenden Oblaten zu suchen, weil der Makler die als Gegenkontrahenten in Betracht kommenden Personen hinsichtlich ihrer Kreditwürdigkeit vielleicht genauer kennt und beurteilen

---

1) B. G. B. §§ 117, 130; Zitelmann, die Rechtsgeschäfte S. 22—24; Planck I S. 262 Anm. 2.

2) Kann natürlich nur persona certa sein; Sohm in Goldschmidts Zeitschr. 17, 58.

3) Sohm in Goldschmidts Zeitschr. 17 S. 47, 61; Biermann in Iherings Jahrb. 32 S. 298; derselbe, Bürgerl. Recht I S. 149; Heims S. 12.

4) Regelsberger, Vorverhandl. b. Verträgen S. 49. Ein Anerbieten an eine Mehrheit, dem die erwähnten Merkmale fehlen, ist nur eine Aufforderung zum Kontrahieren. Ihering in seinem Jahrb. 7 S. 174, altes H. G. B. Art. 337.

5) Nach Kohler Lehrb. S. 546 Anm. 3 ist der Antrag immer ankunftsbedürftig, doch genügt Ankunft in der Öffentlichkeit.

6) Staub H. G. B. § 95 Anm. 6; Lehmann-Ring § 95 Nr. 2; Gareis H. G. B. § 84 Anm. 3, 5, § 93 Anm. 4; Regelsberger in Endemanns Handbuch II S. 426; Lehmann H. R. S. 240, 513; Prion S. 63.

kann, als er selbst. Da er das Vertrauen haben darf, dass eine ihm genehme Person Oblat wird,[1]) erachtet er sich an seine Offerte gebunden. Hat eine certa persona angenommen, so ist das Diskontgeschäft geschlossen; der Offerent hatte sich ja nicht an eine Mehrheit gewandt, sodass nachträglich noch eine zweite Annahmeerklärung eingehen könnte.

Immerhin kann naturgemäss die anfängliche Unbestimmtheit des Oblaten nur eine sehr beschränkte sein; denn beide Teile haben ein grosses Interesse daran, über Person und Zahlungsfähigkeit des Gegners von vornherein unterrichtet zu sein.[2]) Der Diskonteur als Antragender kann und darf sich nicht jedem binden wollen; für ihn ist die Bonität des Wechsels überhaupt und die Güte der Unterschrift des Diskontanten insbesondere ausserordentlich wichtig, da er möglicherweise in die Lage kommen kann, wechselrechtliche Regressansprüche stellen zu müssen.[3]) Er muss wissen, mit wem er kontrahiert; denn er erwirbt keine materielle Kostbarkeit, sondern ein Papier, das zuweilen nur in dem Skripturakt des Oblaten seinen Wert hat.[4]) Die in den Zeitungen mitunter auftauchenden Annoncen, durch die ein Geldgeber sich zur Diskontierung von Wechseln erbietet, können niemals als wirksame Offerten gelten, mag auch der abzuschliessende Vertrag noch so genau bestimmt sein; denn als Diskonteur sich an das grosse Publikum wenden, heisst, gegen alle kaufmännische Vernunft und Sorgfalt handeln.[5])

Ebenso wird natürlicher Weise der Diskontant seinen Wechsel nur einer Person offerieren, von der er weiss und

1) Rehbein B. G. B. I S. 210; Fischer-Henle zu § 145 Anm. 1.

2) Regelsberger, zivilrechtl. Erört. I S. 50; Biermann in Iherings Jahrb. 32 S. 300.

3) Reichsbank 1876–1900 S. 77; Saling S. 224.

4) Man denke an die Diskontierung eines cambium manuale, den Erwerb einer unakzeptierten Tratte vom Aussteller, eines Wechsels mit unbekannten Unterschriften, Grünhut I S. 296 Anm. 5.

5) Vergl. S. 66. Die Meinung Kindervaters in Iherings Jahrb. 7 S. 10, dass jede Bekanntmachung, eine bestimmte Ware für einen bestimmten Preis verkaufen zu wollen, eine gültige Offerte ist, gilt jedenfalls hier nicht; übrigens auch von Ihering an demselben Orte S. 174 widerlegt.

annehmen darf, dass sie der vertraglich zu übernehmenden Geldzahlungsverpflichtung nachkommen werde, zumal der Diskontant vorzuleisten hat.[1])

ad 2. Die Diskontierungsofferte muss ferner den wesentlichen Inhalt des gewollten Vertrages hinreichend erkennen lassen; er braucht nicht ausdrücklich erklärt zu sein.[2]) Gerade für das Diskontgeschäft ergibt sich manches aus den Handelsgebräuchen, aus den Vereinbarungen früherer Geschäfte;[3]) so ist zwar wechselrechtliche Übereignung des Wechsels wesentlich, wird aber, weil selbstverständlich, nicht besonders vereinbart.[4]) Über den Wechsel als Gegenstand des Vertrages muss die Offerte hinsichtlich Summe, Verfall, Unterschriften und Zahlungsort Bestimmung treffen.[5])[6]) Aus der Offerte muss also vor allem die Bonität des Wechsels erhellen, über die der Diskontenr unterrichtet sein will, wenn er gegen den Wechsel Geld gibt, ihn „nimmt". Sie ergibt sich aus der Anzahl, der Zahlungsfähigkeit und dem Charakter der Wechselverpflichteten und ist für den Oblaten auch dann ohne weiteres erkennbar, wenn, wie in obigen Beispielen, „gute Geschäftswechsel", „Prima-Bankakzepte" offeriert werden.[7])

1) Vergl. S. 46 und oben S. 19 Anm. 5.

2) Biermann. Bürgerl. Recht I S. 148 Anm. 5.

3) H. G. B. § 346; B. G. B. 157; Lehmann H. R. S. 513.

4) Es bedürfte einer Vereinbarung, falls dem Diskontanten die Übereignung ohne eigene Unterschrift unter Benutzung eines früheren Blankogiros gestattet sein soll.

5) Handelt es sich um einen speziellen Wechsel, so wird er dem Oblaten in der Regel gezeigt.

6) Es kommt den Kontrahenten auf den materiellen Inhalt des Wechsels an. Dass er den Formvorschriften genügt (W. O. Art. 4), ist selbstverständlich (W. O. Art. 7); wie er diesen Vorschriften genügt, erscheint gleichgültig. Die durch die Indossierung entstehenden Beziehungen sind als durch das objektive Wechselrecht genau geregelte naturalia anzusehen. Grünhut I S. 295; Reichsbank 1876—1900 S. 77.

7) Hier dürfen nur sogenannte Privatdiskonten geliefert werden, die für absolut sicher gelten. Vergl. oben S. 9 Anm. 2. Der zu zahlende Gegenwert bestimmt sich für diese Wechsel je nach der Laufzeit und gilt damit als genügend vereinbart. Biermann, Bürgerl. Recht I S. 148.

Wesentlich für die Offerte ist ferner eine Bestimmung über den zu zahlenden Gegenwert, der aus der Wechselsumme mit Hülfe des Diskontsatzes errechnet wird; mit anderen Worten: Der Diskontsatz ist notwendig.[1]) Dieser Satz, der Zins- und Risikoprämiensatz ist,[2]) wird je nach der Bonität verschieden sein, innerhalb der natürlichen Grenzen, welche Wettbewerb, Angebot und Nachfrage jeder kaufmännischen Geschäftsbetätigung ziehen. Nur der Diskontsatz, nicht der ausgerechnete Gegenwert des Wechsels, kann dem Oblaten ohne weiteres bei der Beurteilung, ob das Geschäft günstig ist oder nicht, Anhaltspunkte geben.

Ist der Diskontsatz in die Offerte nicht aufgenommen, so wird in der Regel lediglich eine Anfrage, eine Aufforderung zum Offerieren vorliegen. In den Fällen allerdings, in denen über den Satz kein Zweifel bestehen kann, z. B. bei Offerten an die Reichsbank,[3])[4]) ist der Antrag ohne Angabe des Diskontsatzes gültig. Dasselbe muss gelten, wenn etwa, stillschweigend oder ausdrücklich, der antragende Dis-

---

1) Die leicht bestimmbare, effektiv zu zahlende Summe wird nicht in die Offerte aufgenommen.

2) Weill S. 1, 7; Prion S. 72, 95.

3) Nach Bankgesetz § 15 macht sie ihren Diskontsatz jeweilig öffentlich bekannt. Saling S. 213, 386; Obst S. 473, 819; Reichsbank 1876—1900 S. 11, 76. Vergl. auch Bankgesetz-Novelle v. 7. VI. 1899 Art. 7 § 1 Abs. 2; Reichsbank 1876—1900 S. 346 wegen des Privatsatzes der Reichsbank, der seit 1896 nicht mehr angewendet ist. Weill S. 7 Anm. 2; Prion S. 99.

4) In der Veröffentlichung des Diskontsatzes seitens der Reichsbank liegt niemals eine Offerte; man kann nicht sagen, durch Bankgesetz § 13, 2 sowie durch die Geschäftsbestimmungen (S. 44 ff.) sei der wesentliche Inhalt des Vertrages bestimmt, zumal der Bank jede Wechselsumme genehm sein könnte. Vielmehr kommt das Geschäft immer erst durch die Annahme der Reichsbank zustande; sie geniesst kein Monopol, daher besteht für sie kein Kontrahierungszwang. Mit ihrem Diskontsatz will sie sich nicht jedem binden, der bankfähige Wechsel einreicht; die Güte eines Wechsels bestimmt sich nicht nach objektiven Merkmalen, sondern nach subjektivem Urteil; vergl. Kaemmerer S. 17; Regelsberger in Endemanns Handbuch II S. 427; Lehmann H. R. S. 502; Biermann in Iherings Jahrbücher 32, 298; H. G. B. § 453; Gareis H. G. B. S. 415.

kontant dem Diskonteur die Festsetzung des Satzes überlassen hat.[1][2])

Durch die gekennzeichneten, in die Offerte aufzunehmenden Einzelheiten hinsichtlich des Wechsels und der dafür zu zahlenden Geldsumme ist für die Kontrahenten im allgemeinen der wesentliche Vertragsinhalt festgelegt (B. G. B. § 154). Lieferungsfristen brauchen nicht angegeben zu werden, da Diskontgeschäfte grundsätzlich Kassageschäfte sind.[3]) Ist dagegen der Vertrag ausnahmsweise als Zeitgeschäft oder Fixgeschäft gewollt,[4]) so muss die Offerte für die Lieferung des Wechsels und die Zahlungszeit Bestimmungen treffen.

ad. 3. Die oben als Beispiele angeführten Diskontierungsofferten stellen demnach auch rechtlich gültige Vertragsanträge dar, sofern sie nur in der bindenden Absicht gestellt sind, dass durch die Annahme der Vertrag perfekt werden soll. Der Inhalt der Offerte muss nicht nur zur Annahme geeignet, sondern auch dazu bestimmt sein. Dies wird regelmässig dann nicht der Fall sein, wenn sie nur in Form einer Anfrage abgegeben ist.[5]) Die bindende Absicht wird gewöhnlich nicht ausdrücklich erklärt, darf aber für das Diskontgeschäft grundsätzlich vermutet werden.[6]) Es wird keinem Kaufmann einfallen, die ernstliche, bindende Absicht seiner einmal abgegebenen Offerte deswegen zu bestreiten, weil er sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat, auch dann nicht, wenn er die Offerte einem Vermittler

1) z. B. ein Kaufmann sendet regelmässig seine Kundenwechsel seinem Bankier zur Diskontierung.

2) Der Satz ist dann nach billigem Ermessen zu bestimmen. B. G. B. § 315; Staub H. G. B. Exk. vor § 373 Anm. 25; anderer Meinung Biermann in Iherings Jahrbuch 32 S. 305.

3) Vergl. S. 46, Saling S. 324; Lehmann H. R. S. 730; Prion S. 69.

4) Saling S. 325, 336; H. G. B. § 376; Lehmann H. R. S. 701; Cosack H. R. S. 345, 346.

5) Planck I § 145 No. 1; Düringer-Hachenburg II S. 79; Staub H. G. B. Exk. z. § 361 Anm. 10, 15; Regelsberger, zivilr. Erört. I S. 49; derselbe in Endemanns Handbuch II S. 425; Köppen in Iherings Jahrbücher 11 S. 354.

6) Regelsberger, zivilr. Erört. I S. 53.

zwecks Feststellung eines Oblaten übergeben hatte.[1]) Dem „freibleibend“ angetragenen Geschäft dagegen fehlt diese Absicht; der Offerent will nicht durch die Annahme gebunden sein, sondern der Vertrag soll erst zustande kommen, wenn der Antragsteller nach Eintreffen der Akzeptation, die alsdann den Charakter der Offerte hat, nicht widerruft, d. h. ablehnt.[2])

§ 5.

b) Annahme und Vertragsschluss.

Die Diskontierungsofferte ist dem anderen Kontrahenten gegenüber abzugeben und daher bei Verhandlung von Angesicht zu Angesicht oder mittels Fernsprechers in dem Augenblick der Äusserung wirksam; der Antrag kann nur sofort angenommen werden, sodass damit das Diskontgeschäft geschlossen ist (B. G. B. § 147 Abs. 1).[3]) Soll der Vertrag unter Abwesenden eingegangen werden, so entsteht zwischen der Abgabe der Offerte und dem Eintreffen der Antwort des Oblaten ein Schwebezustand. Zunächst fragt es sich, wann der etwa durch Boten, Brief, Telegramm gestellte Antrag wirksam wird. Die früher sehr bestrittene Frage ist im B. G. B. § 130 zugunsten der Empfangstheorie entschieden.[4]) Die Diskontierungsofferte wird wirksam, wenn dem Antragsteller die Möglichkeit zur Änderung seines erklärten Willens genommen ist, wenn die Erklärung dem Empfänger zugeht.[5]) Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Offerent trotz seiner bindenden Absicht ein freies Widerrufsrecht

1) Es gibt für ihn keine iusta causa zur Abweisung der Akzeptation; vergl. dazu Biermann in Iherings Jahrbücher 32 S. 311.

2) Vergl. Rehbein B. G. B. I S. 210; Staub Exk. zu § 361 Anm. 16; Lehmann-Ring II S. 188; Cosack B. G. B. I § 58, 2b; Planck I zu § 145 No. 1 u. 3; Düringer-Hachenburg II S. 78, 79.

3) Planck I § 147 No. 1; Staub H. G. B. Exk. zu § 361 Anm. 28. Wegen Annahme und Ablehnung durch Fernsprecher vergl. Planck I § 130 No. 3.

4) Vergl. schon altes H. G. B. Art. 320, 321; Endemann, Handelsrecht IV. Aufl. S. 428; Köppen in Iherings Jahrb. 11 S. 282, 325.

5) Planck I S. 262 No. 2.

(B. G. B. § 130 Abs. 2) und kann die für das Diskontgeschäft so wichtigen plötzlichen Geldmarktschwankungen, Diskontveränderungen, für sich ausnutzen. Ist die Offerte wirksam geworden, so dauert die Gebundenheit[1]) bis zu dem Augenblick, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmässigen Umständen erwarten darf (B. G. B. § 147 Abs. 2); er kann annehmen, dass die Offerte rechtzeitig eintrifft, dass der Oblat sofort antwortet und sich eines entsprechenden Korrespondenzmittels bedient.[2]) Wer durch Boten, Brief, Eilbrief, Telegramm offeriert, kann nach der Verkehrssitte erwarten, dass die Annahme auf demselben Wege erfolge, und kann dadurch seiner Gebundenheit von vornherein eine gewisse Frist setzen. Das Diskontgeschäft unter Abwesenden ist ebenfalls also geschlossen mit der Annahme der Offerte durch den Oblaten;[3]) die Annahmeerklärung ist wirksam, wenn sie dem Offerenten zugeht,[4]) vorher frei widerruflich.[5])

Das angetragene Diskontgeschäft verliert die Annahmefähigkeit, falls es dem Antragsteller gegenüber abgelehnt oder nicht rechtzeitig angenommen wird (B. G. B. § 146). Die Offerte hat als nicht rechtzeitig angenommen zu gelten: 1) wenn die Antwort nicht bis zu dem Zeitpunkt eingeht, bis zu welchem sie unter regelmässigen Umständen erwartet werden darf (B. G. B. § 147); 2) wenn der Offerent eine Frist

---

1) B. G. B. § 145; vergl. Düringer-Hachenburg II S. 78.

2) Staub H. G. B. Exk. zu § 361 Anm. 36, 37, 38; R. G. 43 S. 79; Planck I zu § 148 No. 2; Düringer-Hachenburg II S. 80; Fischer-Henle zu § 147 Anm. 7.

3) Staub Exk. zu § 361 Anm. 15.

4) Empfangsbedürftige Willenserklärung, Empfangstheorie (B. G. B. § 130). Planck zu § 146 No. 1, 2. Wann, wie und ob der Offerent von der Annahme Kenntnis nimmt, ist grundsätzlich gleichgültig; er kann sich nicht darauf berufen, das Telegramm, der Brief sei einem Angestellten übergeben und ihm nicht zugegangen. Vergl. Fischer-Henle zu § 130 Anm. 3; Staub H. G. B. Exk. zu § 361 Anm. 5; ferner H. G. B. § 56; Gareis H. G. B. S. 74; Planck I S. 206 Anm. 2.

5) Regelsberger in Endemanns Handbuch II S. 453.

bestimmt hat[1]) und die Annahme nicht innerhalb dieser Frist erfolgt ist (B. G. B. § 148).

Bei Ablehnung oder nicht rechtzeitiger Annahme ist der Antrag hinfällig und braucht nicht widerrufen zu werden,[2]) selbst dann nicht, wenn die Annahmeerklärung verspätet noch eingeht. Musste allerdings der Empfänger der Annahmeerklärung die rechtzeitige Absendung erkennen,[3]) so hat er die Verspätung unverzüglich[4]) anzuzeigen, widrigenfalls die Annahme als rechtzeitig erfolgt gilt (B. G. B. § 149); musste der Offerent die rechtzeitige Absendung nicht erkennen, so bedarf es keiner unverzüglichen Anzeige; es liegt eine verspätete Annahme vor, die als neuer Antrag angesehen wird[5]) (B. G. B. § 150). Eine Annahme der Diskontierungsofferte unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen, z. B. zu einem anderen Diskontsatz, gilt als Ablehnung verbunden mit einem neuen Antrage (B. G. B. § 150 Abs. 2). In Zeiten, in welchen aus den (S. 11) erwähnten Gründen eine Diskonterhöhung seitens der Reichsbank bevorsteht,[6]) werden Diskontgeschäfte regelmässig nur unter dem Vorbehalt der Diskonterhöhung abgeschlossen, d. h. der

1) Z. B. „bis zur Börsenzeit", vergl. dazu Staub H. G. B. Exk. zu § 361 Anm. 49.

2) Planck I zu § 146 Anm. 3. Wegen Aufbewahrungspflicht etwa bereits übersandter Wechsel vergl. Cosack H. R. S. 115; Lehmann H. R. S. 504.

3) Bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns (H. G. B. § 347).

4) B. G. B. § 121; den Verhandlungen entsprechend, telegraphisch oder brieflich. Staub H. G. B. zu § 361 Anm. 38; Düringer-Hachenburg II S. 81.

5) Lehmann-Ring II S. 63 No. 4. Über die Beweislast vergl. Lehmann-Ring II S. 64 No. 4; Planck I § 148 No. 3, § 149 No. 3; Staub H. G. B. § 361 Anm. 4.

6) Was der Verkehr aus den mit Argusaugen geprüften Wochenübersichten (Bankgesetz § 8), sowie aus der Nachricht entnimmt, der Zentralausschuss der Reichsbank sei einberufen (Bankgesetz §§ 30, 32 Abs. 2 e). Mit dem Tage der Diskontveränderung ändern sich z. B. im ganzen Deutschen Reiche die im Kontokorrentverkehr zur Berechnung gelangenden Zinssätze; vergl. Schanz in Elsters Wörterbuch I S. 654.

Diskonteur nimmt die Offerte mit der Einschränkung an, dass er die von ihm zu zahlende Geldsumme im Falle der Heraufsetzung des Bankdiskontsatzes zu einem entsprechend höheren Satze werde berechnen dürfen. Rechtlich lehnt der Diskonteur also den Antrag ab und stellt einen neuen; das Geschäft kommt erst dadurch zustande, dass der ursprüngliche Offerent, der Diskontant, sich mit dem vorbehaltenen Diskontsatz einverstanden erklärt. Hatte der Diskontant dagegen von vornherein die Höhe des Satzes als ihm gleichgültig bezeichnet, so ist der Vertrag trotz des Vorbehaltes perfekt (B. G. B. § 154 Satz 1).[1])

Stirbt der Diskontierungsofferent vor der Annahme oder wird er geschäftsunfähig, so wird das Zustandekommen des Geschäfts dadurch nicht gehindert, falls nicht ein abweichender Wille des Antragenden anzunehmen ist (B. G. B. § 153, 130 Abs. 2).[2]) Wenn diese Ereignisse in der Person des Oblaten vor Abgabe der Annahmeerklärung eintreten, wird die Gültigkeit des Vertrages davon abhängen, ob der Offerent mit dem Antragsempfänger persönlich oder eventuell auch mit den Rechtsnachfolgern bezw. dem gesetzlichen Vertreter hat kontrahieren wollen.[3])

Die Annahme ist zur Perfektion des Diskontierungsvertrages immer erforderlich; aber sie braucht nicht immer dem Antragenden gegenüber erklärt zu werden (B. G. B. § 151); dieser kann auf die Erklärung entweder ausdrücklich verzichten oder infolge einer Übung im Geschäftverkehr der Kontrahenten. Der Kaufmann, welcher seinem Bankier regelmässig seine Kundenwechsel zum Diskont giriert, entnimmt die Annahme aus der Gutschrift in laufender Rechnung. Die Reichsbank zahlt ihren Diskontkunden den Gegenwert der diskontierten Wechsel sofort aus oder schreibt ihn, falls

---

1) Planck I § 145 No. 1.

2) Vergl. altes H. G. B. Art. 297.

3) Düringer-Hachenburg II S. 83; Planck § 153 Anm. 2; Fischer-Henle zu § 153 Anm. 2. Über Konkurs vergl. Rehbein I S. 216; Staub H. G. B. Exk. zu § 361 Anm. 81; Regelsberger in Endemanns Handbuch II S. 444.

der Diskontant zugleich Girokunde ist, sofort seinem Konto gut.[1]) In der Willensbetätigung durch Gutschrift liegt hier die Annahme des Oblaten, nicht in seinem Schweigen;[2]) denn der § 362 H. G. B., in dem es sich um Geschäftsbesorgungen, um Arbeitsgeschäfte handelt, ist hier nicht gegeben.[3]) Durch die Gutschrift hat der Diskonteur seinerseits den Vertrag bereits erfüllt; in der Vollendung dieses Erfüllungsaktes liegt die Vollendung der Annahme; diese kann nur so lange zurückgenommen werden, als die Gutschrift nicht definitiv ist.[4]) Aber die Mitteilung von der Gutschrift ist nicht die Annahmeerklärung; die Gutschrift, die Vertragserfüllung kann mangelhaft sein, während der Vertrag als solcher besteht.[5]) Der Antrag des Offerenten erlischt auch hier, wenn der Oblat nicht sofort annimmt, nicht sofort gutschreibt.[6])

Eine Beurkundung des durch die gehörige Annahme einer gehörigen Diskontierungsofferte in dem besprochenen Sinne abgeschlossenen Geschäftes findet in der Regel nicht statt; dazu besteht keine gesetzliche Verpflichtung; Diskontgeschäfte gehören nicht zu den abgabepflichtigen Geschäften mit Schlussnotenzwang im Sinne des Reichsstempelgesetzes.[7])

---

1) Best. f. d. Gesch. Verkehr S. 81 No. 3. Lehmann-Ring II S. 63.

2) Planck I S. 206 Anm. 2, § 146 Anm. 2; Düringer-Hachenburg II S. 83; Fischer-Henle § 151 Anm. 3.

3) Gareis H. G. B. S. 335 Anm. 2; Cosack H. R. S. 115; Lehmann-Ring II S. 65 No. 4; Staub Exk. zu § 361 Anm. 74.

4) Vergl. unten § 12; Lehmann-Ring II S. 63; Staub H. G. B. Exk. zu § 361 Anm. 71.

5) Planck I S. 206 Anm. 4; Düringer-Hachenburg II S. 84; Staub Exk. zu § 361 Anm. 73; Lehmann-Ring II S. 63.

6) Rehbein I S. 218.

7) Vom 1. VII. 1881, geändert durch Gesetz v. 3. VI. 06 Art. 3, vergl. H. G. B. § 94; Lehmann-Ring I § 94 No. 2; Staub H. G. B. zu § 94 Anm. 6.

C. Rechtliche Natur des Wechseldiskontgeschäftes.

§ 6.

a) Charakterisierung als Kaufvertrag.

Die mit Abschluss des Geschäftes für den Diskonteur und den Diskontanten entstehenden rechtlichen Wirkungen bestimmen sich nach der rechtlichen Natur des Vertrages, über die wir uns nunmehr also Klarheit verschaffen müssen. Mögen die Kontrahenten vielleicht glauben, ihre rechtlichen Beziehungen vertraglich erschöpfend genug geordnet zu haben,[1]) so werden doch noch manche Punkte ungeregelt geblieben sein; auch die allgemeinen, für alle Schuldverhältnisse geltenden Vorschriften werden die Lücken nicht ausfüllen können, da für die verschiedenen Vertragsgattungen Sondernormen bestehen.

Jede Vertragsart wird bestimmt durch gewisse unentbehrliche Merkmale, die gesetzlichen essentialia. Welches sind nun in diesem Sinne die wesentlichen Bestandteile des Wechseldiskontgeschäftes, welche eine Einordnung des Vertrages unter eine bestimmte Gattung kraft Rechtsordnung bewirken?[2])

Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag geht dahin, dass ein Wechsel des Diskontanten von diesem dem Diskonteur wechselrechtlich zu Eigentum übertragen werden, und dass dagegen der Diskonteur den gegenwärtigen Wert dieses Wechsels — Wechselsumme abzüglich Diskont — an den Diskontanten zahlen solle. Eigentumsverschaffung an dem bestimmten Wechsel auf der einen, Zahlung einer bestimmten Geldsumme auf der anderen Seite, sind die

1) Einzelheiten regeln die Kontrahenten in der Praxis fast nie, vielleicht, weil sie ihre Beziehungen durch die W. O. für geordnet ansehen; vergl. Lehmann H. R. S. 513.

2) Planck I S. 270. Die gewillkürten essentialia sind nur für den Abschluss des Vertrages von Bedeutung, s. oben S. 20 u. B. G. B. § 154.

Leistungen, zu welchen die Kontrahenten sich verpflichtet haben, und zwar dergestalt synallagmatisch, dass der Diskontant den Wechsel nur übertragen will, weil der Diskonteur sich zur Zahlung bereit erklärt, und dieser nur zahlen will, weil der Diskontant die Übereignung des Wechsels verspricht. Es liegen offenbar die begrifflichen Merkmale eines Kaufvertrages[1]) vor, dessen Gegenstand ein Wechsel ist, und das Diskontgeschäft wäre als Kauf zu betrachten, sofern wir noch nachzuweisen vermöchten, dass und inwiefern ein Wechsel überhaupt Gegenstand eines Kaufes sein kann.

Betrachten wir daher den Gegenstand unseres Vertrages zunächst einmal 1. hinsichtlich seiner äusseren Form und 2. hinsichtlich seines materiellen Inhalts etwas näher.

Der äusseren Form nach wird über einen Wechsel kontrahiert; von einem solchen kann nur gesprochen werden, wenn das Papier bereits alle wesentlichen Erfordernisse (W. O. Art. 4) aufweist. Ein Diskontgeschäft kann also nur auf Veränderung von Rechten an einem in der Hand des Diskontanten bereits als Wechsel bestehenden Papier gerichtet sein.[2]) Nicht um die Schaffung oder Ausstellung eines Wechsels handelt es sich; diese Akte liegen ausserhalb unseres Vertrages, müssen ihm zeitlich vorangegangen sein.[3]) Von Diskontierung ist nicht die Rede, wenn A von B eine Geldsumme erhält und dem B dagegen auf einem Wechselblankett sein Akzept gibt, das dann B als Aussteller zeichnet und zum Wechsel macht, oder wenn A gegen das Geld einen eigenen Wechsel ausstellt, indem er B als Remittenten benennt.[4]) An der materiell rechtlichen causa debendi, die zur Ausstellung des Wechsels geführt hat, kann der Diskonteur nicht beteiligt sein, sodass ihm auch Einreden aus dieser causa

1) Düringer-Hachenburg III S. 1; Heilfron, Schuldverhältn. S. 399.

2) Valeur faite oder cambium manuale; Grünhut I S. 296 Anm. 5.

3) Maync S. 5 Anm.

4) Hier ist der Wechsel Schuldschein über ein Darlehen; erst B kann den Wechsel durch Diskontierung verwerten. Canstein S. 53; Grünhut I S. 10 Anm. 3, unten S. 41.

regelmässig nicht entgegengesetzt werden können (W. O. Art. 82).[1]) Mit anderen Worten: der Aussteller einer Tratte kann niemals Diskonteur dieser Tratte sein;[2]) er kann sie aber als Diskontant begeben. Der Aussteller des eigenen Wechsels kann weder Diskonteur[2]) noch Diskontant sein; erst der Remittent kann ihn durch Diskontierung verwerten.[3])

Als was charakterisiert sich nun der Wechsel seinem materiellen Inhalte nach? Es ist ohne weiteres klar, dass der Diskonteur gegen seine Zahlung nicht lediglich das einen Wechsel vorstellende, an sich wertlose Stück Papier erwerben will, sondern einen seiner Zahlung gleichwertigen Vermögenszuwachs erwartet.[4]) Dieses Äquivalent findet er in dem durch den Wechsel verbrieften Recht.

Der Ausstellung eines Wechsels liegt regelmässig irgend eine geldwerte Forderung zugrunde. Der Trassant hat nach Vereinbarung z. B. über eine Kaufpreisforderung auf seinen Schuldner einen Wechsel gezogen, in welchem er an den Schuldner die Aufforderung richtet, die bestimmte Summe an einem bestimmten Tage an eine namentlich bezeichnete oder erst durch Indossament sich legitimierende Person zu zahlen.[5]) Akzeptiert der Schuldner den Wechsel, so hat er dem Gläubiger gegenüber eine neue Verbindlichkeit übernommen,[6])

---

1) Grünhnt I S. 6; Staub W. O. zu Art. 82 Anm. 33; Conrad, Grundriss I S. 166. Trotzdem ist für einen ordentlichen Diskonteur die causa zur Beurteilung der Bonität des Wechsels von Wichtigkeit; Warenwechsel hält er für geeignetes Material, nicht dagegen Gefälligkeits-, Reit-, Finanzwechsel. Reichsbank 1876—1900 S. 78; Gareis W. O. S. 18; Grünhut I S. 11 Anm. 4; Cosack H. R. S. 277; Prion S. 30, 244, 275; Staub W. O. Art. 82 Anm. 22; Conrad, Grundriss I S. 169.

2) Wohl aber einem späteren Indossanten gegenüber, W. O. Art. 10.

3) Vergl. noch Grünhut I S. 426 Anm. 4; über eigene Wechsel an eigene Order Grünhut I S. 427; R. O. H. G. 16 S. 147.

4) Vergl. Brunner in Endemanns Handbuch II S. 144; R. O. H. G. 16 S. 149; Siebenhaar in seinem Archiv 16 S. 120, 174; Gareis ebendort 17 S. 280.

5) Grünhut I S. 6.

6) B. G B. § 364 Abs. 2; bis zur Zahlung des Wechsels bleibt die alte Schuld bestehen; keine Novation; Staub W. O. Art. 82 Anm. 33, Art. 83 Anm. 25, 26.

wechselmässig ein von dem konkreten Verpflichtungsgrunde losgelöstes Schuldanerkenntnis gegeben;[1]) er hat seinem Gläubiger ein notwendig abstraktes Einlösungsversprechen in die Hand geliefert. Der Gläubiger hat statt der ursprünglichen Forderung nunmehr eine Wechselforderung gegen seinen Schuldner;[2]) er oder der sonst zur Verfallzeit Berechtigte kann gegen Aushändigung des quittierten Wechsels — legitimierter Besitz und Präsentation vorausgesetzt[3]) — die Wechselsumme fordern. Das rechtlich Eigentümliche und wirtschaftlich Bedeutungsvolle der Wechselforderung liegt also darin, dass der Akzeptant das durch sein Vermögen garantierte Summenversprechen nicht mehr nur zugunsten seines ursprünglichen Gläubigers, sondern zugunsten eines jeden legitimierten Wechselbesitzers abgegeben hat, und dass ihm die Einreden aus der unterliegenden causa genommen sind (W. O. Art. 82). Aber auch der Aussteller, die Indossanten und alle sonstigen Verbundenen geben durch ihre Unterschriften gleichartige abstrakte Summenversprechen; die Wechselforderung richtet sich gegen sie, wenn der Akzeptant nicht zahlt.

Durch die dem Wechsel als Orderpapier innewohnende leichte papiermässige Übertragbarkeit im Verein mit der Garantiefunktion aller Skripturakte wird die Negotiabilität der wechselmässigen Forderung ähnlich der eines materiellen Wertträgers gewährleistet.[4]) Wird schon von dem allgemeinen bürgerlichen Rechte die Forderung als Vermögensstück betrachtet und gleich einer körperlichen Sache in das Vermögen eines neuen Gläubigers ohne Mitwirkung des Schuldners übertragen,[5]) so ist dies in noch viel ausgeprägterem Masse mit der wechselrechtlich verbrieften Forderung der Fall.

---

1) Lehmann H. R. S. 527.

2) Siehe Anm. 6 auf S. 30.

3) Vergl. Brunner a. a. O. II S. 155 ff.

4) Düringer-Hachenburg II S. 436, 437.

5) B. G. B § 398; Heilfron, Schuldverhältn. S. 321; Kuntze, Inhaberpapiere S. 442.

Eine solche, ursprünglich konkrete, seit der Einkleidung in die Wechselform aber notwendig abstrakte Forderung erwirbt also der Diskonteur;[1]) der Diskontant überträgt sie ihm nach Wechselrecht. In dem solchergestalt auf ihn übergehenden Forderungsrechte haben wir den Gegenstand des Diskontgeschäftes zu erblicken. Der Diskonteur will mit dem Wechsel die Berechtigung aus dem Wechsel erwerben, die Befugnis als Eigenberechtigter voll und ohne Einschränkungen den Verpflichteten gegenüber, dem Bezogenen in erster Linie, den anderen subsidiär, die Wechselforderung zur Geltung zu bringen; er will wechselmässig in das Forderungsrecht seines Diskontanten eintreten, selbst Gläubiger werden[2]) und zahlt hierfür einen bestimmten Preis. **Der Vertrag ist demnach Kauf;** denn dieses subjektive Wechselrecht kann sehr wohl Gegenstand eines Kaufes sein. Der Kauf eines Rechtes ist (B. G. B. § 433 Abs. 1 Satz 2) in gleicher Weise zulässig, wie der einer Sache; zu den Rechten gehören auch die Forderungsrechte (B. G. B. § 437 Abs. 1).[3])

Welche Rolle spielt nun der Wechsel als Papier bei dem Kaufe?

Der Wechsel ist die Urkunde über das in ihm verbriefte Recht und des Rechtes wegen da;[4]) er begründet und beweist die wechselmässige Forderung. Seine Bedeutung reicht aber weiter; denn er gehört notwendig auch zur Ausübung und Übertragung des Rechtes (W. O. Art. 9, 10, 36, 39). In dem Wechsel als Träger der Forderung verkörpert sich diese;[5]) sie kann nur mit dem Papier und

1) Sein Augenmerk braucht sich lediglich auf die Güte der garantierenden Unterschriften zu richten. Vergl. Reichsbank 1876—1900 S. 77; Saling S. 224; Prion S. 30.

2) Vergl. Goldschmidt in seiner Zeitschrift 8 S. 314; Thöl W. R. 3. Aufl. S. 212.

3) Motive B. G. B. II S. 317. Vergl. auch D. 18, 1, 34, 1.

4) R. G. 33 S. 108; Brunner in Endemanns Handbuch II S. 163; Jacobi S. 101; W. O. Art. 4, 96.

5) Brunner a. a. O. II S. 144, 146; Staub H. G. B. § 1 Anm. 39; Cosack H. R. § 47; Staub W. O. Allg. Einl. Anm. 11; Goldschmidt in seiner Zeitschrift 8 S. 314; Thoel. W. R. 3. Aufl. S. 212.

durch das Papier überhaupt in die Erscheinung treten; beide können regelmässig nicht von einander getrennt werden.[1]) Die Urkunde erhält ihren wirtschaftlichen Wert erst durch das verbriefte Recht; sie ist formaler Wertträger[2]) und gehört jener grossen Gruppe von Urkunden an, die man als Wertpapiere bezeichnet; „Wertpapier ist eine Urkunde über ein Privatrecht, dessen Verwertung durch die Innehabung der Urkunde privatrechtlich bedingt ist.“[3])

Der Gesetzgeber, der den Begriff des Wertpapieres überhaupt nicht definiert,[4]) rechnet den Wechsel bald unter die Wertpapiere, bald stellt er ihn neben dieselben.[5]) Die Literatur zählt ihn einstimmig als vollkommenes Orderpapier[6]) zu den wichtigsten, den absoluten Wertpapieren.[7]) Die Ausübung des Rechtes ist in allen Beziehungen an den Besitz des Wechsels geknüpft; der redliche Erwerber erwirbt, regelmässig geschützt gegen Einreden, das Recht „papiermässig“ nach dem Wortlaut der Urkunde, er erwirbt eine „Skripturobligation“, ein „Wertpapier öffentlichen Glaubens“.[8])

Das Wechseldiskontgeschäft ist also der Kauf eines in einem Wertpapier verbrieften Forderungsrechtes.

1) Nur durch Amortisation; W. O. 73; Staub dazu Anm. 1.

2) Gareis H. R. S. 336.

3) So definiert, moderner Rechtsanschauung entsprechend, Brunner a. a. O. S. 147; Jacobi S. 23; Bähr, Anerkennung S. 102. Die ältere Lehre liess die Wertpapiere nur als Beweisurkunden gelten. Vergl. Staub H. G. B. § 381 Anm. 1—3; Goldschmidt, Lucca Pistoja A. Str. S. 64; Savigny Oblig. R. II S. 117; Gai Inst. II 38, 39; Schauberg in Goldschmidts Zeitschr. XI S. 254; Goldschmidt ebenda 8 S. 314; Gareis in Siebenhaars Archiv 17 S. 267.

4) Lehmann-Ring I S. 20; Fischer-Henle § 1807 Anm. 8; dies. Anm. vor § 793; vergl. auch B. G. B. § 1807 No. 4.

5) Brunner a. a. O. S. 141; Lehmann H. R. S. 524; vergl. B. G. B. §§ 234, 1187, 1270, 1294; H. G. B. § 1 Abs. 2 No. 1, 381; Denkschr. (amtlich) S. 13; (Guttentag) S. 11; Z. P. O. §§ 821, 822, 808 mit 831.

6) W. O. Art. 4 No. 3; 9; 96 No. 3; 98 No. 2; Düringer-Hachenburg II S. 436, 437.

7) Brunner a. a. O. S. 142; Gareis H. R. S. 548; Staub H. G. B. § 1 Anm. 39; Grünhut I S. 12; Goldschmidt in seiner Zeitschr. 9 S. 8; Hoffmann ebenda 12 S. 525; Schauberg ebenda 11 S. 255.

8) Brunner a. a. O. S. 149, 152.

Die Urkunde ist hier mehr als ein Schuldschein im Sinne des B. G. B. § 952, mehr als eine Sache, zu deren Besitz das verkaufte Recht berechtigt (B. G. B. § 433 Abs. 1 Satz 2). Das Recht aus dem Wechsel folgt dem Recht am Wechsel, nicht umgekehrt.

Aus der Wertpapiernatur des Wechsels ergibt sich, dass dem Diskonteur als wirtschaftlich allein wertvoll das Forderungsrecht verkauft wird und die Grundsätze über verkaufte Rechte Anwendung finden,[1]) dass aber andererseits auch die Urkunde als solche Gegenstand des Kaufes ist. Der Diskonteur muss die Urkunde erwerben, um das Recht zu erwerben; das Recht allein kann durch Diskontierung nicht erworben werden. Es handelt sich also zugleich um den Kauf einer Sache.[2])

Das Diskontgeschäft kann nicht ausschliesslich als Kauf einer beweglichen Sache angesehen werden,[3]) wenn auch die Wertpapiere den Waren vielfach an die Seite gestellt werden, da wirtschaftliche und sachliche Unterschiede in Bezug auf die Negotiabilität nicht bestehen,[4]) und wenn auch „die moderne Rechtsentwicklung dahin geht, die Wertpapiere in ihren rechtlichen Beziehungen wie körperliche Sachen zu behandeln".[5])

---

1) B. G. B. § 437 Abs. 1, 2; Jacobi S. 103.

2) Vergl. Schauberg in Goldschmidts Zeitschr. 11 S. 255; Hanausek II S. 367, 375 Anm. 12; Düringer-Hachenburg III S. 2, 31, 37; Jacobi S. 101, 103; Lehmann in Goldschmidts Zeitschr. 51 S. 374; ders. H. R. S. 709; Gareis in Siebenhaars Archiv 17 S. 267; Dernburg II 2 S. 46 Anm. Denkschrift H. G. B. (Guttentag) S. 244; ferner Brunner a. a. O. S. 163; Kuntze Inhaberpapiere S. 442; Staub W. O. Einleitung Anm. 11.

3) Wie von Siebenhaar in seinem Archiv 16 S. 120, 174; dagegen Gareis ebendaselbst 17 S. 275; ferner Gareis H. G. B. § 1 Anm. 6 Abs. 2; Brunner a. a. O. S. 163.

4) H. G. B. § 1, 93, 381, 383; Staub H. G. B. § 360 Anm. 1; R. G. 28 S. 258; R. O. H. G. 11 S. 46; Jacobi S. 102, 103; H. G. B. § 360 gilt für beide.

5) Prot. B. G. B. I S. 655; Staub H. G. B. § 381 Anm. 3; Düringer-Hachenburg III S. 31. Vergl. B. G. B. §§ 952, 1292, 1274, 1362, 1381, 1646; Z. P. O. § 831 mit § 808. Der Kaufmann spricht regelmässig von Veräusserung des „Papiers".

Da das Wechseldiskontgeschäft regelmässig mindestens einseitiges, meist jedoch beiderseitiges Handelsgeschäft und Gegenstand des Kaufes ein Wertpapier ist, haben wir es grundsätzlich mit einem Handelskauf zu tun.[1]) Der Wechsel ist ein hervorragend brauchbarer Gegenstand des Handelsverkehrs, negotiabel im Sinne des H. G. B. § 1 Abs. 2 No 1; sagt doch auch die Denkschrift:[2]) „Es kann nicht zweifelhaft sein, dass es sich um Papiere handelt, die ihrer Natur nach, insbesondere mit Rücksicht auf die erleichterte Übertragbarkeit, als Gegenstand des Handelsverkehrs in Betracht kommen. Auch Wechsel, Schecks und ähnliche Papiere gehören hierzu.“ Gleichgültig ist es dabei, ob nach dem Willen der Kontrahenten der Wechsel als species oder als genus in den Rechtsverkehr tritt. Beides ist möglich. Haben sich die Parteien über einen nach Summe, Verfall, Unterschriften feststehenden Wechsel geeinigt, mag er bei Abschluss des Geschäftes vorliegen oder nicht, so soll und kann nur dieser spezielle Wechsel Gegenstand des Kaufes sein.[3]) Unter den Privatdiskonten, z. B. „Prima-Bankakzepten“, andererseits versteht die Börse vertretbare Diskontierungsobjekte. Der Leistungsgegenstand ist hier nur nach der Gattung bestimmt. Da solche Wechsel die Unterschriften bestimmter erster Firmen tragen müssen, deren Solididät infolge jahrelanger Erfahrungen an der Börse für zweifellos gilt, so ist damit das für den Diskonteur wesentlichste Moment der Bonität klar genug zum Ausdruck gebracht; in den durch diese Handelsanschauungen

---

1) H. G. B. 3. Buch 2. Abschn.; vergl. H. G. B. § 381 Abs. 1; Gareis H. R. S. 358; derselbe H. G. B. S. 351; Lehmann-Ring II S. 185 Anm. 1; Düringer-Hachenburg III 320.

2) Amtliche Ausgabe S. 13; vergl. dieselbe (Guttentag) S. 11, 244; Staub H. G. B. § 1 Anm. 39; Lehmann-Ring I S. 20. Ein zedierter oder nicht indossabler Wechsel ist nicht Wertpapier in diesem Sinne. Staub H. G. B. § 1 Anm. 39, 40; R. O. H. G. 24 S. 258; R. G. 26 S. 45.

3) Das Papier, nicht das Recht, ist auch hier in gewissem Sinne vertretbar. Vergl. W. O. Art. 66 über Wechselduplikate.

mit Bezug auf die Qualität gezogenen Grenzen kann sich der Diskontant durch Lieferung beliebiger Papiere befreien.[1])

Ist also auf der einen Seite der von dem Diskontanten im Vertrage versprochene Wechsel ein rechtsgültiger Kaufgegenstand, so ist andererseits die von dem Diskonteur übernommene Zahlung der Wechselsumme abzüglich Diskont als pretium verum, als wirkliche Gegenleistung anzusehen. In der Einigung über den Diskontsatz liegt die Einigung über den Kaufpreis; dieser ist damit bestimmt. Es steht der Gültigkeit des Kaufvertrages nicht entgegen, wenn die Festsetzung des Diskontsatzes dem billigen Ermessen des Diskonteurs überlassen ist. Die Festsetzung ist dann für den Diskontanten nur bindend, falls sie der Billigkeit entspricht.[2]) Als Kaufpreis kann ferner der Börsen- oder Marktpreis bestimmt sein, so namentlich bei dem Kaufe von Privatdiskonten; hier gilt der für den Erfüllungsort zur Erfüllungszeit massgebende Privatdiskontsatz als vereinbart (B. G. B. § 453).[3])

Das Ergebnis unserer Beweisführung ist: Da die gesetzlichen essentialia des Kaufes vorliegen, ist das Wechseldiskontgeschäft Kauf. Der Diskonteur kauft den Wechsel und das in ihm verkörperte wechselmässige Forderungsrecht, zahlt dagegen einen bestimmten Preis.

Kauf ist das Diskontgeschäft auch dann, wenn es Lieferungsgeschäft ist; so kommt es namentlich bei einem Geschäft über vertretbare Diskonten vielfach vor, dass der Diskontant bei Abschluss des Vertrages den oder die

---

1) Prion S. 30; H. G. B. § 360, B. G. B. § 243 Abs. 1 also nicht ohne weiteres massgebend.

2) Andernfalls und bei Verzögerung erfolgt sie durch Urteil (B. G. B. § 315). Vergl. oben S. 21, 22; Staub H. G. B. Exk. vor § 373 Anm. 25; D. 18, 1. 7 pr.; Heilfron, Schuldverhältn. S. 206, 207.

3) Lehmann H. R. S. 514; Düringer-Hachenburg III S. 321; Staub H. G. B. Exk. vor § 373 Anm. 29. Eine amtliche Feststellung des Privatdiskontsatzes gibt es nicht; Prion S. 59, 88; sie beruht aber auf einer fest anerkannten Einrichtung; das genügt für die Charakterisierung des Börsen- oder Marktpreises. R. G. 34 S. 121.

Wechsel selbst noch nicht besitzt, sondern erst noch anzuschaffen hat.[1]) Während die Natur eines solchen Vertrages früher bestritten war, fasste ihn schon das alte H. G. B.[2]) bei vertretbaren Sachen als Kauf auf. Die Verpflichtung des Diskontanten ist dieselbe, gleichgültig, ob er den Wechsel schon hat oder erst noch anschaffen muss.[3])

Wird der indossierte Wechsel dem Diskonteur seitens des Diskontanten gegen sofortige Barzahlung ausgehändigt, wie im Geschäftsverkehr mit der Reichsbank,[4]) so tritt die Entstehung eines Schuldverhältnisses häufig garnicht in die Erscheinung, s. g. Hand- oder Realkauf.[5]) Nach Dernburg[6]) liegt hier eine besondere Art des Kaufes vor, ein Realvertrag; nur die dinglichen Leistungen werden ausgetauscht, sodass auch der Käufer nicht die Beweislast für die Preiszahlung hat. Es erscheint aber weder richtig noch notwendig, das als Handkauf geschlossene Diskontgeschäft besonderen Regeln zu unterstellen; die Elemente des Kaufvertrages sind hier ebenfalls vorhanden, wenn sie auch zum Teil nicht klar zu Tage treten; ferner lässt sich der Diskonteur regelmässig über die geleistete Preiszahlung quittieren,[7]) abgesehen von der im Indossament üblichen Valutaklausel.[8]) [9])

---

1) Oder, bei Wechsel von der Hand, auszustellen; Grünhut I S. 296 Anm. 5. Vergl. Staub H. G. B. zu § 377 Anm. 1; Düringer-Hachenburg III S. 3; Fischer-Henle § 433 Anm. 2; Saling S. 325.

2) Art. 338. Vergl. Allg. Landrecht I 11 § 981 ff.; Kräwel H. G. B. Halle 1862 S. 425.

3) Siehe S. 52.

4) Bestimm. S. 44.

5) Vergl. Lehmann H. R. S. 700 Anm. 3.

6) II 2 § 167 III.

7) Best. d. Reichsb. S. 47.

8) Siehe S. 50 Anm. 3.

9) Vergl. ferner B. G. B. § 445, 493; Staub H. G. B. Exk. vor § 373 Anm. 37; Düringer-Hachenburg III S. 2; Fischer-Henle B. G. B. § 433 Anm. 1; Heilfron, Schuldverhältn. S. 434 Anm. 2.

Bei dem sogenannten „Diskontentausch“ langer gegen kurze Wechsel liegt doppelseitiger Kauf vor;[1]) ein lange Wechsel kaufender Diskonteur erleichtert sich die Preiszahlung, indem er seinerseits dem Diskontanten kurze Wechsel verkauft. Es bestehen zwei Verträge, zwei Kaufpreise, die meistens auf Grund verschiedener Diskontsätze errechnet sind. Statt der beiderseitigen Barzahlung tritt Verrechnung ein.

§ 7.

b) Die Ansichten anderer.

Wir haben bisher unsere eigene Auffassung von der Rechtsnatur des Wechseldiskontgeschäfts zu begründen versucht. Das gewonnene Resultat wird nunmehr mit den Ansichten anderer zu vergleichen, insbesondere zur Widerlegung abweichender Meinungen zu benutzen sein.

Unsere Auffassung entspricht den Anschauungen des Verkehrs, der Literatur und Judikatur.[2]) Der Kaufmann und auch die Reichsbank bezeichnen das Geschäft stets als Kauf.[3]) Dass das H. G. B. und das Hypothekenbankgesetz je an einer Stelle von Wechseikauf sprechen und dabei zweifellos das Diskontgeschäft im Auge haben, ist bereits erwähnt (S. 12).

Die rechtswissenschaftliche Literatur hat sich mit dem Wechseldiskontgeschäft wenig eingehend befasst; in den

---

1) Tausch, ein einziger, zweiseitiger Vertrag liegt nur vor, wenn zwei Sachleistungen unmittelbar gegeneinander ausgeglichen werden. R. G. 50 S. 287. Vergl. B. G. B. § 515; Grünhut I S. 295 Anm. 3; Staub H. G. B. Exk. vor § 373 Anm. 2; Streit der Sabinianer und Prokulianer, Gai Inst. III 141.

2) Soweit sie als herrschend anzusehen sind.

3) Reichsbank 1876—1900 S. 75, Best. f. d. Geschäftsverkehr S. 44 ff.; Verwaltungsbericht d. Reichsbank 1907 S. 8; Koch, Münzgesetz S. 292; ders. in Goldschmidts Zeitschr. Beilageheft zu Bd. 23 S. 229 ff; Saling S. 213. Wenn im Bankgesetz § 13, 2 der Reichsbank die Befugnis eingeräumt wird, Wechsel zu diskontieren, zu kaufen und zu verkaufen, so soll hier das „Diskontieren“ nicht dem „Kaufen und Verkaufen“ gegenübergestellt, sondern lediglich eine Legaldefinition des Wortes „Diskontieren“ gegeben werden; vergl. oben S. 2 Anm. 3; ferner dazu Wagner in Schönbergs Handbuch S. 420; Mayne S. 5; Maier-Rothschild I S. 353.

meisten Werken des Handels- und Wechselsrechts wird es nur kurz erwähnt, seine Rechtsnatur entweder garnicht oder ganz kurz gestreift. Die rechtlichen Wirkungen finden wir nirgends erörtert. Die Mehrzahl der Schriftsteller behauptet, es sei Kauf; jedoch auch als Darlehen, Inkassomandat, Vertrag besonderer Art ist es aufgefasst worden.[1])

Cohn[2]) führt aus: Das Geschäft dient wirtschaftlich den Zwecken der Darlehnsgewährung; juristisch ist es jedoch kein Darlehen. Der Diskontant ist nicht principaliter, vielmehr nur eventuell zur Restitution verpflichtet; er verpflichtet sich zur Übergabe einer Sache, eines Wertpapieres: er verkauft also den Wechsel.

Nach Canstein[3]) kann der Wechsel als Ware und Kapitalsanlagemittel gekauft und verkauft werden und ähnlich wie andere Wertpapiere zirkulieren.

Ebenso sieht Grünhut[4]) in dem Wechsel eine Ware, die gekauft wird, um sie wieder zu verkaufen.

Auch Cosack[5]) und Staub[6]) bezeichnen das materielle Rechtsgeschäft, das den Aussteller bezw. den Indossanten veranlasse, gegen Zahlung der Wechselsumme abzüglich Diskont dem Remittenten bezw. Indossatar einen noch nicht fälligen Wechsel zu girieren, als Kauf. Während von Staub der Wechsel mit allen Rechten als Gegenstand des Geschäftes genannt ist, wird nach Cosack das Recht, am Verfalltage gegen Präsentation des Wechsels die Wechselsumme fordern zu dürfen, verkauft.[7])

---

1) Vergl. Wieland S. 25, 26 Anm. 1.

2) In Endemanns Handbuch III S. 855.

3) Lehrbuch des Wechselrechts 1890 S. 54, 55, 57.

4) Lehrbuch des W. R. S. 5; W. R. I S. 11, 12, 294, 297 Anm. 6.

5) H. R. S. 274.

6) W. O. 4. Aufl. Art. 83 § 33; 5. Aufl. Art. 83 Anm. 33.

7) Für Kauf ferner: Gareis H. R. S. 598; Lehmann-Ring I S. 24; Düringer-Hachenburg III S. 15; Hoffmann in Goldschmidts Zeitschr. 12 S. 519, 520; Goldschmidt in seiner Zeitschr. 23 S. 327; Dernburg II 2 S. 267 Anm. 6; R. G. in Strafs. 18 S. 184; R. O. H. G. 16 S. 149; Heilfron Schuldverhältn. S. 105 Anm. 10; ferner Prion S. 1, 33; Weill S. 1, 2, 6;

Als Darlehen wird das Geschäft vorwiegend von nationalökonomischen Schriftstellern angesprochen.[1]) Ja, wir hören sogar, wie von dem Diskontgeschäft in einem Atem als von einem Kauf und von einem Darlehen gesprochen wird. Schanz[2]) sagt: „. . . Es sind hauptsächlich die Banken, die bereit sind, solche noch nicht fälligen Wechsel zu kaufen und dem Wechselgläubiger bis zur Verfallzeit Geld zu leihen," ebenso Maync:[3]) „Diskont ist eine Vergütung an den durch den Ankauf des Wechsels entstehenden Darleiher," oder Weill:[4]) „Diskont ist der Preis, den der Wechselverkäufer dem Gelddarleiher zu zahlen hat."

Für unsere Frage nach der rechtlichen Natur des Diskontgeschäftes können also diese Zitate keine Anhaltspunkte geben; darauf geht aber auch nicht die Absicht dieser Schriftsteller. Sie behandeln das Geschäft lediglich vom volkswirtschaftlichen Standpunkte; und wenn sie die rechtlich ungleichartigen Begriffe „Kauf" und „Darlehen" nicht streng auseinander halten, so liegt das an der ganz anderen Betrachtungsweise ihrer Wissenschaft.[5]) Die Volkswirtschaftslehre sucht Ursache und Wirkung der Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens im Zusammenhang zu ergründen und kann sehr wohl sagen, dass die Wechseldiskontierung, die meist zur Geldbeschaffung dient, als Erscheinung des Verkehrslebens in volkswirtschaftlichem Sinne Darlehnsgewährung sei;[6]) sie darf z. B. behaupten, die bei der Reichsbank zur Diskontierung bereitstehenden

---

Maync S. 1, 5, 100; Saling S. 213, 224, 412; Obst S. 473, 1043; Maier-Rothschild I S. 352; II S. 298; Lotz in Handw. d. Staatsw. II S. 932; Schanz in Elsters Wörterbuch I S. 653; II S. 1296—1298; Conrad, Grundriss I S. 169 ff.

1) Ad. Wagner in Schönbergs Handbuch S. 420.
2) In Elsters Wörterbuch II S. 1296.
3) S. 1, 5.
4) S. 6; vergl. auch Conrad, Grundriss I S. 163, 169.
5) Vergl. dazu Levy-Riesser S. 45.
6) Vergl. Cohn in Endemanns Handbuch III S. 855.

Mittel seien Leihgelder. Der Volkswirt versteht unter Leihgeld grundsätzlich jedes verfügbare Kapital, das bereit ist, den Zwecken des Verkehrs sich nutzbar zu machen.[1]) Deshalb braucht aber noch nicht das einzelne zwischen dem Diskonteur und dem Diskontanten geschlossene Geschäft auch rechtlich ein Darlehen zu sein; das einzelne Diskontgeschäft vollzieht sich rechtlich als Kauf, weil die gesetzlichen Essentialien dieses Vertrages vorliegen. Gerade aus der Verquickung von „Kauf" und „Darlehen" dürfen wir entnehmen, dass auch obige Schriftsteller in dem einzelnen Geschäfte einen Kauf sehen. Wir brauchen also die über die Natur des Geschäftes von Volkswirten geäusserten Ansichten nicht als von der unsrigen abweichend zu betrachten, weil sie nicht auf das rechtliche, sondern auf das wirtschaftliche Wesen des Geschäftes abzielen.

Doch auch von juristischer Seite ist das Geschäft als Darlehen bezeichnet worden. Es wurde schon gesagt, dass über ein Darlehen zuweilen ein Wechsel ausgestellt wird, wenn der Darlehnsgeber sich mit einem einfachen Schuldschein nicht begnügen will,[2]) dass aber in einem solchen Falle zwischen den Kontrahenten niemals ein Diskontgeschäft vorliegt. Gegenstand der Diskontierung kann nur ein bei dem Diskontanten bereits vorhandenes, in die Form des Wechsels gekleidetes Forderungsrecht sein.

Es gibt ferner ein banktechnisches Geschäft, bei dem gegen ein Darlehen Wechsel gegeben werden, das sogenannte Lombardgeschäft.[3]) Vom Diskontgeschäft unterscheidet

---

1) Maync S. 52 u. dortige Zitate; S.5, 53, 56, 58, 59; S. 79 Anm., S. 92.

2) Vergl. oben S. 29; Canstein S. 53; Grünhut I S. 10 Anm. 3. Hierher gehören die sogen. Kreditwechsel, von Banken auf ihre Darlehns- oder Kontokorrentschuldner gezogene Wechsel; sie kommen aber auch vielfach in der Form vor, dass der Kunde auf Grund eines Akzeptkredits auf seine Bank trassiert und diese akzeptiert. Kreditwechsel bilden in der Hauptsache das Material der Privatdiskonten. Reichsbank 1876—1900 S. 78; Saling S. 213; Prion S. 30.

3) Cohn in Endemanns Handbuch III S. 835; Conrad, Grundriss I S. 161; Saling S. 371. Auch die Reichsbank betreibt es; Bankgesetz § 13

sich dieses dadurch, dass hier der Wechsel nicht zu Eigentum, sondern als bewegliches Pfand gegeben, als Sicherheit verpfändet wird.

Zur Verpfändung des bereits bei dem Verpfänder fertig vorliegenden Wechsels genügt die Einigung des Wechseleigentümers und des Darlehnsgebers, sowie Übergabe des indossierten Papieres.[1]) Dadurch wird für den Darlehnsgeber ein Pfandrecht an dem Wechsel und an dem Rechte aus dem Wechsel begründet, aber kein materielles Eigentum übertragen, wenn er auch äusserlich als Eigentümer legitimiert erscheint; nach dem Willen der Parteien soll kein Eigentum übergehen.[2]) Der Pfandnehmer darf den Wechsel nicht begeben, wohl aber bei Fälligkeit einziehen, auch wenn das Darlehen noch nicht fällig ist.[3]) Erst nach Fälligkeit des Darlehens hat er ein Verkaufsrecht.[4]) Das Darlehen wird regelmässig nicht in Höhe der Wechselsumme, sondern unter einem Abschlag gewährt.[5]) Der Lombardzinsfuss ist höher als der Diskontsatz.[6])

Trotz dieser wesentlichen Unterschiede zwischen Diskont- und Lombardgeschäft scheinen doch beide Geschäfte von denjenigen Juristen verwechselt zu werden, die in der Diskontierung ein Darlehen gegen Unterpfand erblicken.[7])

No. 3d; Best. f. d. Geschäftsverkehr S. 67, 71; Reichsbank 1876–1900 S. 105. Als Unterpfänder kommen auch andere Wertpapiere und Waren in Betracht.

1) B. G. B. § 1292; die Reichsbank verlangt Blankogiro.

2) Vergl. Jacobi S. 58; Staub W. O. Art. 9 Anm. 3; Best. d. Reichsbank S. 71 § 16. Nach Erlöschen des Pfandrechts ist der Wechsel zurückzugeben; B. G. B. § 1223.

3) B. G. B. §§ 1294, 1228 Abs. 2.

4) B. G. B. §§ 1295, 1221, 1228 Abs. 2. Besonderes gilt für die Reichsbank: Bankgesetz § 20; Best. f. d. Geschäftsverkehr S. 68 § 3.

5) Für die Reichsbank 5% des Kurswertes.

6) Über die Gründe Saling S. 372; die Differenz ist bei der Reichsbank 1%, Reichsbank 1876–1900 S. 106. Die Lombardzinsen werden ¹/₁ jährlich postnumerando, bezw. bei Rückzahlung des Darlehens entrichtet.

7) So Petersen S. 23; vergl. dazu ferner Cohn a. a. O. S. 855; Conrad, Grundriss I S. 169.

Gewiss kann, wie wir eben sahen, ein Wechsel als Unterpfand gegeben werden, aber nur wenn die Vereinbarung der Beteiligten auf Verpfändung gerichtet ist; bei Diskontierung soll zweifelloss Eigentum übergehen. Es sind die Essentialien des Kaufes vorhanden, sodass für die Auffassung des rechtlichen Darlehens kein Platz bleibt. Es ist falsch, zu argumentieren: Der Diskontant verpflichte sich zur Restituierung eines empfangenen Darlehens dadurch, dass er den Bezogenen damit beauftragt habe, bezw. eventuell selbst zahlen werde; in dem gegebenen Wechsel liege nur eine besondere Abrede über die Art der Rückzahlung.[1])

Hier wird die rechtliche und wirtschaftliche Natur des Diskontgeschäftes verwechselt. Rechtlich verpflichtet sich der Diskontant nicht zur Rückzahlung eines Darlehens, sondern er verpflichtet sich eine ihm zustehende Wechselforderung dem Diskonteur für einen bestimmten Preis zu überlassen. Der Diskontant, als Darlehnsnehmer gedacht, würde die Verpflichtung zur Rückzahlung des Darlehens einzig und allein mit der Annahme des Geldes übernehmen.[2]) Hier aber besteht die lediglich subsidiäre Restitutionspflicht des Diskontanten nicht, weil er ein Darlehen empfangen hat, sondern weil er die verkaufte Wechselforderung wechselmässig überträgt, und eventuell aus seiner Unterschrift in Anspruch genommen werden kann. Seine Haftung fällt ohne weiteres weg, wenn z. B. der Diskonteur den Wechsel verfallen lässt;[3]) denn dann hat dieser gegen den Diskontanten, falls er Indossant war, gar keinen, falls er als Aussteller gezeichnet hatte, höchstens einen, eventuell schwer zu beweisenden Bereicherungsanspruch.[4])

1) So Petersen S. 25, der übrigens nur das „Darlehen" zu beweisen versucht; für das „Unterpfand" bleibt es bei einer Behauptung. Die von ihm zur Unterstützung herangezogenen Zitate (S. 25, 26) beweisen deswegen nichts, weil es sich um nationalökonomische Schriftsteller handelt. Vergl. oben S. 40.

2) Da nach der herrschenden Meinung das Darlehen Realkontrakt ist; Heilfron, Schuldverhältnisse S. 568; Fischer-Henle § 607 Anm. 3.

3) Oder wenn der abhanden gekommene Wechsel in die Hand eines gutgläubigen Dritten gelangt.

4) W. O. Art. 83; Staub dazu Anm. 33.

Auch von Petersen wird zugegeben, dass der Wechsel nicht nur ein gewöhnlicher Darlehensschuldschein, sondern etwas „Besonderes“ sei. Dies sehen wir eben darin, dass er ein Wertpapier über ein verbrieftes Forderungsrecht ist. In der „besonderen Abrede über die Art der Rückzahlung“ liegt die Abrede über Hingabe eines verwertbaren Vermögensgegenstandes zu Eigentum; dagegen wird gezahlt; ein solcher Vertrag kann nur als Kauf bezeichnet werden. Bestreitet man die rechtliche Natur des Diskontgeschäftes als eines Kaufvertrages, so bestreitet man überhaupt die Möglichkeit des Kaufes von Forderungsrechten. Alle Papiere über betagte geldwerte Forderungen gewähren ihren Eigentümern die Möglichkeit, sich bei Verfall den Wert restituieren zu lassen. Wohl der Nationalökonom kann im Hinblick auf diesen wirtschaftlichen Enderfolg behaupten, das Geld sei dem Diskontanten vom Diskonteur nur geliehen; der Jurist aber darf unmöglich darüber hinweggehen, dass dem Diskonteur gegen seine Zahlung eine Forderung übertragen wird.

Auch die Meinung, das Diskontgeschäft sei Inkassomandat,[1]) ist nicht haltbar. Der Diskontant ist zwar der Einziehung des Wechsels enthoben; der Diskonteur besorgt sie, aber nicht als Mandatar,[2]) sondern im eigenen Interesse, weil sonst sein Wechselgläubigerrecht untergehen würde (W. O. Art. 41). Es kann dem Diskontanten ganz gleich sein, ob der Wechsel einkassiert wird oder nicht; er hat bereits den Gegenwert erhalten, bevor überhaupt die Möglichkeit zur Einziehung des Wechsels gegeben ist. Das Diskontgeschäft ist Kreditgeschäft, Risikogeschäft; der Inkassomandatar aber zahlt erst nach Eingang des Wechsels.[3])

1) Vergl. dazu Cohn a. a. O. S. 855.

2) Auch dann nicht, wenn nur diskontiert wird, um den Mühen des Inkassos aus dem Wege zu gehen. Vergl. oben S. 5 Anm. 3. Es liegt weder Auftrag (B. G. B. § 662), noch entgeltliche Geschäftsbesorgung vor. B. G. B. § 675, H. G. B. § 362, 354; Gareis H. G. B. S. 335, 329.

3) Koch in Goldschmidts Zeitschr. Beilageheft zu Bd. 23 S. 230. Über das Auftragswechselgeschäft der Reichsbank vergl. Bankges. § 13, 5; Gareis H. G. B. S. 9; Best. d. Reichsbank S. 100.

Der zur Einziehung eines Wechsels Beauftragte kann durch Prokuraindossament (W. O. Art. 17) oder durch eigentliches, s. g. fiduziarisches, Indossament[1]) legitimiert sein; in beiden Fällen wird er nicht Eigentümer des Wechsels, wenn er auch bei fiduziarischem Giro nach aussen als Eigentümer erscheint.[2]) Für den Diskontierungsvertrag ist aber Eigentumsübertragung wesentlich.

Der ferner noch vertretenen Ansicht, das Diskontgeschäft sei ein Vertrag besonderer Art,[3]) dürfen wir mit dem Einwand begegnen, dass das Geschäft sich unter die Gattung „Kauf" einordnen lässt und damit die Notwendigkeit der Konstruktion einer neuen, selbständigen Vertragsart entfällt.

D. Rechtliche Wirksamkeit des Wechseldiskontgeschäftes.

I. Die Verpflichtungen des Diskontanten.

§ 8.

a) Übergabe, Eigentums- und Rechtsverschaffung.

Die mit Abschluss des Vertrages für beide Teile entstehenden Rechte und Pflichten bestimmen sich im einzelnen nach den für den Kauf geltenden Normen.

B. G. B. § 433 schreibt vor: „Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer eines Rechtes ist verpflichtet, dem

---

1) Beides kommt in der Praxis vor. Die Reichsbank verlangte früher eigentliches, gegenwärtig Prokuraindossament. Koch a. a. O.; Best. d. Reichsbank S. 100; ferner Steinblinck S. 7, 29. Gareis W. O. S. 114.

2) Staub W. O. Art. 17 Anm. 3, 7, 8; Jacobi S. 45, 55.

3) Si Triaca, Elementi di diritto civile e commerciale, Mailand 1878 S. 81; zitiert bei Goldschmidt in seiner Zeitschr. 23 S. 327.

Käufer das Recht zu verschaffen und, wenn das Recht zum Besitze einer Sache berechtigt, die Sache zu übergeben. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen."

Dies gilt auch für den Handelskauf.[1])

Diskonteur und Diskontant haben grundsätzlich Vorsatz und Fahrlässigkeit in ihrer eigenen Person zu vertreten, sowie auf Seiten derjenigen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bedienen.[2]) Die Leistungen müssen bewirkt werden, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern (B. G. B. § 242); sind beide Kontrahenten Kaufleute, so ist insbesondere auf die im Diskontverkehr geltenden Gewohnheiten und die Usancen Rücksicht zu nehmen, denen die Parteien bei Abschluss des Vertrages als leges contractus sich regelmässig unterwerfen (H. G. B. § 346).[3])

Als Zeitkauf wird das Geschäft selten geschlossen; es ist in der Regel Kassageschäft, Barkauf;[4]) die Erfüllung erfolgt gewöhnlich alsbald nach dem Abschluss, bei Platzgeschäften meist an demselben Tage.[5]) Nach Handelsbrauch leistet der Diskontant vor, wenn auch nur für kurze Zeit; erst nachdem der Wechsel dem Diskonteur zugegangen ist, zahlt dieser den Kaufpreis.[6])

---

1) Lehmann H.R. S. 702.

2) B. G. B. § 276, 278; H. G. B. § 347; Lehmann-Ring II S. 120; Gareis H. G. B. S. 326. Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden, wenn das Geschäft für sie ein Handelsgeschäft ist. Staub H. G. B. zu § 382 Anm. 38.

3) Vergl. S. 14. Das an der Börse geschlossene Geschäft gilt als den Usancen dieser Börse unterstellt; unter Abwesenden sind mangels anderer Abreden die Gebräuche des Ortes massgebend, an den die Annahmeerklärung zu richten ist. Heilfron, Schuldverhältn. S. 86.

4) Oder Handkauf S. 37.

5) Vergl. Obst S. 474, 525; Saling S. 213, 237, 324; Prion S. 69; Schwed. Wechselordnung § 7.

6) Vergl. Lehmann H. R. S. 700, 701, 730; Staub Exk. zu 372 Anm. 46; R. G. 30, 414.

Wie erfüllt nun der Diskontant? Er indossiert den verkauften Wechsel und übergibt ihn dem Diskonteur.

Wie wir gesehen haben (S. 34), ist sowohl das Recht aus dem Wechsel als auch die Urkunde selbst Gegenstand des Kaufes, mithin die Übergabe des Wechsels in gleicher Weise Hauptverbindlichkeit, wie die Verschaffung des Rechtes.[1]) Der Diskontant hat also (B. G. B. § 433) dem Diskonteur 1. das Recht zu verschaffen, 2. den Wechsel zu übergeben, 3. Eigentum an dem Wechsel zu verschaffen.

Zunächst finden wir, dass die Verpflichtungen zu 1. und zu 3. zusammenfallen; denn die Wechselordnung kennt nur einen „Eigentümer des Wechsels", ein „Eigentum an dem Wechsel",[2]) ohne das Eigentum an dem Papier von dem Wechselforderungsrecht zu scheiden. Dass sie beide für unzertrennbar hält, dass das Eigentum an dem Wechsel zusammenfällt mit dem Recht aus dem Wechsel,[3]) ergibt sich aus Art. 10, nach welchem durch Indossament alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar übergehen, in Verbindung mit Art. 36 Abs. 1, wonach der Inhaber des indossierten Wechsels durch fehlerlose Reihe von Giros als Eigentümer des Wechsels legitimiert ist. Also der Inhaber des indossierten Wechsels, der Indossatar, der als solcher alle Rechte aus dem Wechsel hat, gilt zugleich als Eigentümer des Papiers. Dasselbe ergibt sich aus W. O. Art. 74, durch den der äusserlich als Eigentümer Legitimierte, sofern er gutgläubig erworben hat, gegen eine Vindikation geschützt wird; dieser Schutz kann doch nur dann bedeutungsvoll sein, wenn der Eigentümer des Wechsels damit zugleich als Wechselgläubiger geschützt wird.[4]) Wechselrechtlich er-

1) Düringer-Hachenburg III S. 33; vergl. dagegen B. G. B. §§ 444, 929, 952; Z. P. O. § 836 Abs. 3,

2) W. O. Art. 36, 17; Staub W. O. 4. Aufl. Einl. § 18; 5. Aufl. Einl. Anm. 11.

3) Grünhut II S. 86.

4) H. O. Lehmann W. R. S. 219, sieht den Aussteller infolge Spezifikation stets als Eigentümer des Papieres an. Nach Grünhut I S. 290 Anm. 33 kann Recht aus und Eigentum an dem Papier verschiedenen Personen

scheint also der Erwerb der Urkunde allein bedeutungsvoll.[1]) Der Diskontant verschafft dem Diskonteur das verkaufte Recht dadurch, dass er ihm das Eigentum an der Urkunde verschafft; er erfüllt durch Übereignung des den Diskonteur als Indossatar oder Remittenten[2]) ausweisenden Wechsels. Hierdurch wird die „rechtlich geschützte Beziehung der Zugehörigkeit zu dem Vermögen des Käufers hergestellt",[3]) der obligatorische Vertrag mit dinglicher Wirkung erfüllt.[4])

Im einzelnen bedarf es zur Erfüllung des Diskontanten, zur Übertragung des Wechsels: 1. des Indossamentes, 2. der Übergabe, 3. der Einigung darüber, dass Eigentum übergehen soll.[5])

Der Diskonteur giriert den Wechsel; aber die hierin gelegene Abtretungserklärung genügt nicht, es muss die Übergabe des Papieres hinzutreten, weil, von der Amortisation abgesehen, Recht und Urkunde unzertrennlich zusammengehören und die Ausübung des Rechtes von der Innehabung des Wechsels abhängig ist. Die Übergabe der Urkunde ohne Indossament genügt nicht, da dann dem Diskonteur die wechselrechtlich notwendige Legitimation als Eigentümer und die vertraglich gewollte eigenartige Wechselgläubigerstellung

---

zustehen; aber solange der Wechsel in Kraft ist, können beide nicht von einander getrennt werden, tignum iunctum. Vergl. Jacobi S. 41; Goldschmidt in seiner Zeitschr. 8, 330; R. G. 33 S. 108. Siehe ferner Lehmann W. R. S. 220.

1) Denkschrift H. G. B. (Guttentag) S. 244.

2) Bei Wechsel von der Hand (W. O. Art. 4 No. 3), sofern er nicht an „eigene Order" (Art. 6) ausgestellt ist. W. O. Art. 74 gilt nach richtiger Meinung auch für den Remittenten. Grünhut I S. 270 Anm. 11; dagegen Lehmann W. R. S. 215.

3) Düringer-Hachenburg III S. 32.

4) Grünhut I S. 294; Fischer-Henle § 398 Anm. 5; Düringer-Hachenburg III S. 27.

5) Gerade durch diese nur den Skripturobligationen eigentümliche Übertragungsform unterscheidet sich die Verpflichtung des Diskontanten von der Verpflichtung dessen, der lediglich eine Sache oder lediglich eine Forderung verkauft. Vergl. B. G. B. §§ 929, 398, 413; Grünhut II S. 84; Siebenhaar in seinem Archiv 16 S. 152; Heifron Schuldverhältn. S. 847 Anm. 6.

fehlt. Der Übergabe des indossierten Wechsels muss die Einigung zwischen dem Diskontanten und dem Diskonteur hinzutreten, dass damit Eigentum übergehen solle, der Wechselbegebungsvertrag.[1]) Fehlt es an einem gültigen Begebungsvertrag, so ist das Indossament unwirksam. Ein indossierter Wechsel kann z. B. zur Aufbewahrung, zum Verkauf, zur Einziehung (fiduziarisches Indossament), übergeben sein; hier geht trotz äusserlicher Legitimation des Indossatars kein materielles Eigentum über, weil es an einer darauf gerichteten Einigung fehlt.[2])[3])

An und für sich besteht die Möglichkeit, die Wechselforderung unter Übergabe des Briefes zivilrechtlich zu zedieren, ohne Beurkundung auf dem Wechsel, eventuell ohne Schriftlichkeit überhaupt. Der Zessionar hat durch den Willen des Zedenten nur dessen Rechte und muss sich alle Einreden gefallen lassen, die der debitor cessus gegen den Zedenten hat (B. G. B. § 404). Während der indossierende Diskontant seinem Diskonteur ohne weiteres wechselrechtlich für Annahme und Zahlung bis zu dem Zeitpunkt haftet, den die W. O. als Endtermin für diese Haftung bestimmt, wäre die Verpflichtung des zedierenden Diskontanten nur die des zivilrechtlichen Forderungsverkäufers (B. G. B. §§ 437, 438).[4]) Andererseits aber erlangt der Zessionar auch die akzessorischen Rechte aus Pfand und Bürgschaft (B. G. B. § 401), während solche dem Indossatar noch besonders abgetreten werden müssten.[5]) Für die Erfüllung des Diskontanten kommt nur wechsel-

1) Dieser ist der dingliche, der Diskontierungsvertrag der obligatorische Vertrag.

2) Staub W. O. Art. 9 Anm. 3; R. G. 35 S. 76; 5 S. 83; 14 S. 24; Lehmann W. R. S. 486.

3) Dieser dingliche Begebungsvertrag wirkt nur zwischen Diskonteur und Diskontant; seinen Mangel oder seine Nichtigkeit braucht sich ein späterer gutgläubiger Erwerber nicht entgegensetzen zu lassen. Staub W. O. 4. Aufl. Art. 9 § 3; dagegen J. & M. Stranz in der 5. Aufl.

4) Gareis W. O. S. 29, 91; Grünhut II S. 150; Staub W. O. Art. 9 Anm. 9; Staub H. G. B. § 364 Anm. 3; Hanausek II S 392 Anm. 44.

5) Staub W. O. Art. 83 Anm. 33; Staub H. G. B. § 364 Anm. 4; Gareis W. O. S. 91; R. G. in Str. 18 S. 184.

rechtliches Indossament in Frage; durch Zession wird die Negotiabilität eines Wechsels regelmässig ausgeschlossen, nicht nur wegen der umständlichen, den Umlauf erschwerenden Übertragung, sondern auch wegen der Abhängigkeit des Rechtes des Erwerbers von dem des Zedenten.[1])

Über die Form des durch den Diskontanten herzustellenden Indossamentes gibt die Wechselordnung nur wenige Vorschriften; auch Vereinbarungen pflegen darüber meist nicht getroffen zu werden.[2]) Die im Verkehr übliche Form ist:

Für mich an die Order des Herrn A.
Wert erhalten (oder Wert in Rechnung).
Ort. Datum.
Unterschrift.[3])

Wesentlich ist lediglich die Unterschrift des Diskontanten;[4]) diese allein, das Blankoindossament, ist nur auf der Rückseite zulässig.[5]) Der Diskonteur darf alle auf dem Wechsel befindlichen Blankoindossamente ausfüllen, natürlich ohne dadurch eine Veränderung der Rechtslage eines Indossanten herbeizuführen.[6]) Da der Diskontant nach dem Vertrage

---

1) R. G. 16 S. 87; 26 S. 45; R. O. H. G. 24 S. 258; Staub H. G. B. § 1 Anm. 39, 40.

2) Vergl. f. d. Reichsbank, Best. S. 45: Kein Blankoindossament; Wohnort des Verkäufers (W. O. Art. 45). Siebenhaar in seinem Archiv 16 S. 160.

3) Über Datierung vergl. Grünhut II S. 95 Anm. 7. Auch Protesterlass (Art. 42), Präsentationserlass (Best. d. Reichsbank S. 100) können in das Indossament aufgenommen werden; Orderklausel gilt für selbstverständlich, wenn sie nicht besonders ausgeschlossen ist; Valutabekenntnis, früher zur Begründung des Regressrechtes, heute kein gesetzliches Erfordernis. Grünhut I S. 55, II S. 96; Staub W. O. Art. 9 Anm. 1.

4) Fehlt diese, so liegt kein Indossament vor; R. G. 41 S. 118; Staub W. O. Art. 9 Anm. 2; Gareis W. O. S. 93.

5) W. O. Art. 12; Grünhut II S. 85, 96; Staub W. O. Art. 9 Anm. 2. Nach Handelsbrauch wird immer auf der Rückseite giriert, trotzdem das ausgefüllte Indossament (per arg. e contrario nach Art. 12) auf der Vorderseite zulässig ist.

6) W. O. Art. 13; Grünhut I S. 307, II S. 107; Gareis W. O. S. 94; Lehmann W. R. S. 485.

die volle wechselmässige Garantie übernehmen soll, darf er seinem Indossamente keinerlei Einschränkungen beifügen (W. O. 14, 15) und auch nicht den verkauften Wechsel unter Benutzung eines früheren Blankogiros ohne eigenen Skripturakt übertragen.[1]) Ebenso kann er natürlich nicht die Form des Prokuraindossamentes wählen (W. O. Art. 17); der Diskonteur würde dann nur für ermächtigt gelten, die Forderung einzuziehen, eventuell Protest erheben zu lassen, den Vormann des Diskontanten von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen, sowie die nicht bezahlte Schuld einzuklagen, die deponierte zu erheben.[2]) Der Diskonteur würde aber nicht Eigentum, nicht das Wechselgläubigerrecht erwerben, sondern nur die Befugnis, dieses Recht für den Diskontanten auszuüben.

Also allein durch vorbehaltloses eigentliches Indossament erfüllt der Diskontant; allein durch ein solches wird der gutgläubige Diskonteur, der Absicht des Vertrages entsprechend, selbständig berechtigter Gläubiger, Eigentümer des Wechsels, unter der weiteren Voraussetzung, dass er durch die ebenfalls vorbehaltlosen Skripturakte des Ausstellers und der früheren Indossanten legitimiert erscheint (W. O. Art. 36). Ausgestrichene Giros werden bei Prüfung der Legitimation nicht beachtet; und ebenso wie der Zahlende nicht verpflichtet ist, die Echtheit der Indossamente zu prüfen (W. O. Art. 36 letzter Satz), so nimmt auch nach Handelsbrauch und der Natur der Sache entsprechend der Diskonteur die Unterschriften als echt und richtig an;[3]) er beschränkt sich lediglich auf die Prüfung des Skripturaktes seines Diskontanten. Befinden sich auf dem Wechsel falsche oder verfälschte Unterschriften oder solche wechselunfähiger Personen, so bleiben dem Diskonteur doch der Diskontant und

---

1) Staub W. O. Art. 14 Anm. 7.

2) Staub W. O. Art. 17 Anm. 3; Grünhut II S. 188.

3) Grünhut II S. 115 Anm. 12; R. O. H. G. 10 S. 405. Über die zivilrechtliche Haftung des Diskontanten für falsche oder verfälschte Unterschriften s. unten S. 65.

die übrigen Verbundenen, deren Unterschriften gültig sind, wechselmässig verpflichtet.[1])

Die gleiche Verpflichtung zur Übergabe, Eigentums- und Rechtsverschaffung hat der Diskontant auch dann, wenn er selbst zur Zeit des Geschäftsabschlusses nicht Eigentümer des Wechsels ist; wenn er, wie im Diskontlieferungsvertrag, den verkauften Wechsel erst anzuschaffen hat.[2]) Die Absicht dieses Vertrages wird meist dahin gehen, dass der Diskontant sich durch Indossament den Wechsel übertragen lassen und dann seinerseits an den Diskonteur girieren soll. Der Diskonteur kann sich aber auch damit begnügen, dass ihm direkt durch Giro des Dritten, ohne Zwischenindossament des Verkäufers, Eigentum verschafft wird, wenn solches vereinbart und dem Diskontanten damit die wechselrechtliche Garantieübernahme erlassen ist. Wird dem Diskontanten die Beschaffung des versprochenen Wechsels subjektiv unmöglich, so wird die Gültigkeit des Vertrages dadurch nicht berührt; der Diskonteur kann das volle Erfüllungsinteresse verlangen.[3])

Übergibt oder übersendet ein Kommittent seinem Kommissionär einen Wechsel zum Verkauf, so wird er ihn regelmässig zugleich an diesen girieren.[4]) Eigentümer aber wird der Kommissionär dadurch nicht ohne weiteres; denn der Auftrag zum Verkauf ist kein Wechselbegebungsvertrag, durch den allein Eigentum übertragen wird.[5]) Als Käufer selbst eintreten kann der Kommissionär auch nicht, weil ihm dieses

---

1) W. O. 3, 75, 76; Staub W. O. Art. 76 Anm. 1; Grünhut I S. 310.

2) Vergl. oben S. 37; Prot. B. G. B. I S. 666; Düringer-Hachenburg III S. 2, 17; Saling S. 325; vergl. dagegen Code civil Art. 1599; La vente de la chose d'autrui est nulle, weil das Eigentum mit dem Vertragschluss übergeht.

3) Im Gegensatz zu B. G. B. § 306; vergl. Heilfron, Schuldverhältn. S. 201; s. auch B. G. B. § 185 Abs. 2.

4) Also fiduziarisches Giro. Staub W. O. Art. 17 Anm. 8.

5) Staub W. O. Art. 9 Anm. 3; der Kommissionär hat auch kein Zurückbehaltungsrecht, es sei denn, dass der Auftrag sich erledigt; H. G. B. § 369 Abs. 3; s. dazu Staub H. G. B. Anm. 48; Heilfron Sachenrecht S. 350.

Recht nur hinsichtlich solcher Wertpapiere zusteht, für die ein Börsen- oder Marktpreis amtlich festgestellt wird (H. G. B. § 400 Abs. 1).[1]) Hat der Kommissionär den Wechsel verkauft, so hat er rechtlich ein Diskontgeschäft mit dem Diskonteur geschlossen und diesem gegenüber die Pflichten aus dem Kaufvertrage zu erfüllen; er hat sich also zunächst von seinem Kommittenten Eigentum zu verschaffen und dann den dinglichen Vertrag mit seinem Diskonteur abzuschliessen.[2]) Braucht er, einer Vereinbarung gemäss, nicht zu girieren, so hat er dafür zu sorgen, dass sein Diskonteur von dem Kommittenten direkt wechselmässiges Eigentum erhält.[3])

In dem umgekehrten Falle, der Wechsel-Einkaufskommission, tritt der Kommissionär im Verhältnis zu dem Dritten als Diskonteur auf und muss, falls er den angekauften Wechsel mit seiner Unterschrift versieht, ohne Vorbehalt und in üblicher Weise an seinen Kommittenten indossieren;[4]) hat er aber nicht giriert, so haftet er auch nicht wechselrechtlich, sondern nur für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes bei der Ausführung der Kommission.[5])

Im Diskontgeschäft werden Kosten für die Übertragung des verkauften Rechtes, die der Diskontant zu übernehmen

---

1) Dies ist nur bei Devisen, nicht bei Markdiskonten der Fall. Siehe oben S. 36 Anm. 3; Prion S. 60; Saling S. 213, 515.

2) Der gutgläubige Diskonteur würde nach W. O. Art. 74 auch schon dann Eigentümer werden, wenn sein Diskontant den Wechsel nicht durch Begebungsvertrag erworben hatte; vergl. Staub W. O. 4. Aufl. Art. 74 § 10, Art. 36 § 25; Grünhut II S. 124; Lehmann-Ring II S. 74; dagegen J & M Stranz bei Staub 5. Aufl. Art. 9 Anm. 3; Art. 36 Anm. 25.

3) Düringer-Hachenburg III S. 3.

4) H. G. B. § 395; Gareis H. G. B. S. 376; Staub H. G. B. § 395 Anm. 3; R. G. 20 S. 112; R. G. 5, 84. Der durch den Einkaufskommissionär angekaufte und diesem indossierte Wechsel gilt im Verhältnis zwischen dem Kommittenten und dem Einkaufskommissionär und dessen Gläubigern als Eigentum des Kommittenten, auch wenn er dem Kommittenten noch nicht giriert und übergeben ist. H. G. B. § 392 Abs. 2.

5) H. G. B. § 384. Bankdepotgesetz vom 5. Juli 1896, §§ 3 ff greifen nicht Platz.

hätte (B. G. B. § 448), regelmässig nicht entstehen, Kosten der Übergabe des Wechsels meist nur dann, wenn dieser von dem Diskontanten an den Erfüllungsort zu versenden ist; in diesem Falle trägt er Gefahr und Kosten der Versendung.[1]) Da unter den Kontrahenten aber gewöhnlich keine Vereinbarungen über den Erfüllungsort getroffen werden, so kommen die gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung (B. G. B. § 269), nach denen der Wohn- oder Niederlassungsort des Diskontanten für ihn Erfüllungsort ist; hier hat er dem Diskonteur den Wechsel zu übergeben.[2]) Wird eine Versendung notwendig, weil die Kontrahenten an verschiedenen Orten wohnen, so besteht nach Handelsbrauch, nicht gesetzlich, eine Verpflichtung zur Übersendung.[3]) Der Diskontant pflegt der Geringfügigkeit wegen die Kosten zu übernehmen,[4]) ohne dass er dazu verpflichtet wäre (B. G. B. § 448) und ohne dass damit der Ort, an den die Versendung erfolgt, der Ablieferungsort, zum Leistungsort würde (B. G. B. § 269, 3).[5]) Hat der Diskonteur eine besondere Anweisung über die Versendung erteilt, so haftet der Diskontant für den Schaden, wenn er diese Anweisung nicht befolgt (B. G. B. § 447 Abs. 2).[6]) Durch die Übersendungspflicht wird der Erfüllungsort für die Abnahmepflicht des Diskonteurs bestimmt; die Abnahme erfolgt am Ablieferungsort.[7])

Mit der Übergabe geht nach B. G. B. § 446 auch die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zu-

1) Düringer-Hachenburg III S. 24, 54; Lehmann H. R. S. 703; Dernburg III 2 S. 20,

2) Staub H. G. B. Exk. zu § 372 Anm. 19.

3) Lehmann H. R. S. 706; Düringer-Hachenburg II S. 394, III S. 21 49; vergl. auch R. O. H. G. 18 S 322.

4) Vergl. Staub H. G. B. Exk. zu § 382 Anm. 28, 44, 124; Lehmann H. R. S. 707.

5) Staub H. G. B. Exk. zu § 372 Anm. 42.

6) Wechsel werden gewöhnlich „Eingeschrieben", ohne Versicherung versandt, da sie eventuell aufgeboten werden können. Vergl. R. G. 50 S. 178; Düringer-Hachenburg III S. 22.

7) Staub H. G. B. zu § 372 Anm. 42; § 382 Anm. 29; R. G. 49 S. 76; Düringer-Hachenburg III S. 19; Lehmann-Ring II S. 117.

fälligen Verschlechterung der verkauften Sache auf den Käufer über.

Was bedeutet nun dies für unsere Betrachtung? Zunächst ist klar, dass sich die gesetzliche Vorschrift nur auf den Wechsel als Urkunde beziehen kann; denn die Urkunde ist die Kaufsache. An und für sich aber ist sie, als Stück Papier, wertlos; ihr Untergang oder ihre Verschlechterung würde bedeutungslos sein, wenn nicht das Recht aus dem Wechsel mit der Urkunde unzertrennlich verknüpft wäre. Jedoch gerade für diese Fälle des Unterganges oder der erheblichen Verschlechterung des Wechselbriefes lässt die Wechselordnung eine Ausnahme eintreten. Das Recht kann mit der Urkunde untergehen, braucht es aber nicht; denn nach W. O. Art. 73 in Verbindung mit Z. P. O. § 1004 können abhanden gekommene oder vernichtete Wechsel amortisiert werden, sodass das Recht aus dem Wechsel an dem Schicksal des Papiers nicht teilnimmt.[1]) Eine nur unerhebliche Verschlechterung, welche die Urkunde noch nicht als vernichtet erscheinen lässt, wird möglicherweise durch Ausstellung eines Duplikates beseitigt werden können (W. O. Art. 66).[2]) Der zur Beantragung des Aufgebots Berechtigte[3]) kann nach Einleitung des Verfahrens von dem prinzipalen Wechselschuldner Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation Sicherheit bestellt; ohne diese kann er nur die Hinterlegung der schuldigen Summe verlangen. Nach der als herrschend zu bezeichnenden Meinung leben mit der Kraftloserklärung des Wechsels alle Rechte wieder auf; denn Z. P. O. § 1018 Abs. 1 bestimmt: „Derjenige, welcher das Ausschlussurteil erwirkt hat, ist dem durch die Urkunde Verpflichteten gegenüber berechtigt, die Rechte aus der Urkunde geltend zu machen.“[4])

1) Staub W. O. Art. 73 Anm. 1.

2) Auch nach Kraftloserklärung muss der Aussteller duplizieren. R. G. 49, S. 135, 136; Gareis W. O. S. 132.

3) Nach W. O. Art 73 der Eigentümer, nunmehr nach Z. P. O. § 1004 der bisherige Inhaber des Papiers. Staub W. O. zu Art. 73 Anm. 2.

4) R. G. 49 S. 132; Grünhut II S. 278; Gareis W. O. S. 135; Staub W. O. Art. 73 Anm. 19; Cosack H. R. S. 238.

Die Frage, wer die Gefahr des zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des diskontierten Wechsels trägt, deckt sich also wesentlich mit der Frage, wer Aufgebot oder Duplizierung zu veranlassen und die entstehenden Kosten zu tragen hat.[1]) Die Frage ist zu beantworten unter Beobachtung der Vorschriften, welche für den Gefahrübergang der Wechselurkunde als Kaufsache gelten. Regelmässig geht demnach die Gefahr mit der Übergabe des Wechsels auf den Diskonteur über (B. G. B. § 446),[2]) bei Übersendung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort in dem Augenblick, in welchem der Wechsel der Post übergeben ist (B. G. B. § 447 Abs. 1).[3])[4]) Bei Genuskauf ist erforderlich, dass der Diskontant mit der Absendung einen vertragsmässigen Wechsel gehörig ausgeschieden, das zur Erfüllung seinerseits Erforderliche getan hat (B. G. B. § 243 Abs. 2).[5])

Bei Abhandenkommen der Urkunde[6]) liegt eine besondere Gefahr darin, dass ein redlicher Erwerber Eigentümer des Wechsels wird (W. O. Art. 74). Hat der Diskontant z. B. den Wechsel der Post übergeben, so ist der Diskonteur noch nicht Eigentümer des Wechsels geworden,[7]) es ist aber die Gefahr auf ihn übergegangen. Geht der Wechsel verloren und erwirbt ein Dritter ihn gutgläubig, so ist damit die dem Diskontanten obliegende Leistung infolge eines Umstandes

---

1) Vergl. Düringer-Hachenburg III S. 62, 88; Lehmann in Goldschmidts Zeitschr. 51 S. 388.

2) Staub H. G. B. § 382 Anm. 45; Düringer-Hachenburg III S. 54.

3) Vergl. dazu Dernburg II 2 S. 21. Im Verlustfalle würde die Post für die „eingeschriebene" Sendung 42 M. erstatten; Gesetz über das Postwesen vom 28. Oktober 1871, §§ 6, 10.

4) Nach der herrschenden Meinung gilt dies auch für Platzgeschäfte, sogar selbst, wenn der Diskontant durch eigenen Boten übersendet. Heilfron, Schuldverhältn. S. 418 Anm. 6a.

5) Düringer-Hachenburg III S. 58; R. O. H. G. 22 S. 286.

6) Für welchen Fall Entsprechendes gelten muss; Lehmann in Goldschmidts Zeitschr. 51 S. 389.

7) Dazu gehört wirkliche Übergabe S. 57.

unmöglich geworden, welchen der Diskonteur zu vertreten hat (B. G. B. § 324). Der Diskontant behält den Anspruch auf den Kaufpreis; er ist jedoch verpflichtet, auf Kosten des Diskonteurs das Aufgebotsverfahren einzuleiten, und muss sich die Summe, die er eventuell infolge eines Ausschlussurteils[1]) von den Wechselschuldnern erlangt, sowie die Entschädigung von Seiten der Post, auf den Kaufpreis anrechnen lassen.

Das Eigentum an dem Wechsel und die Berechtigung aus dem Wechsel geht erst mit der tatsächlichen Übergabe des girierten Wechsels über, in dem Augenblick, in welchem die Traditionsofferte und die in dem Indossamente enthaltene Zessionsofferte des Diskontanten von dem Diskonteur angenommen sind. Dieser wird Eigentümer des Wechsels, wenn der zu wirksamer Eigentumsübertragung notwendige Wechselbegebungsvertrag zwischen den Parteien dadurch abgeschlossen ist, dass der Diskonteur mit der stillschweigenden oder ausdrücklichen Erklärung, Eigentümer sein zu wollen, den Wechsel angenommen hat. Bei Versendung durch die Post behält der Diskontant das Eigentum bis zur Ablieferung des Wechsels an den Diskonteur.[2])

Hat sich der Diskontant das Eigentum bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehalten, so gilt im Zweifel die Übertragung des Eigentums als unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung erfolgt. Der Diskontant soll zum Rücktritt vom Vertrage berechtigt sein, wenn der Diskonteur mit der Zahlung in Verzug kommt (B. G. B. § 455).[3])

---

1) Der für kraftlos erklärte Wechsel ist auch in der Hand des gutgläubigen Erwerbers wertlos, wenn dieser es verabsäumt hat, seine Ansprüche anzumelden. Z. P. O § 1008; Heilfron, Schuldverhältn. S. 870 Anm. 32; Saling S. 184, 397.

2) Schröder in Goldschmidts Zeitschr. 51 S. 42; Düringer-Hachenburg III S. 28, 59. Solange ist auch der Diskontant berechtigt, event. das Aufgebotsverfahren zu beantragen. Staub W. O. Art. 73 Anm. 2, Schluss.

3) Düringer-Hachenburg III S. 53.

§ 9.

b) Haftung für rechtliche Mängel, für den rechtlichen Bestand, für Bonität.

Der Diskontant ist nicht nur verpflichtet, dem Diskonteur das Eigentum an dem Wechsel und das Recht aus dem Wechsel zu verschaffen, sondern er hat auch dafür aufzukommen, dass der verkaufte Wechsel und das verkaufte Recht frei sind von Rechten,[1]) die gegen den Diskonteur seitens Dritter geltend gemacht werden können (B. G. B. § 434).[2]) Diese Verpflichtung ist jedoch für das Diskontgeschäft regelmässig ohne erhebliche Bedeutung, weil alle Rechte Dritter grundsätzlich zugunsten eines gutgläubigen Wechselerwerbers erlöschen. Der Diskonteur, der legitimierte Inhaber des indossierten Wechsels, gilt als Eigentümer und Gläubiger (W. O. Art. 36); falls er gutgläubig ist, kann er von niemand zur Herausgabe des Wechsels angehalten werden (W. O. Art. 74).

In der Wechselordnung wird die Legitimation unterschieden von dem Wechseleigentum und der Gläubigerschaft. Wechselgläubiger ist nur der Eigentümer; aber als Gläubiger und Eigentümer legitimiert gilt der Besitzer des rite indossierten Wechsels (Art. 36).[3]) Trotzdem also die Legitimation des Diskonteurs, als Indossatar oder Remittent, nur eine äusserlich formelle ist, ein Rechtsausweis, wird die materielle innere Berechtigung, der Rechtserwerb, vorbehältlich der Widerlegung präsumiert. Der Diskonteur kann zur Herausgabe des Wechsels nur angehalten werden, wenn er bei dem Erwerb bösgläubig oder grob fahrlässig vorgegangen ist;[4]) mala fides superveniens non nocet.[5]) Während

1) z. B. Pfandrechten, Niessbrauchrechten; Staub W. O. 4. Aufl. Einl. § 19; 5. Aufl. Art. 74 Anm. 8

2) Staub H. G. B. § 381 Anm. 7.

3) Jacobi S. 41.

4) Wenn er z. B. als Bankier von einer ihm unbekannten Person kauft; Saling S. 397; Grünhut I S. 287; II S. 110, 122, 123; R. G. 45 S. 261; Gareis W. O. S. 137; Goldschmidt in seiner Zeitschr. 8 S. 319.

5) Ergibt sich aus der Fassung des Art. 74; auch H. G. B. § 15 greift hier nicht ohne weiteres Platz; Staub W. O. 4. Aufl. Art. 74 § 2.

der gute Glaube des Erwerbers nach B. G. B. § 932 sich auf das Eigentum, nach H. G. B. § 366 auf die Verfügungsbefugnis des Veräusserers bezieht, geht die W. O. noch weiter. Der Diskonteur erwirbt rechtswirksam, wenn er gutgläubig annimmt, dass neben der formellen auch die materielle Gültigkeit des Indossamentes bestehe.[1]) Im Gegensatz zu B. G. B. § 935 Abs. 1 ist sogar der redliche Diskonteur eines gestohlenen oder verloren gegangenen Wechsels geschützt.[2])

Es wird z. B. dem gutgläubigen Diskonteur nicht schaden, wenn der Diskontant den verkauften Wechsel nur als fiduziarischer Indossatar besass, also sein Vormann ihm den Wechsel zwecks Einkassierung durch eigentliches Indossament übertragen hatte.[3]) Trotz der äusserlichen Legitimation des fiduziarischen Indossatars ist dieser auf Grund besonderer Vereinbarung nur Inkassomandatar seines Vormannes und als solcher nicht zur Veräusserung des Wechsels befugt;[4]) der gutgläubige Diskonteur wird dagegen Eigentümer.

Dasselbe gilt, wenn über einen Wechsel kontrahiert wird, der dem Diskontanten als bewegliches Pfand indossiert ist.[5]) Der Pfandvertrag zwischen dem Dritten und dem Diskontanten ist ein gehöriger Wechselbegebungsvertrag zur Begründung des Pfandrechtes; das materielle Eigentum aber bleibt bei dem Verpfänder,[6]) und der Pfandnehmer kann den Wechsel nicht ohne weiteres beliebig veräussern.

Ist derselbe Wechsel mehrmals verkauft, so erwirbt derjenige gutgläubige Diskonteur Eigentum, mit dem der

---

1) Lehmann H. R. S. 540; R. O. H. G. 2 S. 282; Staub W. O. Art. 36 Anm. 25; Art. 74 Anm. 3; Gareis H. G. B. S. 341; Düringer-Hachenburg III S. 28; Staub H. G. B. Exk. zu § 373 Anm. 59; dagegen Jacobi S. 73.

2) Grünhut II S. 123 Anm. 28; Staub W. O. 4. Aufl. Art. 74 § 5; 5. Aufl. Art. 74 Anm. 5.

3) Siehe oben S. 45. Gareis W. O. S. 92, 97, 114; R. G. 27 S. 128; Staub W. O. Art. 17 Anm. 10; Steinblinck S. 7.

4) Staub W. O. Art. 9 Anm. 3; Art. 17 Anm. 5; Jacobi S. 48.

5) Vergl. oben S. 42; Staub H. G. B. § 368 Anm. 67.

6) Jacobi S. 58; vergl. auch B. G. B. § 1229.

Diskontant den dinglichen Übereignungsvertrag durch Übergabe des indossierten Papieres abschliesst.[1])

Wenn nun auch wohl die Eviktionshaftung des Diskontanten, wie wir gesehen haben, praktisch ohne erhebliche Bedeutung sein mag, da der Diskonteur als gutgläubiger Wechselinhaber regelmässig keine Ansprüche erhebt, so besteht sie trotzdem.[2]) Schon das Vorhandensein des Rechtes eines Dritten ist für den Diskonteur eine genügende Voraussetzung zur Erhebung des Gewährleistungsanspruches; ob der Dritte sein Recht geltend macht oder nicht, ist grundsätzlich gleichgültig. Die Gewährleistungspflicht tritt ein, sobald sich der Rechsmangel ergibt,[3]) weder vollendete noch drohende Eviktion braucht hinzuzutreten. Allerdings kann der Diskonteur von den ihm in einem solchen Falle zugebilligten Ansprüchen den Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur dann erheben, wenn er den Wechsel an den Dritten mit Rücksicht auf dessen Recht herausgegeben oder an den Diskontanten zurückgeliefert hat (B. G. B. § 440 Abs. 2).[4]) Hat der Diskonteur einen Mangel im Rechte bei Abschluss des Geschäftes gekannt, so braucht der Diskontant ihn nicht zu vertreten (B. G. B. § 439 Abs. 1),[5]) wohl aber, wenn der Mangel ihm in der Zeit zwischen dem Vertragsschluss und der Übergabe bekannt geworden ist. Die Gewährleistungspflicht kann vertraglich beschränkt oder erlassen werden; die Vereinbarung ist jedoch nichtig bei arglistigem Verschweigen des Diskontanten (B. G. B. § 443). Bestreitet dieser einen von dem Gegner geltend gemachten

---

1) Düringer-Hachenburg III S. 29, 30.

2) Vergl. Lehmann in Goldschmidts Zeitschr. 51 S. 377. Im Römischen und Gemeinen Rechte war der Verkäufer nur zum praestare, ut emptori rem habere liceat, verpflichtet und konnte wegen eines Mangels im Rechte erst nach Eviktion in Anspruch genommen werden. Dig. 19, 1, 30, 1; R. G. 20 S. 218; Düringer-Hachenburg III S. 2, 17.

3) Vor der Ausübung seitens des Dritten besteht aber meist ein Rechtsmangel gar nicht. Düringer-Hachenburg III S. 112, 121, 117, 119.

4) Vergl. Lehmann H. R. S. 703; Fischer-Henle § 440 Anm. 9.

5) Düringer-Hachenburg III S. 119.

Mangel im Rechte, so trifft den Diskonteur die Beweislast.[1]) Der Diskontant hat ferner über die den Wechsel betreffenden rechtlichen Verhältnisse die nötige Auskunft zu erteilen (B. G. B. § 444).[2])

Nach B. G. B. § 437 haftet der Verkäufer einer Forderung oder eines sonstigen Rechtes für den rechtlichen Bestand.[3]) Der Diskontant hat also dafür aufzukommen, dass das verkaufte Recht als Wechselforderungsrecht überhaupt besteht, und dass es so besteht, wie es verkauft ist, um von dem Diskonteur wirksam als Gläubigerrecht ausgeübt werden zu können;[4]) andernfalls wird er in vollem Umfange schadensersatzpflichtig.[5])

Das verkaufte Wechselforderungsrecht besteht als solches überhaupt nicht, wenn die verkaufte Urkunde gar kein Wechsel ist, weil ihr eines der wesentlichen Erfordernisse (W. O. Art. 4) fehlt, z. B. wenn sie im Kontexte statt als „Wechsel" als „Anweisung" bezeichnet[6]) oder wenn etwa ein eigener Wechsel an eigene Order[7]) ausgestellt ist. Durch eine solche Skriptur werden Wechselverbindlichkeiten nicht begründet (W. O. Art. 7); mit einer solchen Schrift kann vertragsmässig nicht erfüllt werden.[8])

---

1) B. G. B. § 442; vergl. noch Düringer-Hachenburg III S. 112.

2) R. G. 52 S. 168; vergl. auch B. G. B. § 402. Über die Güte des Wechsels sich zu orientieren ist Sache des Diskonteurs; der Diskontant handelt vielleicht „unfair", wenn ihm Zweifel hinsichtlich der Güte des verkauften Wechsels bekannt sind, aber eine Rechtspflicht zur Offenbarung besteht nicht. Heilfron, Schuldverhältn. S. 408 Anm. 12.

3) Diese Haftung hat mit der frühestens infolge des Skripturaktes einsetzenden wechselrechtlichen Regresshaftung nichts zu tun.

4) Staub H. G. B. § 381 Anm. 6.

5) Dass die Haftung auch dann anerkannt ist, wenn das Recht überhaupt nicht existiert, ergibt sich aus Prot. 2. Lesung I S. 669; vergl. auch Dernburg II 2 S. 46; Düringer-Hachenburg III S. 34, 320; also B. G. B. § 306 kommt nicht in Frage.

6) B. G. B. § 783; H. G. B. § 363.

7) Grünhut I S. 427; Hanausek II S. 378 Anm 18; R. O. H. G. 16 S. 147.

8) Der formell ungültige Wechsel ist eventuell kaufm. Verpflichtungsschein; Fischer-Henle §§ 140 Anm. 2; 783 Anm 1. Vergl. Grünhut I S. 431.

Ist der verkaufte Wechsel bereits für kraftlos erklärt, so steht demjenigen, der das Ausschlussurteil erwirkt hat, das Recht aus dem Wechsel zu; dem verkaufenden Diskontanten fehlt es. Das Recht als solches besteht vielleicht noch, jedenfalls aber ist es von dem vorliegenden Wechsel getrennt.[1])

Ein von dem Diskontanten zu vertretender Mangel liegt aber z. B. dann nicht vor, wenn etwa zur Zeit des Geschäftsabschlusses der Wechsel vom Akzeptanten bereits im voraus, vor der Fälligkeit, an den Aussteller bezahlt gewesen ist[2]) und sich nur noch deshalb im Umlaufe befindet, weil der Akzeptant es verabsäumt hat, sich gegen seine Zahlung sein Akzept auf dem quittierten Wechsel von dem Inhaber aushändigen zu lassen (W. O. Art. 39). Das wechselmässig verbriefte Forderungsrecht besteht hier noch; der Akzeptant ist aus seinem umlaufenden Akzepte Wechselschuldner wie vorher.[3])

Wird, wie in obigen Beispielen, über einen ungültigen oder für kraftlos erklärten Wechsel kontrahiert, so haftet der Diskontant nach B. G. B. § 437 Abs. 1, 440 Abs. 1 für den rechtlichen Bestand, so, wie er verkauft hat;[4]) dass der Diskonteur den Mangel im Rechte hätte erkennen können oder müssen, schliesst die Haftung nicht aus (B. G. B. § 439). Der Diskonteur kann Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder vom Vertrage zurücktreten (B. G. B § 325); er kann aber auch den Vertrag unverzüglich anfechten, nachdem ihm bekannt geworden ist, dass er über ein wertloses Stück Papier kontrahiert hat (B. G. B. §§ 119, 121, 122).[5])

Abweichende Wechselsummen berühren nicht den rechtlichen Bestand (W. O. Art. 5).

1) Vergl. auch Staub H. G. B. § 377 Anm. 48; R. O. H. G. 11 S. 46.

2) Um die ursprüngliche Schuld zu tilgen.

3) Staub W. O. Art. 66 Anm. 6; 67 Anm. 5.

4) Siehe oben S. 61 Anm. 5; Düringer-Hachenburg III S. 37; Hanausek II S. 386, 378; R. G. 8 S. 108.

5) Vergl. Lehmann in Goldschmidts Zeitschr. 51 S. 379; dagegen Düringer-Hachenburg III S. 37, 121.

Die Ausübung dieser Rechte würde Schikane und daher unzulässig sein (B. G. B. § 226), wenn, wie häufig, der Formfehler unschwer und ohne Benachteiligung des Käufers dadurch behoben werden kann, dass der Diskontant gegen Rückgabe des ungültigen einen von allen Beteiligten hergestellten gültigen Wechsel desselben Inhaltes anbietet.[1])

Liefert der Diskontant bei Gattungskauf einen formwidrigen oder amortisierten Wechsel, so kann der Diskonteur ihn zurückgeben und einen vertragsmässigen beanspruchen; der Verkäufer hat nicht erfüllt.[2]) Eine Mängelrüge bei beiderseitigem Handelsgeschäft nach H. G. B. §§ 377, 378 kommt nicht in Frage. Bei einem für kraftlos erklärten Wechsel liegt überhaupt kein äusserlich erkennbarer Mangel vor. Ein formwidriges Papier kann allerdings vom Diskonteur ohne weiteres als solches erkannt werden; man könnte sagen, es handle sich um Lieferung eines aliud, eines wertlosen Stück Papieres statt eines Wertpapiers; aber selbst in diesem Falle würde wegen der Erheblichkeit der Abweichung die Verpflichtung zur Mängelrüge entfallen.[3])

Auch dann schon haftet der Diskontant, wenn das verkaufte Recht in seinem Bestande gefährdet erscheint; er hat dafür aufzukommen, dass der Wechsel nicht zum Zwecke der Kraftloserklärung aufgeboten ist (B. G. B. § 437 Abs. 2).[4],[5]) Das Aufgebot gilt stets als rechtlicher Mangel, was früher bestritten war;[6]) der Diskonteur läuft Gefahr, des

1) Vergl. auch W. O. Art. 66; Staub dazu Anm. 7.

2) Hanausek II S. 379; Staub H. G. B. § 377 Anm 48; Koch, Geld und Wertpapiere S. 27; R. O. H. G. 11 S. 46.

3) Gareis H. G. B. S. 363; R. O. H. G. 24 S. 404; R. G. 1 S. 292; ferner Lehmann-Ring II S. 186; Düringer-Hachenburg III S. 322, 301; Denkschrift H. G. B. (Guttentag) S. 244.

4) Nachträglich erfolgendes Aufgebot bringt wegen der für das Diskontgeschäft gegebenen kurzen Fristen keine Gefahr; Z. P. O. § 1014, 1015.

5) Bei species-Kauf kommt die Zeit des Geschäftsabschlusses, bei genus-Kauf die Zeit der Konkretisierung in Betracht; Planck § 347 No. 2.

6) Prot. B. G. B. II S. 475; I S. 655, 656; Dernburg II 2 S. 46; Düringer-Hachenburg III S. 39, 320; Hanausek II S. 387; R. G. 5 S. 204; Staub H. G. B. § 381 Anm. 3, 7; Lehmann in Goldschmidts Zeitschr. 51

Rechtes aus dem Wechsel verlustig zu gehen, wenn er es nicht, in Kenntnis von dem schwebenden Verfahren, geltend macht; die damit verbundenen Umständlichkeiten und Kosten können ihm billigerweise nicht zugemutet werden.

Wird ein in specie verkaufter Wechsel zwischen Vertragsschluss und Übergabe von dem Bezogenen vor Verfall eingelöst[1]) und ihm daher ausgehändigt, so liegt nachträgliche Unmöglichkeit der Erfüllung vor infolge eines Umstandes, den keiner der Kontrahenten zu vertreten hat (B. G. B. § 323).[2]) Der Diskontant verliert den Anspruch auf den Kaufpreis; aber der Diskonteur kann gegen Zahlung des Kaufpreises, d. i. die Wechselsumme abzüglich Diskont, die Herausgabe der von dem Bezogenen bezahlten Wechselsumme verlangen; er kann, mit anderen Worten, in diesem Falle den Diskont beanspruchen.[3])

Bei Gattungskauf dagegen hat der Diskontant einen anderen Wechsel der versprochenen Art zu liefern, falls die Bezahlung des Wechsels seitens des Bezogenen erfolgt, bevor der Diskontant „das seinerseits Erforderliche" getan hat (B. G. B. § 243 Abs. 2); er hat, solange die Leistung aus der Gattung möglich ist, sein Unvermögen zur Leistung auch dann zu vertreten, wenn ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt (B. G. B. § 279). Eine objektive Unmöglichkeit wird erst dann angenommen, wenn die Beschaffung eines

---

S. 382; vergl. auch Koch, Geld und Wertpapiere, S. 27; Denkschrift (Guttentag) S. 244; H. G. B. §§ 377, 378 kommen nicht in Frage, Lehmaun-Ring II S. 186; Düringer-Hachenburg III S. 121, 322.

1) Das Recht steht ihm nach Handelsbrauch zu; Zwischenzinsen kann er nicht abziehen; B. G. B. §§ 271 Abs. 2, 272; Staub W. O. 4. Aufl. Art. 4 § 27; anders I und M Stranz in der 5. Aufl. Art. 4 Anm. 27; Art. 38 Anm. 2.

2) Die in der Kommission (Prot. I S. 665) geäusserte Ansicht dass auch hier der Diskontant eine unbedingte Garantie zu übernehmen habe, ist abzulehnen. In der Kommission wurde keine Entscheidung herbeigeführt (Prot. I S. 667). Düringer-Hachenburg III S. 34, 63, 68, 119; Dernburg II 2 S. 46.

3) Vergl. Düringer-Hachenburg III S. 69.

derartigen Gattungswechsels so schwer ist, dass sie billigerweise niemandem zugemutet werden kann.[1])

Der Diskonteur darf aber nicht nur verlangen, dass das Recht aus dem Wechsel überhaupt besteht, er darf ferner beanspruchen, dass es in der Art und in dem Umfange besteht, wie es verkauft ist, nämlich als volles Wechselgläubigerrecht. Im Diskontgeschäft wird regelmässig über Wechsel kontrahiert, aus denen der Diskonteur seine Rechte mit wechselrechtlicher Schärfe eventuell gegen alle Verbundene zur Geltung bringen kann.

Dies ist z. B. dann nicht möglich, wenn der Wechsel als Rektawechsel ausgestellt oder von irgend einem Giranten „ohne Gewährleistung" oder durch Rektaindossament begeben ist (W. O. Art. 9 Abs. 2, Art. 14, 15).[2])

Der Diskonteur braucht sich auch keine Einschränkungen oder Beeinträchtigungen seines Rechtes dadurch gefallen zu lassen, dass sich auf dem Wechsel falsche oder verfälschte Unterschriften befinden.[3]) So kommt es im Wechselverkehr ab und zu vor, dass zum Zwecke der Geldbeschaffung Wechsel mit gefälschtem Akzept ausgestellt werden. Der Aussteller pflegt dann dem Wechsel eine Domizilstelle beizufügen und hier zur Verfallzeit selbst die Wechselsumme einzuzahlen, sodass also der angebliche Akzeptant von der Existenz des Wechsels überhaupt nichts erfährt.[4])

Bei Specieskauf ist jeder andere als der verkaufte Wechsel eine alia res. Da jedoch der formelle Inhalt der Urkunde im einzelnen gleichgültig ist,[5]) kommen für die Beurteilung als „andere Sache" hauptsächlich Abweichungen hinsichtlich Summe, Verfall und Unterschriften in Betracht. Bei Gattungs-

---

1) R. G. 57 S. 118; Planck § 279, 1; Lehmann-Ring II S. 120.

2) Oder wenn der Diskontant selbst „ohne Gewährleistung" giriert; vergl. oben S. 50 über die Form seines Indossamentes.

3) Vergl. Hanausek II S. 381 mit Anm. 27; vergl. auch Saling S. 397.

4) Im Diskontverkehr ist es daher üblich, den Bezogenen zu benachrichtigen, wenn ein Domizilwechsel auf ihn direkt von dem Aussteller angekauft wird. Näheres siehe Reichsbank 1876—1900 S. 86, 87.

5) Siehe oben S 20 Anm. 6.

diskontgeschäft wird ein aliud dann anzunehmen sein, wenn Wechsel von anderer als der bedungenen Gattung geliefert werden,[1]) z. B. Warenwechsel statt Bankakzepten. Der Vertrag ist bei Lieferung eines aliud als nicht erfüllt anzusehen; dem Diskonteur liegt die Rügepflicht nach H. G. B. § 378 ob, sofern nicht die Abweichungen so erheblich sind, dass die Genehmigung des Diskonteurs von vornherein als ausgeschlossen betrachtet werden musste.[2])

Für die Bonität des verkauften Wechselforderungsrechtes hat der Diskontant wechselrechtlich einzustehen. Durch besondere Vereinbarung kann ihm diese Haftung erlassen werden;[3]) es kann ihm gestattet sein, zur Übertragung des Wechsels ein früheres Blankogiro zu benutzen oder seinem Indossamente die Klausel „ohne Gewährleistung" beizufügen (W. O. Art. 14).

Für jedes Diskontgeschäft ist natürlicherweise die „Güte" des Wechsels Voraussetzung und Hauptsache. Der Diskonteur wird einen Wechsel regelmässig nur dann kaufen, wenn er annimmt, dass durch die Unterschriften für die spätere Bezahlung eine genügende Garantie geschaffen ist. Vertraglich wird daher bedungen, dass der Diskontant die verkaufte Wechselforderung dem Diskonteur nach Wechselrecht überträgt. Damit ist gleichzeitig bedungen, — es folgt dies aus der rechtlichen Wirkung der wechselmässigen Skripturakte —,

---

1) Lehmann-Ring II S. 172; R. O. H. G. 24 S. 404; R. G. 1 S. 292; Düringer-Hachenburg III S. 79, 301; Staub H. G. B. § 381 Anm. 11; Gareis H. G B. S. 363. Ein Wechselduplikat dagegen ist ein zweiter Träger desselben Rechtes. Staub W. O. Art. 66 Anm. 7.

2) Über den Spielraum, der dem Verkäufer von Privatdiskonten hinsichtlich Grösse und Laufzeit der Wechsel gelassen ist, vergl. oben S. 9 Anm. 2. Lautet der Vertrag z. B. über 300000 M. solcher Wechsel, so gilt es nach Handelsbrauch als genügende Erfüllung, wenn einige Tausend Mark mehr oder weniger geliefert werden; der Kaufpreis bestimmt sich durch die Wechselsumme, sodass keiner der Kontrahenten Schaden erleidet.

3) Der Diskonteur beansprucht dann aber meist noch eine besondere Delkredereprovision; Obst S. 289; vergl. H. G. B. § 394; Staub W. O. Art. 14 Anm. 5. Näheres über die wechselrechtliche Haftung des Diskontanten vergl. unten.

dass nicht nur der Diskontant, sondern auch alle bereits auf dem Wechsel befindlichen Unterschriften dem Diskonteur für Bonität, für Annahme und Zahlung, haften. B. G. B. § 438 bestimmt, dass der Forderungsverkäufer, wenn er die Haftung für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners übernommen hat, im Zweifel nur für die Zahlungsfähigkeit zur Zeit der Abtretung einsteht.[1]) Für den Diskontierungsvertrag aber ergibt sich kraft Wechselrecht eine viel weitergehende, besonders geartete Haftung. Sie gilt nicht nur für die Zeit der Abtretung, sondern auch für die Verfallzeit; sie trifft neben dem Diskontanten alle anderen Unterzeichner; sie gilt nicht nur dem Diskonteur, sondern jedem späteren legitimierten Inhaber gegenüber und bleibt, falls der Bezogene nicht zahlt, noch für kürzere oder längere Zeit nach dem Verfall des Wechsels bestehen.[2]) Da die Güte des Wechsels also nicht nur nach der Zahlungsfähigkeit des prinzipalen Wechselschuldners, sondern nach der Bonität aller Unterschriften zu beurteilen ist, wird ein ordentlicher Diskonteur einen Wechsel nur kaufen, wenn er sich über die Vermögensverhältnisse aller oder wenigstens einer genügenden Anzahl von Verbundenen vorher orientiert hat;[3]) die Kenntnis der Verhältnisse des Diskontanten allein wird ihm regelmässig nicht genügen.

Hat sich der Diskonteur zur Zeit des Kaufabschlusses über die Bonität seines Gegenkontrahenten oder des Wechsels im Irrtum befunden, so hat er unter Umständen ein Anfechtungsrecht aus B. G. B. § 119 Abs. 2;[4]) dasselbe gilt bei arglistiger Täuschung seitens des Diskontanten (B. G. B. § 123). Das angefochtene Diskontgeschäft ist als von Anfang an nichtig zu betrachten (B. G. B. § 142).

---

1) Vergl. Düringer-Hachenburg III S. 36.

2) Vergl. Hanausek II S. 393; Lehmann H R. S. 705.

3) Siehe Bankgesetz § 13 No. 2.

4) Rehbein I S. 139; Staub H. G. B. vor § 373 Anm. 44; Regelsberger in Iherings Jahrbücher 40 S. 480; Düringer-Hachenburg II S. 57; R. G. 12 S. 104; 21 S. 312; Fischer-Henle § 119 Anm. 10a. Dagegen Planck II S. 140; II S. 550.

Ist in den Vermögensverhältnissen des Diskonteurs nach Abschluss des Geschäftes eine wesentliche Verschlechterung eingetreten, durch welche die Kaufpreiszahlung gefährdet erscheint, so kann der Diskontant, da er vorzuleisten hat, die Lieferung des Wechsels verweigern und Erfüllung Zug um Zug oder Sicherheitsbestellung verlangen (B. G. B. § 321).[1])

§ 10.

c) Verzug des Diskontanten.

Erfüllt der Diskontant schuldhafterweise nicht rechtzeitig, so kommt er in Verzug (B. G. B. 284 ff.).[2]) Da bei Platzgeschäften der Wechsel an dem Tage des Vertragsabschlusses zu liefern, bei Distanzgeschäften an diesem Tage abzusenden ist,[3]) so gerät der Diskontant ohne Mahnung seitens des Diskonteurs in Verzug; denn für die Leistung ist eine Zeit nach dem Kalender bestimmt (B. G. B. § 284 Abs. 2).[4]) Der Verzug tritt nicht ein, solange die Erfüllung infolge eines vom Diskontanten nicht zu vertretenden Umstandes unterbleibt, wofür ihn die Beweislast trifft (B. G. B. § 285);[5]) z. B. der verkaufte Wechsel ist nach Abschluss des Geschäftes von dem Bezogenen eingelöst worden. Bei Gattungskauf würde jedoch der Diskontant auch in diesem Falle in Verzug kommen (B. G. B. § 279).[6]) Während des Verzuges verschärft sich die Haftung des Diskontanten; er hat jede Fahrlässigkeit zu vertreten und ist auch für zufällige Leistungsunmöglichkeit verantwortlich, es sei denn,

---

1) Düringer-Hachenburg III S. 85; vergl. Schwedische W. O. vom 23. 8. 1851 Kap. II § 8; auch Grünhut I S. 297 Anm. 6; R. G. 50 S. 258; R. O. H. G. 23 S. 137.

2) Er kommt eventl. z. B. auch durch Übergabe eines nicht indossierten Wechsels in Verzug; Lehmann-Ring II S. 115; Düringer-Hachenburg III S. 74, 89.

3) Vergl. Bedingg. d. Berliner Fondsbörse § 13; Saling S. 504; oben S. 46.

4) Lehmann-Ring II S. 118; Düringer-Hachenburg III S. 75, 83.

5) Fischer-Henle § 285 Anm. 2.

6) Siehe oben S. 62.

dass der Schaden bei rechtzeitiger Erfüllung ebenfalls eingetreten wäre (B. G. B. § 287).

Bei Verzug des Diskontanten kann der Diskonteur nachträgliche Erfüllung sowie Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung fordern (B. G. B. § 286). Statt dessen kann aber der Diskonteur eine angemessene Nachfrist setzen mit der Erklärung, das er die Annahme des Wechsels nach Ablauf der Frist ablehne. Hat der Diskontant nicht rechtzeitig innerhalb dieser Frist erfüllt, so steht der anderen Partei das Recht zu, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder von dem Diskontierungsvertrage zurückzutreten; der Wechsel kann dann nicht mehr gefordert werden (B. G. B. § 326). Der Diskonteur darf ohne Fristsetzung zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn die Erfüllung infolge des Verzuges für ihn kein Interesse mehr hat (B. G. B. § 326 Abs. 2),[1]) z. B. wenn er inzwischen anderweitig hat diskontieren müssen. Einer Fristbestimmung bedarf es ferner nicht, falls der Diskontant bestimmt erklärt, nicht erfüllen zu wollen,[2]) sowie bei einem Fixgeschäft (B. G. B § 361, H. G. B. § 376).

Der Diskontierungsvertrag hat die Form eines handelsrechtlichen Fixgeschäftes, wenn er wenigstens für den einen Kontrahenten Handelsgeschäft und wenn bedungen ist, dass der Wechsel zu einer festbestimmten Zeit, z. B. per ultimo des Monats, geliefert werden soll.[3]) Die Innehaltung der Lieferungszeit muss als so wesentlich gewollt sein, dass eine verspätete Leistung von vornherein nicht mehr als Erfüllung angesehen wird.[4]) Die Tatsache, dass nicht rechtzeitig geliefert ist, gibt dem Diskonteur ein Rücktrittsrecht,

---

1) Lehmann-Ring II S 123, 126.

2) Lehmann-Ring II S. 126; Düringer-Hachenburg III S. 76; anders Fischer-Henle zu § 326 Anm. 4.

3) Das Geschäft ist dann als Zeitgeschäft geschlossen; der Natur der Sache entsprechend wird hier der Kaufpreis, je nach der Laufzeit des Wechsels, von dem Lieferungstermin bis zum Verfalltag errechnet. Vergl. Lehmann-Ring III S. 136, 138; Saling S. 237.

4) Düringer-Hachenburg III S. 242; R. G. 51 S. 348.

oder falls der Diskontant sich im Verzuge befindet, den Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Zur Erhaltung des Anspruches auf Erfüllung bedarf es einer sofortigen Anzeige des Diskonteurs an den Diskontanten, dass er auf Erfüllung bestehe; denn für das handelsrechtliche Fixgeschäft wird das Interesse an einer nachträglichen Erfüllung nicht vermutet.[1]) Die Nichtlieferung des Wechsels zu der festgesetzten Zeit braucht nach neuem Rechte nicht mehr durch Protest dargetan zu werden.[2]) Die Höhe des Schadensersatzes wegen Nichterfüllung kann für Privatdiskonten abstrakt mit Hülfe der Differenz zwischen dem vereinbarten Diskontsatz und demjenigen Privatdiskontsatz errechnet werden, der zur Zeit und am Ort der geschuldeten Leistung gilt (H. G. B. § 376 Abs. 2).[3]) Das Ergebnis eines anderweit vorgenommenen Ankaufes darf dem Ersatzanspruche nur zugrunde gelegt werden, wenn der Kauf sofort nach dem bedungenen Lieferungstermin durch einen öffentlich ermächtigten Handelsmakler vorgenommen ist; hiervon ist der Diskontant unverzüglich zu benachrichtigen.[4])

§ 11.

d) Gewährleistung wegen Mängel der Wechselurkunde.

Der Diskontant haftet dafür, dass die verkaufte Sache, die Wechselurkunde, zur Zeit des Gefahrüberganges nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit des Wechsels zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern; ebenso haftet er für besonders zugesicherte Eigenschaften (B. G. B. § 459).

Hier handelt es sich lediglich um physische Mängel des Wechselbriefes, um Fehler, die der Urkunde sinnlich

1) Gareis H. G. B. S. 357; Lehmann-Ring II S. 136; vergl. K. O. § 18 und dazu Sydow-Busch Anm. 4.

2) Vergl. altes H. G. B. Art. 358; Schwedische W. O. v. 23. 8. 1851 Kap. II § 8.

3) Siehe Düringer-Hachenburg III S. 247; Lehmann H. R. S. 514.

4) Düringer-Hachenburg III S. 248; Lehmann-Ring II S. 141.

wahrnehmbar anhaften.[1]) Hier werden nur die körperlichen Mängel der körperlichen Sache getroffen, im Gegensatz zu der oben besprochenen Haftung des Diskontanten hinsichtlich des Rechtes an dem Wechsel und des Rechtes aus dem Wechsel; es ist z. B. kein Mangel in diesem Sinne, wenn der gelieferte Wechsel eine andere Summe, einen anderen Verfalltag oder andere Unterschriften, als bedungen, aufweist.

Ein diskontierter Wechsel wird gewöhnlich zur Rediskontierung benutzt; jedenfalls muss er äusserlich dazu geeignet sein. Der Diskontant haftet dem Diskonteur dafür, dass die Urkunde nach den Anschauungen des Diskontverkehrs, nach den Börsenusancen, die regelmässig einen Bestandteil der lex contractus bilden, begebbar und lieferbar ist.[2])

Hiernach wird die Börsengängigkeit eines Wechsels durch Schäden der Urkunde beeinträchtigt. Zerrissene Wechsel sind nicht lieferbar. Ein solches Papier erscheint verdächtig, da aus seinem Zustande, auch wenn es sorgfältig geklebt ist, der Wechselschuldner möglicherweise einen Einwand nach W. O. Art 82 herleiten könnte.[3]) Ebenso ist der Wechselbrief mit einem Mangel behaftet, wenn ein Teil abgerissen ist oder fehlt, insbesondere wenn eine etwa vorhandene Alonge (W. O. Art. 11) nicht mit dem Wechsel festverbunden geliefert wird.[4]) Der wesentliche Inhalt des Wechsels (Verfall, Summe, Unterschriften) darf durch Tintenflecke, Rasuren oder Korrekturen nicht verdunkelt sein.[5]) Stoff und Format müssen zur Zirkulation geeignet erscheinen.[6]) Wenn auch, unbeschadet der rechtlichen Gültig-

---

1) Dernburg II, 2 S. 46 Anm.; Lehmann H. R. S. 709; Hanausek II S. 367; Düringer-Hachenburg III S. 112, 320; R. G. 59 S. 240; anders Staub H. G. B. § 381 Anm. 4, 9.

2) Vergl. Börsenordnung f. Berlin vom 1. 4. 1903 § 12 No. 1; Bedingg. für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse § 29; Saling S. 480, 516.

3) R. O. H. G. 12 S. 195; Staub W. O. Art. 73 Anm. 1.

4) Vergl. Hanausek II S. 373 Anm 11; Düringer-Hachenburg III S. 27.

5) Staub H. G. B. § 381 Anm. 10; Düringer-Hachenburg III S. 321 Anm. 11.

6) Vergl. H. G. B. § 360: B. G. B. § 243 Abs. 1.

keit, Kontext und Skripturakte mit Bleistift oder anderem leicht verlöschbaren Material fixiert sein können, so werden doch nach Handelsbrauch nur Wechsel genommen, die mit Tinte, und zwar leserlich, geschrieben sind.[1])

Kauft der Diskonteur einen in einer nicht allgemein bekannten Sprache (z. B. russisch) ausgestellten Wechsel, so darf er die Mitlieferung einer Übersetzung erwarten.[2]) Auch die richtige Versteuerung hat als eine für die Begebbarkeit des Wechsels erhebliche Eigenschaft zu gelten. Das Recht aus dem Wechsel wird durch den Mangel des Stempels in keiner Weise berührt; aber der Erwerber des mangelhaft oder überhaupt nicht gestempelten Wechsels verfällt, falls er nicht nachträglich für die Entrichtung der Steuer durch Verwendung einer Stempelmarke sorgt, der Stempelstrafe.[3])

Besonders zugesagt wird zuweilen die Mitlieferung einer zweiten Ausfertigung des Wechsels, um dem Diskonteur die Möglichkeit zu geben, die Prima zum Akzept zu versenden und gleichzeitig den Wechsel durch Begebung der Sekunda zu veräussern.[4])

Im Diskontverkehr mit der Reichsbank gelten alle die Eigenschaften als vertraglich zugesichert, die nach den Bestimmungen dieser Bank ein ihr zum Diskont eingereichter Wechsel äusserlich aufweisen muss.[5])

---

1) Grünhut, Lebrbuch d. W. R. S. 60; Kuntze in Endemanns Handbuch IV, 2, S. 105.

2) Lehmann H. R. S. 750 Anm. 3; Bedgg. d. Berliner Fondsbörse § 45; Saling S. 238, 525.

3) Wechselstempelsteuergesetz §§ 5, 15 auch 18; Kuntze a. a. O. S. 108. Über von der Abgabe befreite Wechsel vergl. § 1 Abs. 2; Saling S. 445 ff.; ferner Düringer-Hachenburg III S. 322; Grünhut I S. 450 Anm. 1; Borchardt zu Art. 4 Zusatz 70; zu Art. 51 Zusatz 560d und Anm. 400.

4) Vergl. Staub W. O. Art. 66 Anm. 1. Der hier dem Diskonteur kaufrechtlich (B. G. B. § 459) zustehende Anspruch ist zu unterscheiden von dem wechselrechtlichen (W. O. Art. 66).

5) Vergl. Best. f. d. Geschäftsverkehr S. 44 ff.; Koch, Münzgesetz S. 292; z. B. keine Rasuren; eine eventuell vorhandene Alonge muss mit einer vollständigen Bezeichnung des Wechsels versehen sein.

Für derartige zugesicherte Eigenschaften hat der Diskontant unbedingt aufzukommen, selbt dann, wenn durch das Fehlen dieser Eigenschaft die Begebbarkeit des Wechsels nicht leidet (B. G. B. § 459). Die Haftung für Fehler dagegen hängt davon ab, dass durch den Fehler der Wert oder die Tauglichkeit des Wechsels zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufgehoben oder nicht unerheblich gemindert ist. Der Diskontant hat einen Fehler oder das Fehlen eines dictum et promissum nicht zu vertreten, wenn der Diskonteur bei Abschluss des Geschäftes den Mangel kannte oder grob fahrlässig übersah.[1]) Durfte der Diskonteur annehmen, dass ein vorhandener Fehler, — z. B. der Wechsel war bei Abschluss des Vertrages noch nicht gestempelt —, von dem Diskontanten beseitigt würde, so wird ihm die Kenntnis des Fehlers nicht schaden.[2]) Ist dem Diskonteur ein Fehler infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, so haftet der Diskontant, falls er nicht die Abwesenheit des Fehlers besonders zusicherte, nur bei arglistigem Verschweigen (B. G. B. § 460). Nimmt der Diskonteur die äusserlich mangelhafte Wechselurkunde an, obgleich er den Mangel kennt, so liegt darin ein Verzicht auf seine Rechte, sofern er sie sich nicht ausdrücklich vorbehält (B. G. B. § 464).

Bei beiderseitigem Handelsgeschäft, sei es Platz- oder Distanzkauf, hat der Diskonteur die Pflicht, den Wechsel unverzüglich[3]) nach der Ablieferung zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Diskontanten unverzüglich Anzeige zu machen.[4]) Versäumt er diese Mängelrüge, so

---

1) Was stets dann anzunehmen ist, wenn der Wechsel zwecks Abschluss des Geschäftes dem Diskonteur vorgelegt ist.

2) Fischer-Henle § 460 Anm. 5.

3) Vergl. B. G. B. § 121; Gareis H. G. B. S. 359 Anm. 5; Staub H. G. B. § 377 Anm. 18.

4) Ist der Diskonteur ausnahmsweise nicht Kaufmann, so entfällt für ihn die Verpflichtung zu unverzüglicher Mängelrüge. Gareis H. G. B. S. 359 Anm. 2. Vergl. noch Düringer-Hachenburg III S. 289, 322; Staub H. G. B. § 381 Anm. 9; Denkschrift H. G. B. (Guttentag) S. 244.

gilt der Wechsel als genehmigt.[1]) Eine rechtzeitige Absendung der Rüge genügt, um dem Diskonteur seine Ansprüche zu wahren. Hat der Diskontant den Mangel arglistig verschwiegen, so kann er sich nicht auf die Unterlassung der Mängelrüge seitens der anderen Partei berufen (H. G. B. § 377).

Dem Diskonteur stehen hinsichtlich eines körperlichen Mangels der Wechselurkunde die ädilitischen Rechtsmittel wahlweise zur Verfügung (B. G. B. § 462). Er wird allerdings wegen des von dem Diskontanten zu vertretenden Mangels regelmässig Wandelung, Rückgängigmachung des Diskontgeschäftes, wählen, da das Recht auf Minderung hier, der Natur der Sache entsprechend, ohne praktische Bedeutung ist. Auf die Wandelung finden mit einzelnen Abweichungen die für das vertragsmässige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften Anwendung (B. G. B. § 467).[2]) Statt dessen kann der Diskonteur Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn dem verkauften Wechsel, bei Spezieskauf zur Zeit des Abschlusses, bei Gattungskauf zur Zeit des Gefahrüberganges, eine zugesicherte Eigenschaft fehlte oder ein arglistig vom Diskontanten verschwiegener Mangel anhaftete (B. G. B. §§ 463, 480 Abs. 2). Wird aus einem Diskontgeschäft, das über einen nur der Gattung nach bestimmten Wechsel geschlossen ist, von dem Diskontanten eine äusserlich mangelhafte Urkunde geliefert, so hat der Diskonteur wahlweise die ädilitischen Rechtsbehelfe und den Anspruch auf einen mangelfreien Wechsel (B. G. B. § 480).

Wenn auch gesetzlich weder der Diskonteur die Beseitigung eines Fehlers der Urkunde verlangen kann, noch der Diskontant das Recht hat, möglicherweise einen solchen Fehler durch Nachbesserung zu beheben,[3]) so ist es doch im Diskontverkehr durchaus üblich, dem Wechselverkäufer eine Nachbesserung zu gestatten. Der ungestempelte Wechsel z. B. wird gewöhnlich dem Diskontanten zwecks

1) Lehmann-Ring II S. 167; vergl. dagegen B. G. B. § 464.
2) B. G. B. §§ 346 ff.; vergl. unten § 13.
3) Vergl. Heilfron, Schuldverhältn. S. 443.

nachträglicher Versteuerung zurückgegeben.[1]) Im Falle einer Rasur, Korrektur oder Lädierung der Urkunde pflegt sich der Diskonteur mit einer entsprechenden Haftungserklärung des Diskontanten zufrieden zu geben; aus einer solchen, in der Regel an die Urkunde angehefteten Erklärung haftet der Verkäufer, da sie kein Wechselskripturakt ist, seinem Diskonteur nur zivilrechtlich, nicht wechselrechtlich.

Es kann vorkommen und kommt häufig vor, dass durch einen körperlichen Mangel der Wechselurkunde auch das Recht aus dem Wechsel betroffen wird; so kann ein zerrissener und wieder zusammengeklebter Wechsel eventuell ungültig sein.[2]) Wenn nun auch der Diskontant einen solchen Fall schon nach den oben (S. 62) besprochenen Grundsätzen über die Rechtsgewährleistung zu vertreten hätte, so würde dies aber kein Grund sein, dem Diskonteur die Ansprüche wegen Mängel der Kaufsache abzusprechen;[3]) denn Gegenstand des Geschäftes ist sowohl das Recht als auch die Urkunde.

II. Die Verpflichtungen des Diskonteurs.

§ 12.

a) Kaufpreiszahlung und Abnahme des Wechsels. Aufbewahrungspflicht.

Der Diskonteur hat aus dem Vertrage die Verpflichtung, dem Diskontanten den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und den gekauften Wechsel abzunehmen (B. G. B. § 433 Abs. 2).[4])

---

1) Eine Anzeigepflicht auf Grund des Wechselstempelsteuergesetzes § 21 besteht für den Diskonteur nicht; vergl. auch Ausführungsbest. zu diesem Gesetze §§ 13, 14 No. 6.

2) Vergl. Hanausek II S. 374 Anm. 11; R. O. H. G. 12 S. 194; 5, S. 246.

3) So auch Hanausek II S. 373 Anm. 11.

4) Lehmann H. R. S. 702.

Da der Diskontant grundsätzlich vorzuleisten hat, erfolgt die Zahlung erst, wenn der Wechsel dem Käufer übergeben, bezw. bei ihm eingetroffen ist.[1]) Falls nicht besondere Abmachungen entgegenstehen, hat der Diskonteur nach der gesetzlichen Vorschrift (B. G. B. § 270) auf seine Gefahr und auf seine Kosten den Kaufpreis dem Diskontanten an dessen Wohnsitz oder Niederlassungsort zu übermitteln;[2]) so hat er bei Benutzung der Giroeinrichtungen der Reichsbank die Überweisungsgebühr zu tragen, die erhoben wird, wenn er nicht Girokunde dieser Bank ist;[3]) bei Übersendung durch die Post zahlt er das Porto für den Geldbrief oder die Postanweisung. Erfüllungsort des Diskonteurs bleibt aber dessen ungeachtet grundsätzlich sein Wohn- bezw. Niederlassungsort zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses (B. G. B. § 270 Abs. 4; § 269).

Wenn auch die Möglichkeit einer teilweisen Zahlung besteht, so ist doch der Diskonteur zu Teilleistungen nicht berechtigt, der Diskontant nicht verpflichtet, solche anzunehmen (B. G. B. § 266).[4]) Der zahlende Diskonteur darf eine Quittung verlangen (B. G. B. § 368),[5]) und der Überbringer dieser Quittung gilt als ermächtigt, die Zahlung in Empfang zu nehmen (B. G. B. § 370)[6].) Die Quittung dient als Beweismittel, kann aber durch Gegenbeweis entkräftet werden.[7])

---

1) Staub H. G. B. Exkurs zu § 372 Anm. 42, 46; vergl. oben S. 46.

2) Düringer-Hachenburg II S. 397; III S. 49.

3) Best. f. d. Geschäftsverkehr S. 95.

4) Über Wechsel-Teilzahlungen vergl. W. O. Art. 38 und unten § 15.

5) Neben der üblicher Weise, aber nicht notwendig in das Indossament aufgenommenen Valutaklausel. Vergl. Staub W. O. Art. 9 Anm. 2 und oben S. 50 Anm. 3. Die Reichsbank verlangt Quittierung der mit den Wechseln einzureichenden Diskontrechnungen; Best. f. d. Geschäftsverkehr S. 47; ein Beispiel s. oben S. 4 Anm. 2.

6) Die Ermächtigung wird regelmässig dann anzunehmen sein, wenn der Überbringer zugleich den Wechsel überbringt.

7) Fischer-Henle § 368 Anm. 4; Heilfron, Schuldverhältn. S. 276.

An und für sich braucht der Diskontant nur Barzahlung anzunehmen;[1]) aber gerade Diskontgeschäfte werden von Seiten des Diskonteurs weitaus überwiegend, auf Grund besonderer Abmachung oder allgemeinen Handelsbrauches, durch Zahlungssurrogate erfüllt.

Dem Diskontanten liegt daran, dass ihm präsente, in seinem Geschäfte unmittelbar verwertbare Mittel zur Verfügung gestellt werden; mit barem Gelde ist ihm nur ausnahmsweise gedient; meistens wird er es lieber sehen, dass der Diskonteur sich eines der Geldersatzmittel bedient, die sich der Handelsverkehr aus Bequemlichkeitsrücksichten und aus wichtigen volkswirtschaftlichen Gründen zu eigen gemacht hat. Kontokurrent-, Giro- und Abrechnungsverkehr kommen hier in Betracht.[2])

Diskonteur und Diskontant stehen vielfach in einer dauernden Geschäftsverbindung mit einander und haben vereinbart, dass die aus diesem Geschäftsverkehr sich ergebenden beiderseitigen Leistungen und Ansprüche in Rechnung gestellt und in regelmässigen Zeitabschnitten durch Verrechnung und Feststellung des für den einen oder

1) Düringer-Hachenburg III S. 44; Gareis H. R. S. 530. Nach der nunmehr in Deutschland durchgeführten reinen Goldwährung ist zwar Gold, nach dem Münzgesetz vom 9. VII. 1873 Art. 1, das einzige Währungsgeld; aber auch Banknoten und Kassenscheine werden im Verkehr mit Rücksicht auf den Kredit der Ausgeber, der Notenbanken und des Reiches, wie Geld behandelt. Der solch usuelles Geld annehmende Gläubiger nimmt es als solutio, nicht als datio in solutum. Vergl. Koch, Münzgesetzgebung S. 16, 64; Koch, Vorträge und Aufsätze S. 308. Hanausek II S. 393 Anm. 46; Fischer-Henle § 244 Anm. 2.

2) Während sich in England und Nordamerika verschiedene Arten der Zahlungsvereinfachung und Kompensation schon lange eingebürgert und ausserordentlich bewährt haben, hat Deutschland darin erst in der neueren Zeit erhebliche Fortschritte gemacht, besonders infolge des Giroverkehrs und der Abrechnungsstellen der Reichsbank; vergl. Mayne S. 51. Durch das mit dem 1. IV. 1908 in Kraft getretene Scheckgesetz darf auf eine weitere Vereinfachung des Geldverkehrs gehofft werden. Nach dem Verwaltungsbericht der Reichsbank (1907 S 6) wurden von den in Deutschland damals bestehenden 14 Abrechnungsstellen mit 160 Teilnehmern Stück 9 200 000 Posten über zusammen 45 Milliarden Mark abgerechnet.

für den anderen Teil sich ergebenden Überschusses ausgeglichen werden sollen. Bei Bestehen eines solchen Kontokurrentvertrages (H. G. B. § 355), der Kaufmannseigenschaft wenigstens eines Kontrahenten voraussetzt,[1]) schreibt der Diskonteur den Gegenwert des diskontierten Wechsels, also die Wechselsumme abzüglich Diskont, seinem Diskontanten gut.[2]) Dieser gewährt ihm Kredit,[3]) indem er sich mit dem in der Gutschrift liegenden „Versprechen der Gegenleistung" begnügt, ohne die eigentliche Gegenleistung, die Barzahlung, zu verlangen.[4])

Die Natur des Diskontgeschäftes ändert sich nicht deshalb, weil die Kontrahenten in Kontokurrentverbindung stehen; durch diesen Vertrag wird nur die Wirkung des geschlossenen Geschäftes hinsichtlich der Geltendmachung des Kaufpreises beeinflusst. Denn der dem Diskontanten in laufender Rechnung gut geschriebene Kaufpreis kann nicht besonders geltend gemacht werden; er sinkt zu einem arithmetischen Rechnungsposten herab. Eine Klage auf Zahlung ist abzuweisen, und ein freies Verfügungsrecht hat der Diskontant nur über den Saldo, den nach Abschluss der Rechnung sich etwa für ihn ergebenden Überschuss.[5])

---

1) Vergl. Gareis H. R. S. 520; Düringer-Hachenburg II 360.

2) Das H. G. B. überlässt die Frage, welche Leistungen und Forderungen in das Verhältnis aufzunehmen seien, der Praxis; Gareis H. R. S. 521. Es darf mangels anderweitiger Abrede als vereinbart gelten, dass auch die Forderungen aus Wechseldiskontgeschäften in das Kontokurrent aufgenommen werden sollen, und dass der Diskonteur den Gegenwert gutschreibt; Gareis W. O. S. 148.

3) Grünhut, Das Recht des Kontokorrentverkehrs S. 505; Levy-Riesser S. 79; Gareis H. R. S. 523; R. G. 22 S. 148. Nach Lehmann-Ring II S. 43 werden die einzelnen Ansprüche gegenseitig gestundet behufs Gesamtaufrechnung. Düringer-Hachenburg II S. 363 sehen den Zweck des Vertrages nicht in Kreditgewährung oder Stundung, sondern in der Vereinfachung der gegenseitigen Beziehungen.

4) Levy-Riesser S. 82.

5) Grünhut a. a. O. S. 502 Anm. 83; Lehmann-Ring II S. 46; Düringer-Hachenburg II S. 359; Heilfron, Schuldverhältn. S. 310; Gareis H. R. S. 521.

Er will und braucht aber auch gar kein freies Verfügungsrecht über den als Posten in die laufende Rechnung aufgenommenen Kaufpreis, sondern da die Kreditgewährung gegenseitig ist,[1]) gibt der Diskonteur seinerseits auch ihm Kredit und wird z. B. Zahlungen für ihn leisten, die dem Diskontanten dann in das „Debet" geschrieben werden. Tatsächlich liegt also der gutgeschriebene Kaufpreis nicht etwa fest, sondern auf Grund und im Rahmen der vereinbarten gegenseitigen Kreditgewährung kann der Diskontant bis zur Höhe der Gutschrift oder auch darüber hinaus disponieren. Das Diskontgeschäft erfüllt auch hier seinen auf Geldbeschaffung gerichteten Zweck.

Inwiefern und in welchem Zeitpunkte dürfen wir nun die Gutschrift auf Kontokurrent als Erfüllung des Diskonteurs ansehen?

In der Gutschrift liegt deswegen Erfüllung, weil die Kontrahenten infolge des zwischen ihnen bestehenden Kontokurrentvertrages sie darin sehen,[2]) weil statt der Barzahlung „in Rechnung Stellung" vereinbart worden ist. Der durch das Diskontgeschäft begründete Anspruch auf den Kaufpreis kann dann nicht mehr besonders geltend gemacht werden. Unter den Kontokurrentisten wird zwar die einer Kaufpreiszahlung sonst innewohnende Kraft der Tilgung hinausgeschoben bis zur Anerkennung des Saldos, der am Schlusse der Rechnungsperiode durch Gegenübersetzung der beiderseitigen Gesamtleistungen festgestellt und entweder gezahlt

---

1) Die gegenseitige Kreditgewährung haben wir sowohl darin zu erblicken, dass die gegenseitigen Ansprüche und Leistungen in Rechnung gestellt werden, als auch darin, dass es den Kontrahenten vereinbarungsgemäss gleichgültig ist, wer in irgend einem Zeitpunkte Schuldner oder Gläubiger ist, d. h. wen in diesem Zeitpunkte nach Kündigung des Vertrages eine Saldoziehung als Schuldner oder Gläubiger ergeben würde. Jeder vorsichtige Kontokurrentist wird natürlich privatim für sich „Debet" und „Credit" auf dem Konto des Gegners öfters saldieren, um einen Überblick über den Status zu behalten.

2) Düringer-Hachenburg III S. 44; Gareis H. R. S. 530.

oder auf neue Rechnung vorgetragen wird;[1]) aber inzwischen hat der Diskonteur bereits, — und das genügt dem Diskontanten —, durch die Gutschrift im Kontokurrent Umfang und Richtigkeit seiner Zahlungsverpflichtung unwiderruflich anerkannt; diese ist zu einem formell festgestellten Buchschuldposten geworden; die Gutschrift kann nicht einseitig zurückgenommen werden,[2]) sobald sie dem Diskontanten bekannt gegeben ist. Wirksam wird sie nämlich nicht schon in dem Augenblick, in dem der Diskonteur den Kaufpreis dem Konto der anderen Partei in das „Credit" geschrieben hat,[3]) sondern erst dann, wenn dem Diskontanten von der Gutschrift eine Nachricht zugegangen ist.[4]) Nach Handelsbrauch bestätigt dieser entweder ausdrücklich die Richtigkeit oder durch stillschweigende Fortsetzung des Kontokurrentverkehrs.[5]) In der so genehmigten Gutschrift ist demnach eine akzessorische Stipulation, eine promissio debiti zu erblicken, eine neben der alten zum Zwecke der Befriedigung des Diskontanten neu entstandene Verpflichtung des Diskonteurs.[6])

In ähnlicher Weise sehen die Parteien es als genügende Erfüllung an, wenn der Diskonteur dem Diskontanten den

---

1) Mohr S. 72. Streitig ist, ob die Anerkennung des Saldos Novation bewirkt oder nur Schuldanerkennung ist; für Novation entscheidet sich Staub H. G. B. § 355 Anm. 2, 27; dagegen Lehmann-Ring II S. 51; vergl. auch R. G. 18 S. 246; nach Levy (S. 247) quaestio facti, im Zweifel keine novatio; ähnlich Grünhut a. a. O. S. 521.

2) Vergl. Levy-Riesser S. 118, 121; Grünhut a. a. O. S. 525. Über die Geltendmachung von Regressansprüchen hinsichtlich unbezahlt gebliebener, gutgeschriebener Wechsel siehe Levy-Riesser S. 114 ff; Grünhut a. a. O. 503 Anm. 86; R. O. H. G. 2 S. 139.

3) Er kann sie immer noch stornieren, bei vorgekommenem Irrtum durchstreichen oder durch eine „Debet"-Buchung wirkungslos machen.

4) Grünhut a. a. O. S. 512 Anm. 107; S. 525 Anm. 144; Bähr, Anerkennung S. 189; Levy-Riesser S. 111, 121, 158; Lehmann-Ring II S. 49. Vergl. auch Koch, Vorträge und Aufsätze S. 61.

5) Gareis H. G. B. § 346 Anm. 3; § 362 Anm. 5. Denkschrift (Guttentag) S. 216.

6) Vergl. B. G. B. § 364; Grünhut a. a. O. S. 525.

Gegenwert im Wege des Giroverkehrs gutschreibt oder überweist.[1]) Die Reichsbank z. B. schreibt ihren Diskontanten, soweit sie zugleich Girokunden sind, auf Grund der Bestimmungen des Girovertrages[2]) die angekauften Wechsel auf Girokonto sofort gut.

Anders als im Kontokurrentvertrage gewähren sich die Kontrahenten des Girovertrages nicht gegenseitig Kredit. Kreditgeber ist nur der Girokunde, der Kontoinhaber, nicht die Bank, insofern als der Kunde jederzeit ein durch Vereinbarung bestimmtes Guthaben halten muss;[3]) die Bank wünscht nicht in die Lage zu kommen, bei Saldoziehung zu irgend einem Zeitpunkt Gläubiger zu sein.[4]) Übereinstimmend mit dem Kontokurrentvertrag kann auch hier nur der Saldo geltend gemacht werden; die einzelnen Posten sinken zu Rechnungsfaktoren herab. Der jeweilige Saldo bestimmt das Guthaben, den Vermögensbestandteil, für den der Girokunde der Bank Kredit gewährt hat.[5])

Die Bank als Wechselkäuferin ist ihren Zahlungsverpflichtungen (B. G. B. § 433 Abs. 2) nachgekommen, wenn sie dem Kunden von der erfolgten Gutschrift Nachricht hat

1) Enthalten z. B. die Briefbogen der Kontrahenten den üblichen gedruckten Vermerk „Giro-Konto bei der Reichsbank", so wird es immer, mangels anderer Abrede, als vereinbart gelten müssen, dass die Zahlungsverpflichtungen im Girowege erfüllt werden sollen. Vergl. noch R. G. 12 S. 85; Gareis H. R. S. 538; Koch, Münzgesetzgebung S. 42; Heilfron, Schuldverhältn. S. 311.

2) Wir halten uns hier an die Bestimmungen über den Giroverkehr mit der Reichsbank, weil die Giroeinrichtungen dieser Bank in Deutschland die grössten und massgebenden sind. Die Privatbanken folgen denselben Grundsätzen; vergl. Best. f. d. Geschäftsverkehr mit der Reichsbank S. 81 und Koch, Münzgesetzgebung S. 308; derselbe in Goldschmidts Zeitschr. Beilageheft zu Bd. 23 S. 232; derselbe, Vorträge u. Aufsätze S. 158, 171; Gareis H. R. S. 524.

3) Von der Reichsbank wird es nicht verzinst; s. Gareis H. R. S. 525 Anm. 1.

4) Den Notenbanken ist die Einräumung von Kontokurrentkrediten nicht gestattet; Koch, Münzgesetzgebung S. 137 Anm. 12.

5) Loewenfeld S. 21, 27; Brodmann in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 48 S. 137.

zugehen lassen.[1]) Eine Barzahlung des Kaufpreises ist nunmehr ausgeschlossen; wünscht der Kunde bares Geld zu erhalten, so kann er durch weissen Scheck den Betrag von seinem Guthaben abheben. Die Bank honoriert diesen Scheck, aber nicht, um damit den Kaufpreis zu zahlen, sondern weil der Kunde über sein Guthaben in beliebigen Teilbeträgen jederzeit verfügen kann.

In dem Augenblick, in dem der Diskonteur das Verfügungsrecht über den Kaufpreis verloren hat und dieser durch wirksame Gutschrift in das Vermögen des Diskontanten übergegangen ist, hat er erfüllt.[2])[3])

Nach B. G. B. §§ 452, 446 muss der Diskonteur den Kaufpreis von dem Tage verzinsen, von dem ihm die Nutzungen des Wechsels gebühren, also regelmässig von dem Tage der Übergabe des Wechsels;[4]) da aber an diesem Tage der Kaufpreis fällig ist und gezahlt wird, so kommt eine Verzinsungspflicht gewöhnlich nicht in Frage.[5])

Der Diskonteur ist ferner zur Abnahme des Wechsels verpflichtet, wie das B. G. B. (§ 433 Abs. 2) in Entscheidung einer Streitfrage des bisherigen Handelsrechts bestimmt;[6])

---

1) Düringer-Hachenburg III S. 47. Vergl. noch Brodmann in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 48 S. 139. — Hierzu dienen die Kontogegenbücher; Koch, Münzgesetzgebung S. 309, 312 Anm. 22; Cohn in Endemanns Handbuch III S. 1054.

2) Vergl. noch B. G. B. § 607 Abs. 2; § 700; Schulze S. 13.

3) Dieselben Grundsätze gelten, wenn z. B. Diskonteur und Diskontant Girokunden der Reichsbank sind, und wenn der Diskonteur dem Diskontanten vermittelst roten Schecks den Kaufpreis überweist. In dem Augenblick, in dem der Betrag dem Konto des Diskontanten gutgeschrieben ist, hat der Diskonteur erfüllt. Über Abrechnung und Clearing vergl. Düringer-Hachenburg III S. 47.

4) Düringer-Hachenburg II S. 340; III S. 48.

5) Also auch nicht bei beiderseitigem Handelsgeschäft, für das Zinsen vom Tage der Fälligkeit gefordert werden dürfen. H. G. B. § 353; Lehmann H. R. S. 700.

6) Nach Art. 346 des alten H. G. B. war es streitig, ob der Käufer die Verpflichtung zur Abnahme hatte. Vergl. R. G. 5, 393; Düringer-Hachenburg III S. 50.

er muss den von dem Diskontanten gehörig angebotenen, vertragsmässigen Wechsel übernehmen und an sich nehmen. Abnahme ist nach der Ausdrucksweise des Reichsgerichts[1]) „die rein körperliche Hinwegnahme der Kaufsache, um die tatsächliche Verfügungsgewalt zu erhalten und den Verkäufer von der Kaufsache zu entlasten".

Die Verpflichtung zur Abnahme besteht dann, wenn der Diskontant übergibt oder liefert, sie besteht da, wo dieser seiner Übergabe- oder Ablieferungspflicht genügen muss, unter der Voraussetzung, dass der Wechsel dem Vertrage entspricht.[2])

Beanstandet der Diskonteur den ihm von einem anderen Orte übersandten Wechsel, weil er etwa nicht vertragsmässig oder zu spät geliefert wird, so ist er im Falle beiderseitigen Handelsgeschäftes verpflichtet, für einstweilige Aufbewahrung Sorge zu tragen (H. G. B. § 379); er darf ihn nicht ohne weiteres eigenmächtig an den Diskontanten zurücksenden.[3]) Handelt es sich aber um einen alsbald fälligen Wechsel, dann kann der Diskonteur ihn, sofern die Gefahr des Verfalles vorliegt, unter Beobachtung der Vorschriften des H. G. B. § 373 verkaufen lassen;[4]) einen Wechsel auf seinen Wohn- oder Niederlassungsort wird er in diesem Falle auch einkassieren dürfen.

§ 13.

b) Verzug des Diskonteurs.

Nimmt der Diskonteur den ihm von dem Verkäufer gehörig angebotenen, vertragsmässigen Wechsel nicht ab, so gerät er jedenfalls zunächst in Annahmeverzug, in

---

1) 53, 162. Vergl. auch Lehmann H. R. S. 704; Fischer-Henle zu § 433 Anm. 11; Heilfron, Schuldverhältn. S. 433; Düringer-Hachenburg III S. 50.

2) Düringer-Hachenburg III S. 51; Staub H G. B. Exkurs vor § 373 Anm. 69, 72; R. G. 49 S. 76. Durch die Abnahme wird der Diskonteur legitimierter Inhaber des Wechsels, durch die Annahme Eigentümer.

3) Gareis H. G. B. S. 364; Düringer-Hachenburg III S. 51.

4) Lehmann-Ring II S. 185 No. 1; vergl. unten § 13.

Gläubigerverzug; denn er ist dem Diskontanten gegenüber Gläubiger hinsichtlich des Wechsels (B. G. B. §§ 293, 294). Der Eintritt des Verzuges ist von einem Verschulden des Diskonteurs unabhängig; es genügt objektive mora.[1])

Während grundsätzlich Annahmeverzug nur gegeben ist, wenn der vertragsmässige, an den Diskonteur girierte Wechsel tatsächlich angeboten und nicht angenommen wird (B. G. B. § 294), bedarf es lediglich des wörtlichen Angebotes seitens des Diskontanten, falls der Diskonteur zur Abholung des Wechsels verpflichtet ist, oder falls er erklärt hat, nicht annehmen zu wollen (B. G. B. § 295). Beweist der Diskonteur, dass der andere Teil zur Zeit der Verbaloblation nicht erfüllungsbereit war, so kommt er nicht in Annahmeverzug (B. G. B. § 297). Bei einem Diskontlieferungsgeschäft über einen nur der Gattung nach bestimmten Wechsel gilt jedoch der Diskontant schon dann als erfüllungsbereit, wenn er zwar den Wechsel nicht hat, aber jederzeit in der Lage ist, ihn zu beschaffen.[2])

Durch den Annahmeverzug des Diskonteurs wird das Diskontgeschäft in seinem Bestande nicht berührt. Die Rechte des Diskontanten bestimmen sich für diesen Fall teils nach dem H. G. B. teils nach dem B. G. B. (H. G. B. § 374). Der Diskontant erhält einen Anspruch auf Ersatz seiner Mehraufwendungen und hat während des Verzuges nur Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten (B. G. B. §§ 304, 300 Abs. 1).[3]) Die Gefahr geht auf den Diskonteur über; dieser muss den Kaufpreis zahlen, wenn die Leistung des Diskontanten ohne dessen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit während des Annahmeverzuges unmöglich wird (B. G. B. § 324 Abs. 2).

Nach H. G. B. § 373 kann der Diskontant bei mora accipiendi des anderen Teiles den Wechsel auf Gefahr und Kosten des säumigen Diskonteurs in sicherer Weise hinter-

1) Lehmann-Ring II S. 100; Fischer-Henle § 293 Anm. 5; vergl. aber B. G. B. § 299.

2) R. G. 50 S. 206; Fischer-Henle § 297 Anm. 2.

3) Lehmann-Ring II S. 101.

legen, bei einer öffentlichen Hinterlegungsstelle,[1]) aber auch etwa bei einem Bankier.[2]) Ihm steht ferner das Recht zu, nach vorheriger Androhung den Wechsel öffentlich versteigern zu lassen oder den Verkauf aus freier Hand durch einen dazu öffentlich ermächtigten Handelsmakler für Rechnung des Diskonteurs zu bewirken.[3]) Die vorherige Androhung darf unterbleiben, wenn es sich z. B. um einen kurzfristigen Wechsel handelt, der bei Zeitverlust des nahen Fälligkeitstermines wegen nicht mehr verkäuflich sein würde.

Der Diskonteur ist aber hinsichtlich des Wechsels nicht nur Gläubiger, er hat den Wechsel nicht nur anzunehmen, sondern er ist auch Schuldner, da er nach ausdrücklicher Vorschrift des neuen Rechtes (B. G. B. § 433 Abs. 2) die Verpflichtung zur Abnahme der gekauften Sache hat.[4]) Bei Verzug des Wechselkäufers liegt also zugleich Schuldnerverzug vor.[5]) Allerdings setzt der Abnahmeverzug als Schuldnerverzug Verschulden des Diskonteurs voraus, während Annahmeverzug als Gläubigerverzug davon nicht abhängt.

Der Diskontant würde demnach gegen den säumigen Diskonteur nicht nur die oben besprochenen Rechte aus dem Annahmeverzuge geltend machen können, sondern weitergehend Anspruch auf vollen Schadensersatz haben (B. G. B. § 286).[6])

Dies ist jedoch nicht unbestritten; ebenso sind die Meinungen darüber geteilt, ob die Abnahmeverpflichtung des Käufers in gleicher Weise Hauptverpflichtung ist wie die

---

1) Vergl. darüber E. G. B. G. B. Art. 144, 145; Preuss. Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 § 1; Preuss. A. G. B. G. B. Art. 84; Heilfron, Schuldverhältn. S. 283 Anm. 8.

2) Weitergehend als B. G. B. § 372; Lehmann-Ring II S. 102; Makower II S. 1149; Gareis H. G. B. S. 354; derselbe H. R. S. 359.

3) Über Börsen- und Marktpreis des diskontierten Wechsels vergl. oben S. 36 Anm. 3.

4) Vergl. Staub H. G. B. § 374 Anm. 5; Jacobi in Iherings Jahrbüchern 45 S. 283; Makower II S. 1140; Lehmann-Ring II S. 99.

5) Lehmann H. R. S. 704; Lehmann-Ring II S. 115.

6) Staub H. G. B. Exkurs vor § 373 Anm. 67.

Preiszahlung, und ob also auf den Abnahmeverzug die Bestimmungen des B. G. B. § 326 zur Anwendung gelangen.[1])

Diese Streitfragen dürfen hier unerörtert bleiben, weil sie für unsere Betrachtung ohne Bedeutung sind; denn da aus einem Diskontgeschäft nach Handelsbrauch der Diskontant vorzuleisten hat und der Kaufpreis gezahlt wird, nachdem der Wechsel dem Käufer zugegangen ist, so kommt der Diskonteur durch Abnahmeverzug gleichzeitig in Zahlungsverzug; hiermit sind dem Diskontanten auch die Rechte aus B. G. B. § 326 gegeben.

Durch das gehörige Angebot des vertragsmässigen, an den Diskonteur girierten Wechsels fordert der Diskontant den dadurch fällig werdenden Kaufpreis ein; dieser ist alsbald nach der Übergabe zu zahlen.[2]) Einer besonderen Mahnung bedarf es nicht mehr, um den Diskonteur in Zahlungsverzug zu setzen (B. G. B. § 284).[3]) Nur durch schuldhafte Nichtannahme des Wechsels kommt der Käufer in Abnahme- und damit zugleich in Zahlungsverzug (B. G. B. § 285). Da es sich um eine Geldschuld handelt, hat der Diskonteur sein Unvermögen zur Leistung auch dann zu vertreten, wenn ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt (B. G. B. § 279).[4])

Der Diskontant kann nachträgliche Zahlung und Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung fordern (B. G. B. § 286); er braucht sich nicht auf die von dem säumigen Diskonteur zu tragenden Verzugszinsen zu beschränken. Als solche sind bei beiderseitigem Handelsgeschäft 5% sonst 4% zu zahlen; ist aber der vereinbarte Diskontsatz höher, so gelangt dieser höhere Satz zur Berechnung (H. G. B. § 352, B. G. B. § 288).

---

1) Für Anwendung des § 326 sprechen sich aus Lehmann-Ring II S. 108; Düringer-Hachenburg III S. 51. Dagegen Staub H. G. B. Exk. zu § 374 Anm. 165; vergl. noch Planck II S. 157, der wenigstens Abs. 1 Satz 3 anwenden will. Nach R. G. 53 S. 164; 57 S. 106 ist von Fall zu Fall zu entscheiden.

2) Vergl. oben S. 46; Bedingungen der Berliner Fondsbörse § 13; bei Saling S. 504; über Hamburger Usancen s. Saling S. 213.

3) Staub H. G. B. Exk. zu § 374 Anm. 15; Lehmann-Ring § 376 No. 13.

4) Düringer-Hachenburg III S. 69.

Dem Diskontanten steht ferner aus B. G. B. § 326 das Recht zu, dem Diskonteur zur Bewirkung der Zahlung eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Zahlung nachher nicht mehr annehmen werde. Er kann dann, falls die Zahlung nicht rechtzeitig erfolgt, nach Ablauf der Frist Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder von dem Diskontgeschäfte zurücktreten. Diese Rechte stehen dem Diskontanten ohne Fristsetzung zu, wenn für ihn die Zahlung infolge des Verzuges kein Interesse hat,[1]) etwa weil er ein dringendes Geldbedürfnis durch anderweitige Diskontierung hat befriedigen müssen.

Wo in den erwähnten Fällen den Kontrahenten des Diskontgeschäftes gesetzlich ein Rücktrittsrecht eingeräumt ist, finden die Vorschriften über den vertragsmässigen Rücktritt entsprechende Anwendung.[2]) Der Rücktritt erfolgt durch empfangsbedürftige Willenserklärung gegenüber dem anderen Teile; einmal erklärt, ist er unwiderruflich.[3]) Da durch ihn der Diskontierungsvertrag von Anfang an beseitigt wird, so entsteht unter den Parteien ein Schuldverhältnis auf Wiederherstellung des früheren Zustandes.[4]) Hat der Diskonteur bereits gezahlt, so muss ihm der Diskontant die gezahlte Summe zurückerstatten, nebst 4%, bei beiderseitigem Handelsgeschäft nebst 5% Zinsen.[5]) Der Diskonteur muss dem Diskontanten das Eigentum an dem etwa schon gelieferten Wechsel wieder verschaffen; er wird aber den Wechsel nicht zurückindossieren,[6]) da er dadurch in die Reihe der Wechselverpflichteten eintreten würde; sondern er wird den Diskontanten veranlassen, den von diesem geschaffenen

---

1) Vergl. Lehmann-Ring II S. 122.

2) B. G. B. §§ 327, 346 ff.

3) Düringer-Hachenburg II S. 152; B. G. B. §§ 349, 130.

4) Lehmann-Ring II S. 133; Düringer-Hachenburg II S. 167.

5) B. G. B. § 246; H. G. B. § 352; Lehmann-Ring II S. 133; nicht mit 6% (W. O. 50, 51), weil es sich nicht um wechselrechtliche Regressansprüche handelt.

6) W. O. Art. 10 Satz 2.

Skripturakt zu annullieren.[1]) Die Rückgewährverpflichtungen sind Zug um Zug zu erfüllen (B. G. B. § 348).

Der Rücktritt des Diskonteurs ist ausgeschlossen, wenn der Wechsel und das Recht aus dem Wechsel durch sein Verschulden untergegangen ist, etwa weil er es versäumt hat, das Aufgebotsverfahren einzuleiten (B. G. B. § 351). Eine bereits erfolgte Weiterveräusserung oder Begebung des Wechsels seitens des Diskonteurs hebt das Rücktrittsrecht nicht auf, falls der Wechsel in rückgabefähigem Zustande von dem Dritten wieder beschafft werden kann (B. G. B. § 353).

III. Die wechselrechtlichen Beziehungen unter den Kontrahenten.

§ 14.

a) Zeitpunkt der Entstehung der wechselrechtlichen Beziehungen.

Durch Übergabe des indossierten[2]) Wechsels hat der Diskontant erfüllt (B. G. B. § 362). Der Diskonteur ist, der Absicht des Diskontierungsvertrages entsprechend, Wechseleigentümer und Wechselgläubiger geworden; alle Rechte aus dem Wechsel sind auf ihn übergegangen; er kann mit dem Wechsel verfahren, wie er will, insbesondere ihn auch weiterverkaufen, rediskontieren.[3]) Die Hingabe des Wechsels ist für das Diskontgeschäft Erfüllung, nicht datio in solutum oder solutionis causa.[4]) Der Diskontant bleibt zwar dem Diskonteur noch verpflichtet, aber nicht zivilrechtlich aus dem Diskontierungsvertrage, der lediglich

1) W. O. Art. 36 vorletzter Satz; Art. 55; Gareis W. O. S. 128; Staub W. O. Art. 55 Anm. 3.

2) Oder des den Diskonteur als Remittenten benennenden. W. O. Art. 4 No. 3.

3) W. O. Art. 10; vergl. B. G. B. § 903; R. G. in Strafs. 18 S. 184.

4) Vergl. Staub W. O. Art. 83 Anm. 25, 26, 33; Heilfron, Schuldverhältn. S. 266.

auf Lieferung des Wechsels und auf Herstellung des indossierenden Skripturaktes geht, sondern wechselrechtlich aus diesem vereinbarungsgemäss hergestellten Wechselskripturakt.[1])

Das Indossament des Diskontanten überträgt nämlich nicht nur die Rechte aus dem Wechsel, sondern erfüllt zugleich eine Garantiefunktion, die an und für sich zwar ausgeschlossen werden kann, für das Diskontgeschäft jedoch als vertraglich wesentlich nicht beschränkt werden darf.[2]) Mit derselben Unterschrift, durch welche der Diskontant den Diskonteur als einen neuen Gläubiger in den Wechselverband einführt, ist er selbst in die Reihe der Wechselschuldner getreten und hat seinem Diskonteur sowie jedem späteren legitimierten Wechselnehmer gegenüber die Haftung für Annahme und Zahlung nach Wechselrecht übernommen.

In welchem Zeitpunkt gelangt nun diese wechselmässige Verpflichtung des Diskontanten zur Entstehung und zur Wirksamkeit?

Vor der Indossierung seitens des Diskontanten kann sie jedenfalls nicht entstehen;[3]) denn eine Wechselobligation kann nur durch Unterschrift auf dem Wechsel begründet werden. Ob sie aber bereits in dem Augenblicke der Niederschrift entsteht oder erst später, etwa in dem Zeitpunkte, in dem der Diskonteur durch Übergabe des indossierten Papieres Eigentümer wird, darüber giebt uns die Wechselordnung keinen ausdrücklichen Bescheid.

In der Wissenschaft herrscht über diese Fragen lebhafter Streit. Es sind hauptsächlich zwei Theorien zu unterscheiden, die Kreations- und die Vertragstheorie, die aber im einzelnen wieder durch ihre verschiedenen Vertreter mannigfach modifiziert sind. Die Unterscheidungslinien

---

1) Grünhut I S. 295.

2) W. O. Art. 14; Staub W. O. Art. 14 Anm. 4; Grünhut II S. 108.

3) Vor der Indossierung regeln sich die rechtlichen Beziehungen lediglich nach den kaufrechtlichen Normen des H. G. B. und des B. G. B.

verflüchtigen sich teilweise derart, dass beide Theorien praktisch ineinander übergehen.[1])

Nach der Kreationstheorie beginnt die Haftung des Ausstellers einer Wechselerklärung in dem Augenblicke der Niederschrift; sie wird allerdings grundsätzlich nur wirksam, wenn ein Legitimierter den Wechsel gutgläubig in die Hand bekommt.[2])

Für die Anhänger der Vertragstheorie entsteht die Verpflichtung erst durch Begebung, mit dem Verpflichtungswillen auf der einen und der Berechtigungsabsicht auf der anderen Seite; Unterschrift, Geben und Nehmen des Wechsels werden für den Abschluss des Wechselvertrages als notwendig erachtet; die Unterschrift des Ausstellers genügt nicht zur Begründung der Obligation. Im einzelnen wird z. B. behauptet, der Aussteller gebe neben dem Vertrage mit dem ersten Nehmer gleichzeitig zugunsten der späteren eine verpflichtende Erklärung ab, oder die Ausstellung des Skripturaktes sei ein Vertragsantrag, die Obligation komme dadurch zustande, dass die Urkunde mit der in ihr verkörperten Offerte seitens des legitimierten Dritten entgegengenommen und durch den Erwerb des Papieres der Vertrag geschlossen werde.[3]) „Das Schreiben an sich ist kein Rechtsgeschäft, es ist nur die Fixierung einer abzugebenden Willenserklärung, nicht die Willenserklärung selbst.“ „Nur die Entäusserung

---

1) Grünhut I S. 275; Lehmann H. R. S. 598; Gareis H. R. 5. Aufl. S. 710 Anm. 8; vergl. auch Jacobi S. 167.

2) Einert W. R. 1839 S. 32 ff. zitiert bei Kuntze in Endemanns Handbuch IV 2 S. 52; Kuntze a. a. O. S. 52 ff.; derselbe, Lehre von den Inhaberpapieren S. 357, 442; derselbe, Deutsches W. R. S. 48; dieser Schriftsteller legt übrigens auf Redlichkeit kein Gewicht; Lehmann W. R. § 62 ff; Canstein S. 235; Grünhut W. R. I S. 272; derselbe, Lehrbuch S. 29; Staub W. O. 4. Aufl. Einleitung § 16.

3) Vergl. Thöl W. R. § 158; Sohm in Goldschmidts Zeitschr. 17 S. 79; Brunner in Endemanns Handbuch II S. 166; Goldschmidt in seiner Zeitschr. 23 S. 307; Gierke ebenda 29 S. 258; derselbe, Privatrecht S. 108; Pappenheim in Goldschmidts Zeitschr. 33 S. 444; Gareis H. R. S. 583; R. G. 5 S. 83; 14 S. 24; J. & M. Stranz in Staub W. O. 5. Aufl. Enleitung Anm. 10.

gestattet den Schluss, dass Urkundeninhalt und Willenserklärung sich decken.“ [1])

Für unsere Betrachtung des Diskontgeschäftes ergiebt sich ohne weiteres, dass die wechselmässige Haftung des Diskontanten für den Diskonteur regelmässig nur dann bedeutungsvoll, verwertbar, wirksam sein kann, wenn dieser den rite indossierten Wechsel in Händen hat und als legitimierter Inhaber Gläubiger und Eigentümer geworden ist. Die Parteien müssen den zur Übertragung des verkauften Rechtes und des Eigentums an der Urkunde erforderlichen Begebungsvertrag geschlossen haben. Wechselunterschrift, Geben und Nehmen vollziehen sich also hier in der Weise, wie es von den Anhängern der Vertragstheorie zur Entstehung der Wechselobligation verlangt wird.[2]) Der Diskontant, der mit dem Diskonteur diesen dinglichen Übereignungsvertrag geschlossen hat, ist kraft der Garantiefunktion seiner indossierenden Unterschrift zugleich wechselrechtlich obligiert, selbst dann, wenn er eine Verpflichtungsabsicht nicht gehabt hat.[3])

In diesem Augenblick wird also die wechselmässige Obligation des Diskontanten für den Diskonteur wirksam; trotzdem aber entsteht und besteht die Verpflichtung schon, ohne dass der Begebungsvertrag mit dem Diskonteur geschlossen ist, ohne dass Unterschreiben, Geben und Nehmen zusammen vorliegen.[4]) Denn die Wechselordnung legt zweifellos das Hauptgewicht nur in die beiden folgenden Erfordernisse: 1. in die Herstellung der Wechselunterschrift, 2. in den redlichen Erwerb des formgerechten Wechsels.[5])

---

1) Brunner a. a. O. S. 166.

2) Vergl. Gareis W. O. S. 90.

3) Für diese Willenserklärung gilt die sogen. Erklärungstheorie. Grünhut I S. 327 Anm. 5.

4) Dasselbe gilt für die wechselmässige Haftung der übrigen, vorher abgegebenen Unterschriften.

5) Die „richtig verstandene Kreationstheorie“ Staub W. O. 4. Aufl. Einleitung § 16; Cosack H. R. S. 236; Dernburg II § 249 I; vergl. Jacobi S. 170, 176. — Die Kreationstheorie ist abzulehnen, wenn sie von dem Erfordernisse des gutgläubigen Erwerbs absieht, die Vertrags-

Sie verlangt nicht, dass der Diskontant den Wechsel in verpflichtender Absicht weggegeben habe, sie fordert nur, dass ein gutgläubiger Erwerber den Wechsel durch Indossament und dazugehörigen redlichen, gültigen Begebungsvertrag, gleichgültig von wem, erworben habe. Der Diskontant haftet aus seinem Indossamente schon dann, wenn ihm der verkaufte Wechsel aus dem Gewahrsam gekommen, wenn er nicht in die Hand des Diskonteurs, sondern in den Besitz irgend eines anderen gutgläubigen legitimierten Erwerbers gelangt ist; denn dieser kann nicht zur Herausgabe angehalten werden, und der Diskontant wird dem redlichen Erwerber aus seiner Unterschrift haftbar sein (W. O. Art. 74).

Auf demselben Standpunkt steht das B. G. B. (§ 794) hinsichtlich der Schuldverschreibungen auf den Inhaber.[1])

Der Diskontant haftet also aus seinem Indossamente von dem Zeitpunkte an, in welchem die auf dem verkauften Wechsel vollzogene Garantieerklärung sich in der Hand eines gutgläubigen legitimierten Inhabers der Urkunde befindet. Ist dieses, wie für das Diskontgeschäft natürlich und regelmässig, der Diskonteur, so wird für denselben die wechselmässige Verpflichtung des Diskontanten dann wirksam, wenn er durch Abschluss des Begebungsvertrages Eigentümer des indossierten Wechsels geworden ist.[2])

§ 15.

b) Inhalt und Umfang der wechselrechtlichen Beziehungen.

1. Die quasioriginäre Berechtigung des Diskonteurs.

Welchen Inhalt und Umfang hat nun im einzelnen die Verpflichtung des Diskontanten als des neuen Wechselschuldners und worin besteht die wechselmässige Berechtigung des Diskonteurs, des neu eintretenden Gläubigers?

---

theorie, weil sie ein dem Nehmen entsprechendes Geben auf Seiten des Diskontanten zur Voraussetzung hat.

1) Cosack H. R. S. 237; Jacobi S. 199; vergl. auch B. G. B. § 370 hinsichtlich der Quittung.

2) Staub, W. O. 4. Aufl. Art. 8 § 4; 5. Aufl. Art. 9 Anm. 3.

Auf den Diskonteur als Remittenten oder Indossatar sind alle Rechte aus dem Wechsel übergegangen (W. O. Art. 10).[1]) Er erlangt aber nicht lediglich die Rechte seines Diskontanten, die wechselmässigen Ansprüche, welche dieser dem Akzeptanten und subsidiär den übrigen Verpflichteten gegenüber hatte, sondern er erhält eine neue, selbständige, allein nach dem Wortlaut der Urkunde sich bestimmende Berechtigung;[2]) Einreden aus der Person des Diskontanten können ihm nicht entgegengesetzt werden (W. O. Art. 82). Der Wechselschuldner kann sich vielmehr nur solcher Einreden bedienen, die sich aus dem Wechselrecht selbst ergeben oder die ihm dem Diskonteur gegenüber persönlich zustehen.[3]) Der Wechselkäufer tritt als Remittent bezw. Indossatar gleichsam originär berechtigt in ein unmittelbares Rechtsverhältnis zu allen Wechselschuldnern, welche ja auf Grund ihrer wechselmässigen Skripturakte rechtsnotwendig sich jedem legitimierten Nehmer gegenüber direkt verpflichtet haben (W. O. Art. 14).[4])

2. Präsentation zur Annahme; Regress auf Sicherstellung.

Die für das Diskontgeschäft in erster Linie bedeutungsvollen Rechte des Diskonteurs beziehen sich auf die Annahme und auf die Zahlung des Wechsels. Der Diskontant, sowie dessen Vormänner, haften ihm hierfür (W. O. Art. 8, 14), regelmässig jedoch nur dann, wenn seitens des Diskonteurs die wechselrechtlichen Diligenzvorschriften beobachtet sind.[5])

Ist ihm ein unakzeptierter Wechsel verkauft oder geliefert,[6]) so ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, dem

1) Staub W. O. Art. 10 Anm. 4.
2) Staub W. O. Art. 10 Anm. 3; Gareis W. O. S. 29.
3) Grünhut II S. 129.
4) Gareis W. O. S. 30; Grünhut II S. 126.
5) Grünhut II S. 44. Siehe ferner unten.
6) Die Reichsbank kauft reine Domizil- und Platzwechsel in der Regel nur dann, wenn sie bereits akzeptiert sind. Vergl. Best. f. d. Geschäftsverkehr S. 45 Abs. 1 u. 2.

Bezogenen den Wechsel zur Annahme vorlegen und in Ermangelung derselben Protest erheben zu lassen (W. O. Art. 18). Dieses Recht kann dem Diskonteur zwar durch eine Vereinbarung unter den Parteien genommen sein; wechselrechtliche Wirkung aber hat eine derartige Abmachung nicht. Hat der Diskontant seinem Indossamente den Vermerk „mangels Annahme ohne Kosten" beigefügt, so wird er wechselrechtlich trotzdem zum Ersatz der Kosten verpflichtet sein, wenn der Diskonteur oder ein Nachmann den Wechsel mangels Annahme hat protestieren lassen.[1]) Eine Verpflichtung, den gekauften Wechsel zur Annahme zu präsentieren, besteht für den Diskonteur dann, wenn das Papier auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet (W. O. Art. 19, 20). Hier wird durch das datierte Akzept überhaupt erst der Verfalltag festgelegt, und der Diskonteur selbst hat in diesem Falle ein besonderes Interesse an der Akzeptierung, da der ihm zuteil gewordene Diskontabzug so berechnet ist, als ob der Wechsel sofort zur Annahme würde vorgelegt werden.[2]) Hat der Aussteller eines reinen Domizilwechsels (W. O. Art. 4 No. 8, Art. 24) in demselben die Präsentation zur Annahme vorgeschrieben, so verliert der Diskonteur bei Nichtbeobachtung dieser Vorschrift den Regress gegen seine Vormänner und den Aussteller (W. O. Art. 24 Abs. 2), also auch gegen den Diskontanten.[3])

---

1) Staub W. O. Art. 18 Anm. 4 u. 5; vergl. auch W. O. Art. 42. Durch diesen Vermerk wird lediglich zum Ausdruck gebracht, dass der Diskontant an dem Proteste mangels Annahme kein Interesse habe; in der Praxis wird daher in diesem Falle regelmässig von der Protestaufnahme abgesehen.

2) z. B. für einen am Ankaufsorte zum Akzept vorzulegenden Wechsel per 60 Tage nach Sicht werden 60 Tage Diskont gerechnet. Vergl. Staub W. O. Art. 20 Anm. 1.

3) Im Diskontverkehr sind reine Domizilwechsel unbeliebt und z. B. als Privatdiskonten nicht lieferbar, besonders deswegen, weil nach Art. 43 W. O. durch nicht rechtzeitige oder auch nur unrichtige Protestierung eines Domizilwechsels der Regress gegen alle Verbundenen, selbst gegen den Akzeptanten, verloren geht. Die Reichsbank nimmt akzeptierte Domizilwechsel in gleicher Weise wie andere Wechsel, vergl. Best. f. d. Ge-

Der Aussteller, die Avalisten, die Indossanten, also auch der Diskontant, haften dem Diskonteur für die Annahme des Wechsels, (W. O. Art. 8, 14, 81). Mangels Annahme und wegen Unsicherheit des Akzeptanten kann er daher den Regress auf Sicherstellung nehmen (W. O. Art. 25 ff.). Hat der Diskonteur den Wechsel zur Annahme vorgelegt, der Bezogene aber entweder überhaupt nicht oder unter Einschränkungen oder auf eine geringere Summe akzeptiert (W. O. Art. 21, 22), und ist diese Tatsache durch einen darüber aufgenommenen Protest festgestellt,[1]) ferner aber auch von einer eventuell auf dem Wechsel befindlichen Notadresse die Annahme nicht zu erlangen (W. O. Art. 56), so kann der Diskonteur von seinem Diskontanten gegen Aushändigung des Protestes genügende Sicherheit verlangen, dahingehend, dass die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe oder des nicht angenommenen Betrages sowie die Erstattung der entstandenen Kosten am Verfalltage erfolgen werde.[2]) Es steht dem Diskontanten in diesem Falle jedoch frei, auf seine Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen (W. O. Art. 25).[3])

In der Praxis beschränkt sich der Diskonteur bei kleineren Wechseln, deren Bonität ihm trotz des Mangels der Annahme genügend erscheint, meist lediglich darauf, seinem Diskontanten gegen Erstattung der Kosten den Protest auszuhändigen, ohne Sicherheitsbestellung zu verlangen; oder aber der Diskontant nimmt den nicht angenommenen Wechsel

---

schäftsverkehr mit der Reichsbank S. 45; Saling S. 214. Übrigens ist durch Gesetz vom 30. Mai 1908 der Art. 43 Satz 2 der W. O. aufgehoben; es wird in Zukunft, vom 1. Oktober 1908 ab, ein Domizilwechsel hinsichtlich des Regresses wie jeder andere Wechsel behandelt.

1) W. O. Art. 87—90. Nach den Bestimmungen des Gesetzes betr. Erleichterung des Wechselprotestes vom 30. V. 1908 ist dieser Protest auf eine Abschrift des Wechsels zu setzen.

2) Grünhut II S. 372.

3) Wegen Bestellung der Sicherheit vergl. Z. P. O. § 108; B. G. B. §§ 232 ff.; Gareis W. O. S. 107; Staub W. O. Art. 26 Anm. 6.

zurück, indem er ihn von dem Diskonteur gegen Zahlung der Wechselsumme, abzüglich Diskont von dem Tage der Zurücknahme bis zum Verfalltage, wieder diskontiert; als Diskontsatz gelangt in der Regel der Satz des ursprünglichen Geschäftes zur Berechnung.

Hatte der Diskontant dem Wechselkäufer bereits durch besonderen Vertrag für den Eingang des verkauften Wechsels Sicherheit bestellt,[1]) so ist er damit von dem Regress auf Sicherstellung befreit.[2])

Der Diskonteur wird durch den Besitz des mangels Annahme aufgenommenen Protestes zur Sicherheitsforderung ermächtigt; denn aus der Protesturkunde[3]) ergiebt sich seine Legitimation, und den etwa bereits weiterverkauften Wechsel braucht er nicht erst beizubringen.[4]) Ebenso bedarf es nicht des Nachweises, dass er selbst seinen Nachmännern Sicherheit bestellt habe (W. O. Art. 26).

Eine von dem Diskontanten gegebene Sicherheit haftet nicht nur dem Diskonteur, sondern auch allen anderen späteren Nehmern des Wechsels (W. O. Art. 27). Ergänzung oder anderweitige Sicherheit kann nur dann verlangt werden, wenn Einwendungen gegen Art und Grösse der bestellten begründet werden können, wenn z. B. die hingegebenen Wertpapiere erheblich im Kurse gesunken sind.[5])

Die Sicherheitsforderung kann im Wege des Wechselprozesses eingeklagt werden, aber nur vor Fälligkeit des Wechsels;[6]) der Regress nehmende Diskonteur braucht sich

---

1) Eine solche wird gewöhnlich von vornherein bedungen, wenn der Aussteller Wechsel von der Hand diskontieren will. Vergl. Grünhut I S. 296 Anm. 5.

2) Gareis W. O. S. 107; Rehbein W. O. S. 66.

3) Vergl. oben.

4) Grünhut II S. 374; derselbe, Lehrbuch S. 329.

5) B. G. B. § 240; Gareis W. O. S. 108; Grünhut II S. 378; derselbe, Lehrbuch S. 331.

6) Nach Fälligkeit kann der Diskonteur lediglich auf Zahlung Regress nehmen. Gareis W. O. S. 107, 109; R. G. 39 S. 122; Staub W. O. Art. 26 Einleitung.

nicht unmittelbar an seinen Diskontanten zu wenden; er kann irgend einen Vormann, auch mehrere, auch den Aussteller, in Anspruch nehmen und ist an die einmal getroffene Wahl nicht gebunden, regressus per saltum mit ius variandi.[1]) Sind die Voraussetzungen der Sicherheitsbestellung fortgefallen, so muss die Sicherheit von dem Diskonteur zurückgegeben werden (W. O. Art. 28).

Ein Regressrecht auf Sicherstellung ist dem Diskonteur ferner bei Unsicherheit des Akzeptanten[2]) gegeben. Ist dieser in Konkurs geraten, hat er seine Zahlungen eingestellt, oder ist nach der Ausstellung des Wechsels eine Exekution in sein Vermögen fruchtlos ausgefallen, so kann der Diskonteur von ihm in betreff der akzeptierten Summe Sicherheit verlangen, und falls er sie nicht erhält, darüber Protest aufnehmen lassen. Gegen Auslieferung des Protestes, der dartun muss, dass auch die eventuell auf dem Wechsel genannten Notadressen zur Annahme nicht bereit waren, haben dann der Diskontant und die übrigen Vormänner dem Diskonteur in der oben erörterten Weise Sicherheit zu bestellen (W. O. Art. 29).[3])

3. Präsentation zur Zahlung; Regress mangels Zahlung.

Das prinzipale Recht des Wechselkäufers, um dessen willen er vornehmlich das Diskontgeschäft überhaupt abgeschlossen hat, geht dahin, von dem Bezogenen, dem vom Aussteller Beauftragten, nach dem Wortlaut der Urkunde am Verfalltage die Zahlung zu verlangen; da die

---

1) W. O. Art. 26 Abs. 2; Lehmann H. R. S. 520; Staub W. O. Art. 26 Anm. 5.

2) Mag der Wechsel vor Abschluss des Geschäftes bereits akzeptiert gewesen sein, oder mag der Diskonteur ihn selbst zur Annahme vorgelegt haben.

3) Auch der Regressanspruch wegen Unsicherheit des Akzeptanten kann der Natur der Sache entsprechend nur vor Fälligkeit des Wechsels erhoben werden; später besteht lediglich ein Recht auf Zahlungsregress. R. G. 39 S. 122; Staub W. O. Art. 29 Anm. 1.

Wechselschuld Holschuld ist, bedarf es der Präsentation des Wechsels.[1])

Zahlt der Bezogene nicht, gleichgültig, ob er akzeptiert hat oder nicht,[2]) ob er nicht zahlen will oder nicht zahlen kann, so steht dem Diskonteur das Recht des Zahlungsregresses zu; er kann gegen den Diskontanten, aber auch gegen die übrigen Vormänner, Regress mangels Zahlung oder wegen Zahlung nehmen,[3]) sofern den Diligenzvorschriften rechtzeitiger Präsentation und Protesterhebung genügt ist.[4])

Diese für das Diskontgeschäft ausserordentlich bedeutungsvolle Befugnis, auf den Wechselverkäufer und die übrigen Verbundenen zurückgreifen zu können, ist also nur im Notfalle, subsidiär, gegeben. Die Haftung des Diskontanten ist aufgehoben, wenn durch die Zahlung des Bezogenen der Wechsel seine Kraft verloren hat;[5]) sie wird praktisch bedeutungsvoll, wenn der Trassat, der Hauptwechselverpflichtete, nicht leistet; aber auch in diesem Falle kann der Wechsel für den Diskontanten und für den Diskonteur, der ihn weiter begeben hatte, vollständig erledigt sein, falls nämlich auf sie wegen der Möglichkeit des regressus per saltum mit ius variandi nicht zurückgegriffen wird (W. O. Art. 49, 81),[6]) oder falls etwa eine Notadresse für einen Vormann interveniert (W. O. Art. 62, 64).[7])

---

1) Vergl. W. O. Art. 30, 39, 41; Grünhut II S. 196, 226; R. G. in Strafs. 18 S. 184.

2) Der Bezogene, welcher nicht akzeptiert hat, haftet dem Diskonteur nicht wechselmässig; W. O. Art. 23; Staub dazu Anm. 1. Daher besteht gegen ihn kein Klagerecht aus dem Wechsel, W. O. Art. 81; Vergl. Gareis W. O. S. 37; Grünhut II S. 126.

3) W. O. Art. 50, 51. Je nachdem, ob er den Wechsel selbst zum Protest gegeben oder ihn einem Nachmanne gegenüber eingelöst hat.

4) W. O. Art. 41; vergl. unten.

5) Grünhut II S. 226; Staub W. O. Art. 81 Anm. 4; 82 Anm. 52.

6) Grünhut II S. 447; Gareis W. O. S. 40, 123; Staub W. O. Art. 49 Anm. 2; 81 Anm. 2.

7) Gareis W. O. S. 128, 130; Grünhut II S. 459.

Hat der Diskonteur nicht Gelegenheit genommen, den angekauften Wechsel zu veräussern oder zu begeben, so steht ihm als Inhaber des vom Bezogenen nicht bezahlten und daher protestierten Wechsels ein Regressanspruch zu, der sich auf die Wechselsumme nebst 6% jährlicher Zinsen vom Verfalltage, auf die Protestkosten und andere Auslagen sowie auf $^1/_3$% Provision (W. O. Art. 50) erstreckt.[1])

Ist aber der Wechsel von dem Diskonteur weiterindossiert gewesen und dann später von ihm auf den Regress eines Nachmannes hin mangels Zahlung als Rückwechsel[2]) wieder eingelöst, so kann der Diskonteur wegen dieser Einlösung gegen seinen Diskontanten Regress nehmen und darf den Ersatz der von ihm selbst erlegten Regresssumme nebst 6% Zinsen vom Zahlungstage, die Auslagen und $^1/_3$% Provision einfordern (W. O. Art. 51).[3])

Der Diskonteur als Inhaber des mangels Zahlung protestierten Wechsels kann die Wechselklage gegen den Diskontanten, aber zugleich auch gegen die anderen Verpflichteten oder gegen einige anstellen; alle haften ihm solidarisch; er hat den Sprungregress mit Variationsrecht (W. O. Art. 49, 81).[4]) Es ist allerdings üblich, dass der Diskonteur vor Anstellung der Klage zunächst mündlich oder brieflich seine Regressansprüche stellt. Nimmt er, wie in der Regel, seinen Diskontanten in Anspruch, so leben

---

1) Gareis W. O. S. 124; Grünhut, Lehrbuch S. 353.

2) Der Kaufmann bezeichnet einen mit Protest an ihn zurückgelangenden Wechsel als „Rückwechsel", auch wenn der Regressnehmer über den Betrag seiner Forderung nicht einen besonderen Wechsel auf den Regresspflichtigen gezogen hat (W. O. Art. 53); vergl. Grünhut II S. 426. Der Diskonteur begnügt sich regelmässig damit, gegen Aushändigung des Wechsels, des Protestes und einer quittierten Retourrechnung Zahlung von dem Diskontanten zu fordern (W. O. Art. 54).

3) Über Verjährung dieser Regressansprüche des Diskonteurs aus Art. 50, 51 vergl. W. O. Art. 78, 79; Staub W. O. Art. 78 Anm. 3; Exk. zu Art. 79. — Die Kursberechnungen nach Art. 50 und 51 sind für das Diskontgeschäft nur bei Beteiligung eines Ausländers von Bedeutung.

4) Vergl. B. G. B. § 421; Gareis W. O. S. 123, 142; Grünhut II S. 446, 447, Staub W. O. Art. 81 Anm. 2.

dessen frühere Gläubigerrechte dadurch wieder auf, dass er gegen seine Regresszahlung legitimierter Inhaber des Wechsels wird; denn er kann nunmehr sein früheres Giro an den Diskonteur streichen (W. O. Art. 55).[1])

Die Wechselordnung gewährt dem Diskonteur noch einige weitere, aus der Gläubigerstellung fliessende Rechte, die aber zum Teil mehr untergeordneter Bedeutung sind; so darf er alle auf dem erworbenen Wechsel vorhandenen Blankogiros ausfüllen (W. O. Art. 13),[2]) den Wechsel durch eigentliches oder Prokura-Indossament begeben (W. O. Art. 9, 11, 17). Er kann vom Verwahrer die Auslieferung der akzeptierten Prima, vom Aussteller durch Vermittelung des Diskontanten ein Wechselduplikat[3]) verlangen (W. O. Art. 68, 72, 66), gegen den Diskontanten eventuell die Bereicherungsklage anstellen, allerdings nur dann, wenn der Wechsel von dem Diskontanten ausgestellt ist (W. O. 83).[4])

4. Die wechselmässigen Pflichten des Diskonteurs.

Wie schon mehrfach erwähnt, kann der Diskonteur seine Regressrechte regelmässig nur zur Geltung bringen, wenn er die Diligenzvorschriften der Wechselordnung beobachtet; denn den Rechten stehen Pflichten gegenüber.[5]) Regress auf Sicherstellung, mangels und wegen Zahlung kann nur dann erhoben werden, wenn der Wechsel zur Annahme bezw. Zahlung präsentiert ist und diese Tatsachen durch Protest dargetan sind. Hat der Diskontant seinem In-

1) Gareis W. O. S. 127; Staub W. O. Art. 10 Anm. 6.

2) Siehe oben S. 50; vergl. ferner Brunner in Endemanns Handbuch II S 194; Grünhut II S. 100; Staub W. O. Art. 13 Anm. 4 darüber, dass der in blanco indossierte Wechsel sich dem Inhaberpapier nähert, ohne ein solches zu sein.

3) Zum Zwecke der Einleitung des Aufgebots (Art. 73), oder wenn derselbe Wechsel gleichzeitig begeben und zur Annahme verschickt werden soll. Staub W. O. Art. 66 Anm. 1.

4) Staub W. O. Art. 83 Anm. 16 und unten No. 4 zum Schluss.

5) Grünhut II S. 44. Der Diskonteur haftet hierbei selbst für vis maior. Gareis W. O. S. 40; Grünhut II S. 397.

dossamente den Vermerk „ohne Kosten“ beigefügt, so ist damit dem Diskonteur der Protest erlassen, nicht aber die Verpflichtung zu rechtzeitiger Präsentation (W. O. Art. 42). Durch besondere Vereinbarung kann jedoch auch diese Verpflichtung erlassen werden;[1]) so verlangt z. B. der Diskonteur eines ganz kurzfristigen Wechsels gewöhnlich von dem Diskontanten, sei es im Giro, sei es ausserhalb des Wechsels, die Erklärung, dass er auf rechtzeitige Präsentation und Protestierung verzichte.[2])

Während regelmässig für Zahlungs-Regressansprüche vom Diskonteur die rechtzeitige Präsentation durch Protest bewiesen werden muss (W. O. Art. 41), dreht sich bei „Ohne Kosten“-Giro die Beweislast um; der Diskontant hat hier selbst eventuell die nicht rechtzeitige Vorlegung des Wechsels nachzuweisen.[3])

Der wechselmässige Anspruch gegen den Akzeptanten bleibt dem Diskonteur ohne Präsentation und Protest 3 Jahre lang, vom Verfalltage des Wechsels ab gerechnet, erhalten.[4])

Präsentation und Protestaufnahme müssen ferner am rechten Orte, d. h. regelmässig im Geschäftslokal bezw. in der Wohnung des Bezogenen oder Domiziliaten,[5]) sowie zur gehörigen Zeit vorgenommen werden (W. O. Art. 91, 92). Ist der Verfalltag des Wechsels ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag,[6]) so kann die Zahlung erst am nächsten Werktage verlangt werden; dieser ist der Zahlungstag des Wechsels.[7]) Auch die Protestaufnahme ist erst an diesem Tage zulässig;

1) Gareis W. O. S. 119, 120; R. O. H. G. 5 S. 103; 14 S. 416; Grünhut II S. 405.

2) Vergl. Best. f. d. Reichsbank S. 48, 100.

3) Grünhut II S. 405.

4) W. O. Art. 44, 77, 99, 100. Vom 1. Oktober 1908 ab auch bei Domizilwechseln; vergl. Ges. vom 30. Mai 1908 § 1 No. II u. III; Staub W. O. Art. 43 Anm. 7; Grünhut II S. 16.

5) Vergl. Staub W. O. Art. 91 Anm. 18; Grünhut II S. 394.

6) Vergl. Gareis W. O. Art. 92 Anm. 1.

7) Zahlungstag und Verfalltag fallen hier also nicht zusammen, wie sonst regelmässig. Staub W. O. Art. 4 Anm. 14; Art. 30 Anm. 2.

sie muss aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen (W. O. Art. 41 Abs. 2).[1]) Respekttage giebt es nach deutschem Wechselrechte nicht (W. O. Art. 33),[2]) und wenn es auch üblich ist, dem Bezogenen auf seinen Wunsch bis zum zweiten, bezw. bis zum letzten für die Protesterhebung bestimmten Tage Frist zu gewähren, so geschieht dies lediglich aus Gnade, ohne rechtliche Verpflichtung.

Befinden sich auf dem vom Bezogenen nicht bezahlten Wechsel Notadressen oder ein Ehrenakzept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muss der Diskonteur von diesen, ebenfalls innerhalb der Protestfrist nach W. O. Art. 41 Abs. 2,[3]) Zahlung verlangen und den Erfolg in dem Protest mangels Zahlung vermerken lassen, widrigenfalls er den Regress gegen den Adressanten der Notadresse bezw. gegen den Honoraten des Ehrenakzeptes und gegen deren Nachmänner verliert (W. O. Art. 62). Eine Ehrenzahlung muss der Diskonteur ausserdem von jedem annehmen, der sich dazu erbietet, auch wenn er nicht als Notadressat auf dem Wechsel genannt ist.[4])

Im Gegensatz zu den Vorschriften des B. G. B. § 266 muss der Diskonteur als Zahlung begehrender Wechselinhaber eine ihm angebotene Teilzahlung annehmen, selbst dann, wenn das Akzept für die ganze Wechselsumme erfolgt ist (W. O. Art. 38).[5]) Der Wechselschuldner aber kann,

1) Nach dem Preuss. Einf. Gesetz zur W. O. vom 15. II. 1850, § 4 kann Protest nur zwischen 9 Uhr Vorm. und 6 Uhr Abds. erhoben werden. Dasselbe ist neuerdings durch Reichsgesetz vom 30. V. 1908 § 1 No. XI bestimmt. Über den Zahlungstag vergl. noch W. O. Art. 30 ff.

2) Gareis W. O. S. 112.

3) Das neue Gesetz vom 30. V. 1908 § 1 No. IV gewährt hierfür einen Tag länger Frist.

4) Ausführlicheres über das von dem Diskonteur einzuhaltende Verfahren bei Vorhandensein von Notadressen vergl. bei Staub W. O. Art. 62 Anm. 4; Grünhut II S. 481.

5) Er braucht eine Teilzahlung nicht anzunehmen, so lange der Wechsel sich in der Hand des Protestbeamten befindet; denn dann kann die Zahlung nicht auf dem Wechsel abgeschrieben werden (W. O. Art. 39).

während er sonst lediglich gegen Aushändigung des quittierten Wechsels zu zahlen braucht, in diesem Falle nur verlangen, dass die erfolgte Teilzahlung auf dem Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels erteilt werde (W. O. Art. 39);[1]) über den Wechselrestbetrag muss der Diskonteur zur Erhaltung seines Regressrechtes Protest aufnehmen lassen.[2])

Um vom Diskontanten die volle Regresssumme beanspruchen zu können, liegt dem Diskonteur ferner die Pflicht ob, innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung den Diskontanten von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich, üblicherweise durch Einschreibebrief, zu benachrichtigen (W. O. Art. 45).[3]) Hatte der Diskonteur den gekauften Wechsel weiterbegeben, so läuft diese Frist von dem Tage, an welchem ihm das Benachrichtigungsschreiben seines Nachmannes zugeht. Notifiziert er nicht oder nicht rechtmässig, so macht er sich schadensersatzpflichtig und behält unter Ausschluss anderer Ansprüche nur das Recht, die Wechselsumme im Regresswege fordern zu dürfen.

Durch Verabsäumung der Diligenzvorschriften oder durch Verjährung erlischt für den Diskonteur die wechselmässige Verbindlichkeit der Regresspflichtigen.

Auch nach erhobenem Proteste kann er eine Teilzahlung zurückweisen, Grünhut II S. 256; Staub W. O. Art. 38 Anm. 2.

1) Vergl. Gareis W. O. S. 117; Staub W. O. Art. 39 Anm. 9. Nach dem 1. Oktober 1908 bedarf es statt einer „Quittung auf einer Abschrift des Wechsels" nur einer gewöhnlichen Quittung; Ges. vom 30. Mai 1908 § 1 No. I.

2) Grünhut II S. 256. Über den Protest und seinen Inhalt vergl. W. O. Art. 87—89 und neuerdings das Gesetz betr. die Erleichterung des Wechselprotestes vom 30. Mai 1908. Der Diskonteur braucht nicht die formelle Richtigkeit des Protestes zu prüfen; Richter und Gerichtsschreiber haften nach B. G. B. § 839, Notare und Gerichtsvollzieher nach B. G. B. § 675; Staub W. O. Art. 87 Anm. 13; Art. 88 Anm. 14; Grünhut II S. 79 Anm. 2; Borchardt W. O. Zus. No. 830.

3) Die Reichsbank verlangt daher für das Giro des Verkäufers die Beifügung des Wohnortes, vergl. Best. d. Reichsbank S. 45 Anm. 1 und W. O. Art. 47; Staub W. O. Art. 45 Einleitung; Grünhut II S. 406.

Während ihm aber der Aussteller und der Akzeptant dann noch insoweit verpflichtet bleiben, als sie sich mit seinem Schaden bereichern würden,[1]) hat er gegen den Diskontanten, der Indossant war, auch diesen Anspruch nicht mehr (W. O. Art. 83).

1) B. G. B. §§ 812—822 kommen hier in Frage, da spezielle wechselrechtliche Normen fehlen. Gareis W. O. S. 150; vergl. aber Staub W. O. Art. 83 Anm. 1 und Grünhut II S. 557.

Lebenslauf.

Als Sohn des Kaufmannes Ludwig R. Nordhoff und seiner Ehefrau Auguste, geb. Wiedemann, am 7. Juni 1879 zu Altona (Elbe) geboren, evangelisch-lutherischer Konfession, besuchte ich, Karl Ludwig Johann Nordhoff, von Michaelis 1888 ab das humanistische Königliche Gymnasium Christianeum meiner Vaterstadt, das ich Michaelis 1897 mit dem Zeugnis der Reife verliess.

Ich hatte beschlossen, mich dem Bankfach zu widmen und lernte dieses in den folgenden Jahren theoretisch und praktisch kennen. In Verwirklichung eines längst gehegten Wunsches bezog ich mit dem Sommersemester 1905 die Universität Halle, um durch rechts- und staatswissenschaftliche Studien meine praktische Berufsbildung auf eine wissenschaftliche Grundlage zu stellen. Ich hörte hier bis zum Sommersemester 1908 die Vorlesungen der Herren Professoren Dr. v. Blume, Dr. v. Brünneck, Dr. Conrad, Dr. Finger, Dr. Fleischmann, Dr. v. Hollander, Dr. Krahmer, Dr. Langheineken, Dr. Lastig, Dr. Litten, Dr. Loening, Dr. Rehme, Dr. Schwartz, Dr. Stammler, Dr. Waentig und bin allen meinen hochverehrten Lehrern zu grossem Dank verpflichtet. Ganz besonderen Dank schulde ich noch Herrn Professor Dr. Rehme für das überaus gütige Interesse, das er von Anfang an meiner vorliegenden Arbeit über das Wechseldiskontgeschäft entgegengebracht hat.

Dem Examen rigorosum unterzog ich mich am 5. März 1909. Gegenwärtig bin ich als Assistent an der Reichsbankstelle in Halle (Saale) tätig.

Thesen.

I.

Die Rechte aus B. G. B. § 326 stehen dem Verkäufer im Falle des Abnahmeverzuges des Käufers nicht zu.

II.

Der sogenannte Hand- oder Realkauf untersteht den allgemeinen kaufrechtlichen Normen; er ist kein Vertrag besonderer Art.

III.

Die wechselmässige Verpflichtung des Indossanten entsteht durch seine Unterschrift und den redlichen Erwerb des formgerechten Wechsels seitens einer anderen Person.

IV.

Das Distanzverbrechen ist dort begangen, wo, und zu der Zeit, zu welcher die Willensbetätigung vorgenommen ist.

V.

Die Reichsbank ist weder statio fisci noch eine Aktiengesellschaft, sondern eine öffentlich-rechtliche Anstalt, deren Organisation durch das Bankgesetz und das Reichsbankstatut geordnet ist.

VI.

Im Deutschen Reiche ist die Gesamtheit der verbündeten Regierungen Träger der Souveränität; die Einzelstaaten haben ihre Souveränität zugunsten des Reiches verloren.